



UNION LUXEMBOURGEOISE DES CONSOMMATEURS

Meine Rechte als Reisender in Europa



CHAMBRE DES SALAIRES
LUXEMBOURG

Der Autor:



Portrait photograph by Roswitha Kaster, Riol (www.fotografin-riol.de)

Maître Patrick Goergen

Maître en droit

DESS Contentieux communautaire

Avocat à la Cour, seit 1995
bei der Rechtsanwaltschaft Luxemburg
eingeschrieben



ETUDE PATRICK GOERGEN
Avocats à la Cour

(www.egoergenlaw.com)

A member of

EUROPEAN LAW FIRM

(www.european-law-firm.com)

Der Autor ist spezialisiert in Europarecht. Er schreibt regelmäßig Beiträge für das Luxemburger Wort („Är Rechter an Europa“, wöchentliche Rubrik mit Kommentaren zu EuGH-Urteilen), Agefi Luxembourg („L'actualité du droit communautaire ayant un impact sur la place financière de Luxembourg“, monatliche Rubrik) und Jyllands Posten in Dänemark („EU-Ret“). Für die Union luxembourgeoise des consommateurs und die Arbeitnehmerkammer hat er im September 2010 die Broschüre „Arztbesuch und Krankenhausaufenthalt im Ausland – Was und wie erstattet die Krankenkasse?“ verfasst.

Der Autor bedankt sich bei Christina Müller und Aurelia Huberty, welche im Rahmen eines Praktikums (im Rahmen des *Master 2 en droit européen, filière contentieux européen*, Studiengangs) in der Kanzlei des Autors die notwendigen Recherchen für das Thema dieser Veröffentlichung getätigt haben.

Gegenwärtige Broschüre stellt keine Rechtsberatung dar. Für weitergehende Informationen sowie Beratung in einem konkreten Fall sollte ein örtlich zuständiger Rechtsanwalt und/oder ein in Europarecht spezialisierter Anwalt konsultiert werden.

Auch wenn die grösstmögliche Sorgfalt bei der Erstellung dieser Broschüre beachtet wurde, so können der Verleger und der Autor nicht für etwaige Unterlassungen und Fehler, oder für etwaige Konsequenzen, die aus der Verwendung der in dieser Broschüre enthaltenen Informationen entstehen können, verantwortlich gemacht werden.

Vorwort

Die Arbeitnehmerkammer ist die gesetzlich organisierte Vertretung aller Arbeitnehmer, Auszubildenden und Rentner, die in Luxemburg tätig sind oder waren, mit Ausnahme der Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes.

Die CSL ist als offizielles Konsultationsorgan direkt am Gesetzgebungsverfahren des Landes beteiligt. Ihre Einflussnahme auf Gesetzesvorhaben, die die Kammermitglieder betreffen, ist ein wesentlicher Bestandteil der Demokratie im Großherzogtum Luxemburg.

Die Union Luxembourgeoise des Consommateurs verteidigt seit 1961 die Interessen der Verbraucher und bietet ihren Mitgliedern Information, Rechtsschutz, Verteidigung und Vertretung bei den öffentlichen Instanzen.

Die ULC nimmt sich seit langem der bei Reisen entstehenden Probleme an.

Zusammen mit den Vertretungen der Reiseveranstalter (SAVL und GAVL) hat sie die „Commission Luxembourgeoise des Litiges de Voyages“ (CLLV) eingerichtet, bei der die Verbraucher ihre Beschwerden bezüglich ihrer Reisen ins Ausland einreichen können.

Die Broschüre „Meine Rechte als Reisender in Europa“, welche unter Zusammenarbeit der Union Luxembourgeoise des Consommateurs (ULC) und der Arbeitnehmerkammer (CSL) entstand, hat als Ziel, den Verbrauchern ihre Rechte und Pflichten bei Reisen in und durch Europa zu erläutern. Sie veranschaulicht Reisenden einerseits die Vorzüge der Freizügigkeit in Europa und informiert sie andererseits über die spezifischen Verbraucherrechte und -pflichten in Bezug auf Flug- Zug- Schiff- und Busreisen.

Reisen innerhalb von Europa wurde in den letzten Jahren zusehends erleichtert durch die Vereinfachung der Grenzformalitäten (Schengen Abkommen) und auch durch die gemeinsame, einheitliche Währung sowie die gegenseitige Anerkennung gültiger Führerscheine und die Vereinheitlichung der gesetzlichen Bestimmungen über Versicherungsschutz. Im EU-Ausland allerdings sollte sich der Reisende rechtzeitig vor Antritt seiner Reise über die Rechtslage informieren.

Europareisende profitieren außerdem vom europaweit gültigen Verbraucherschutz in Bezug auf die Sicherheit und die Kennzeichnungspflicht der Produkte.

Desweiteren sind in der Veröffentlichung die einschlägigen Bestimmungen dargestellt, welche zum Schutz der Passagierrechte für Europareisende per Flug, Bahn, Bus oder Schiff bestehen, sowie die Erfordernisse, die bei Pauschalreisen zu beachten sind.

Der Verbraucher erhält dann zum Schluss alle wichtigen Informationen zu seinen Beschwerdemöglichkeiten und den gerichtlichen Vorgehensweisen.

Unser ausdrücklicher Dank gilt dem Autor,
Anwalt Patrick Goergen.



Nico HOFFMANN

Präsident der
„Union Luxembourgeoise
des Consommateurs“



Jean-Claude REDING

Präsident
der Arbeitnehmerkammer



Inhaltsverzeichnis

I. Generelle Reisefreiheit – Vorteile bei Reisen in Europa

11	A. Passkontrollen
11	1. EU-Bürger
11	a. Reisen innerhalb der EU
12	b. Reisen in Nicht-EU-Staaten
13	2. Nicht-EU-Bürger
13	a. Reisen in der EU
14	b. Reisen in Nicht-EU-Staaten
15	B. Geld
15	1. Einheitliche Währung
15	2. Grenzüberschreitende Zahlungen
17	C. Strassenverkehr
17	1. Führerschein
17	a. Innerhalb der EU
18	b. In Nicht-EU-Ländern
19	2. Unfälle
22	3. Verkehrssicherheit
22	a. Warnwestenpflicht
23	b. Grenzüberschreitende Ahndung von Verkehrsverstößen
24	D. Kommunikation- Mobiltelefonie
25	E. Einkauf
25	1. Wareneinkauf, Höchstmengen
27	2. Verbraucherschutz in der Europäischen Union
27	a. Produktsicherheit
28	b. Produktkennzeichnung

28	c. Lebensmittelkennzeichnung
29	d. Europäische Verbraucherschutzzentren (ECC-Net)
30	F. Reisen mit Haustieren

II. Transport – Passagierrechte

31	A. Allgemeine Regeln
32	B. Flugreisen
32	1. System von Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen bei Nichtbeförderung, Annullierung oder Verspätung
34	a. Nichtbeförderung
35	b. Annullierung
35	c. Verspätung
37	d. Höherstufung und Herabstufung
37	e. Selbstvornahme der „andersweitigen Beförderung“
38	f. Ausschluss des Anspruchs auf Ausgleichszahlungen
39	2. Haftung für Schäden
39	a. Haftungsgründe
40	b. Haftungsumfang
41	c. Geltendmachung
41	3. Flugreisende mit Behinderung oder mit eingeschränkter Mobilität
42	4. Buchung / Ticketkauf
42	a. Preisbildung
43	b. Schutz vor irreführenden Angaben
44	c. Monitoring durch die EU-Kommission sowie durch nationale Behörden

45	5. Sicherheit
45	a. Die „Schwarze Liste“ von Flugunternehmen
45	b. Kontrollen und Verbot der Mitnahme bestimmter Gegenstände
46	c. Weitergabe von Passagierdaten – „PNR“-Abkommen
47	C. Bahnreisen
49	1. Besondere Rechte bei Verspätungen und Ausfällen
50	a. Verspätung
50	b. Ausfall
52	2. Haftung für Schäden
52	a. Haftungsgründe
53	b. Haftungsumfang
54	c. Geltendmachung
54	3. Bahnreisende mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität
55	4. Buchung / Ticketkauf
55	5. Sicherheit
56	D. Schiffsreisen (See- und Binnenschifffahrt)
56	1. Besondere Rechte bei Verspätungen, Annullierungen und ähnlichen Problemen
56	a. Verzögerung der Abfahrt
58	b. Verspätete Ankunft
58	c. Annullierung
58	d. Ausnahmen
59	2. Haftung für Schäden
59	a. Haftung für Schäden („Athen I“)
61	b. Weitere Rechte („Athen II“)

61	3. Seereisende mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität
61	D. Busreisen
62	1. Besondere Rechte bei Verspätungen, Annullierungen und ähnlichen Problemen
62	a. Verspätung
65	b. Annullierung
65	c. Überbuchung
65	d. Betriebsunfähigkeit des Bus
65	2. Haftung für Schäden
65	a. Haftungsgründe
65	b. Haftungsumfang
66	3. Busreisende mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität

III.Pauschalreisen

66	A. Anwendungsbereich
69	1. Was versteht man unter einer „Pauschalreise“?
70	2. Verpflichtete Personen
70	B. Buchung
71	C. Informationspflichten des Anbieters
71	1. Vor Vertragsschluss
71	2. Vor Reisebeginn
71	D. Vertragsinhalte und Formerfordernisse
71	1. Detaillierte Angaben über alle wesentlichen Elemente des Vertrages
72	2. Form
72	3. Besonderheiten hinsichtlich des Preises
73	4. Übertragbarkeit der Reise auf eine andere Person



Meine Rechte als Reisender in Europa

- 73 E. Rücktrittsrecht
- 73 1. Nichterfüllung einer wesentlichen Vertragsbestimmung
- 73 2. Preisänderung
- 73 3. Folgen: Ansprüche bei Rücktritt
- 74 F. Stornierung durch den Reiseveranstalter
- 74 G. Ansprüche bei Nichterbringung von Leistungen während der Reise
- 75 H. Haftung
- 75 1. Haftungsgrund
- 76 2. Haftungsausschluss
- 76 3. Geltendmachung
- 76 I. Schutz vor Insolvenz

IV. Durchsetzung von Rechten

- 78 A. Beschwerdemöglichkeiten
- 78 1. Flugreisen
- 78 a. Bei den Beförderern selbst
- 79 b. Bei nationalen Beschwerdestellen
- 80 2. Bahnreisen
- 80 3. Schiffs- und Busreisen
- 80 B. Gerichtliche Durchsetzung
- 80 1. Gerichtsstand
- 81 a. Flugreisen
- 83 b. Andere Transportbereiche
- 83 2. Anwendbares Recht
- 84 3. Fristen



Meine Rechte als Reisender in Europa



Das immer engere Zusammenwachsen der europäischen Mitgliedstaaten wird besonders spürbar für die Reisenden in Europa. Diese nehmen zunehmend Teil an einem gemeinsamen europäischen Binnenmarkt für Reisedienstleistungen.

Die stetig wachsende Mobilität der Reisenden steigert den Bedarf an Angeboten und fördert den Wettbewerb zwischen Dienstleistern der Branche. Diese Entwicklungen machen aber auch den verstärkten Bedarf an Verbraucherschutz in diesem Bereich deutlich. Der EU-Gesetzgeber hat darauf mit grundlegenden Gesetzgebungsakten reagiert, um das Reisen in Europa mit ausreichenden (europa-)rechtlichen Grundlagen zu versehen.

Diese Broschüre soll Ihnen einige wichtige Informationen zu Reisen in der Europäischen Union an die Hand geben, um es Ihnen zu ermöglichen, Ihre Rechte als Reisender in Europa zu kennen, aktiv wahrzunehmen und gegebenenfalls effektiv einzufordern.

Die Broschüre will Sie zunächst über allgemeine Rechte und Pflichten, die Ihnen aus dem europäischen Recht bei Reisen in der EU entstehen, informieren (Punkt I.).

Anschließend werden die Rechte in den Bereichen Flugreisen, Bahnreisen, See- und Busreisen dargestellt (Punkt II. A.-E.) sowie im Bereich der Pauschalreisen (Punkt III.).

Abschließend finden Sie Hinweise zur Durchsetzung Ihrer Rechte im Konfliktfall (Punkt IV.).

I. Generelle Reisefreiheit – Vorteile bei Reisen in Europa¹

A. Passkontrollen

Grundsätzlich muss unterschieden werden, ob der Reisende EU-Bürger (also die Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedstaats hat) oder Nicht-EU-Bürger ist.

1. EU-Bürger


Reisen innerhalb der EU wurden in den letzten Jahren konsequent vereinfacht. Bei Reisen in Nicht-EU-Staaten gilt, sich vor Reiseantritt rechtzeitig zu informieren.

a. Reisen innerhalb der EU

Dank dem Schengener Abkommen² gibt es an den Binnengrenzen von 22 EU-Mitgliedstaaten keine Kontrollen mehr. Auch die Mitgliedstaaten des europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz sind dem Schengen-Raum beigetreten. Keine vollwertigen Schengen-Mitglieder sind jedoch die EU-Staaten Bulgarien, Irland, Rumänien, das Vereinigte Königreich und Zypern. Hier benötigen Sie zur Einreise weiterhin einen gültigen Personalausweis oder Reisepass. Dies gilt ebenso, wenn Sie von außerhalb in das EU-Gebiet ein- bzw. aus dem EU-Gebiet ausreisen wollen.

¹ Wichtige praktische Reiseinformationen stellt die Europäische Kommission auf ihrer Webseite „Unterwegs in Europa 2011–2012“ zur Verfügung, http://europa.eu/travel/index_de.htm.

² Übereinkommen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen („Schengen I“) sowie das Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 19. Juni 1990 („Schengen II“, SDÜ), das zum 26. März 1995 in Kraft gesetzt wurde. Dieser sogenannte „Schengen-Besitzstand“ („acquis de Schengen“) wurde in das Unionsrecht integriert.



Für den Fall, dass Sie sich dennoch ausweisen müssen, sollten Sie immer einen gültigen Personalausweis oder Reisepass dabei haben. Es bleibt den Mitgliedstaaten nämlich erlaubt, in besonderen Fällen, etwa bei Gefahren für die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit, vorübergehende Kontrollen an den Binnengrenzen wieder einzuführen.³

Seit Einführung des biometrischen Reisepasses mit Wirkung zum 26. August 2006 müssen Reisepässe genauen Vorgaben entsprechen.⁴ Der neue Reisepass enthält sogenannte biometrische Daten (Passbild nach bestimmten Normen und Fingerabdrücke).⁵ Er orientiert sich dabei an den Empfehlungen der internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO).⁶

Für Kinder gilt, dass sie eigene Personalausweise (sofern sie über 15 Jahre alt sind) oder eigene Reisepässe haben müssen. Der frühere Kinderausweis („carte d'identité ou de voyage“) wird nicht mehr anerkannt. Auch ist keine Eintragung der Kinder in den Reisepass der Eltern mehr möglich. Es gilt die Regel: „Eine Person, ein Pass.“⁷

b. Reisen in Nicht-EU-Staaten

Hierfür benötigen Sie entweder nur einen Reisepass oder zusätzlich ein Visum. Ausführliche Informationen, insbesondere welche Länder hiervon betroffen sind, stellt das Außenministerium zur Verfügung.⁸

³ Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), ABl. L 105 v. 13.4.2006, S. 1.


⁴ Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten, ABl. L 385 v. 29.12.2004, S. 1, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 444/2009 des Europäischen Parlaments und Rates vom 28. Mai 2009, ABl. L 142 v. 6.6.2009, S. 1.

⁵ Die Ausstellung biometrischer Pässe durch die Behörden im Großherzogtum wird geregelt durch die großherzogliche Verordnung vom 25. Januar 2008 (Règlement grand-ducal du 25 janvier 2008 fixant les modalités pour l'obtention d'un passeport biométrique, titre de voyage biométrique pour étrangers, apatrides et réfugiés ainsi que pour l'obtention de légalisations, Mémorial A-10 v. 28.1.2008, S. 108), abgeändert durch die grossherzogliche Verordnung vom 11. April 2011 (Mémorial A-76 v. 20.4.2011, S. 1235). Informationen hierzu finden Sie auch unter <http://www.mae.lu/fr/Site-MAE/VISAS-Passeports/Introduction-du-Passeport-biometrique-empreintes-digitales>.

⁶ Siehe die Website der IAO (auf französisch oder englisch) unter <http://www.icao.int/fr/>.

⁷ <http://www.mae.lu/fr/Site-MAE/VISAS-Passeports/Conseils-aux-voyageurs-Documents-de-voyage-Visas/Voyager-a-l-etranger>.

⁸ Bureau des Passeports, Visas et Légalisations, 43, boulevard Roosevelt, L-2450 Luxembourg; Im Internet unter <http://www.mae.lu/fr/Site-MAE/VISAS-Passeports/Conseils-aux-voyageurs-Documents-de-voyage-Visas/Voyager-a-l-etranger/Documents-de-voyage>.



Visen werden von den Botschaften oder Konsulaten des jeweiligen Reiselandes ausgestellt, Informationen hierzu erhalten Sie bei diesen Behörden selbst (insbesondere auf deren Websites). Beachten Sie, dass die Erteilung eines Visums eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen kann. Diese variiert je nach Zielland, beträgt unter Umständen jedoch länger als einen Monat.

2. Nicht-EU-Bürger

Auch wenn Sie die Staatsbürgerschaft eines Drittstaates besitzen, gelten je nach Reiseziel unterschiedliche Regeln.

a. Reisen in der EU

Sie benötigen zur Einreise in ein EU-Land einen gültigen Reisepass sowie je nach Reiseziel und Ihrem eigenen Herkunftsland zusätzlich ein Einreisevisum.

Besonderheiten gelten jedoch für Drittstaatler, die Familienangehörige eines EU-Bürgers sind. Diese profitieren vom Recht auf Freizügigkeit der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen auf Grundlage der EU-Freizügigkeitsrichtlinie von 2004.⁹

Verfügen Sie allerdings als Familienangehöriger eines EU-Bürgers bereits über eine gültige Aufenthaltsgenehmigung¹⁰, benötigen Sie für die Reise in alle anderen EU-Staaten, sofern Sie in Begleitung des EU-Bürgers reisen, kein Visum mehr.¹¹

Ansonsten (d.h. wenn Sie keine Aufenthaltserlaubnis besitzen, oder nicht in Begleitung eines EU-Bürgers reisen, deren Familienangehörige/r Sie sind), benötigen Sie zur Einreise in einen EU-Mitgliedstaat ein Einreisevisum¹² (sofern Sie aus einem Land stammen, für das das Zielland eine Visumpflicht aufgestellt hat¹³).

⁹ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG v. ABl. L 158, v. 30.4.2004, S. 91. Diese wird in luxemburgisches Recht umgesetzt durch das Gesetz vom 29. August 2008 (Loi du 29 août 2008 portant sur la libre circulation des personnes et l'immigration (...), Mémorial A-138 v. 10.9.2008, S. 2014).

¹⁰ Aufenthaltskarte nach Art. 10 der RL 2004/38/EG

¹¹ Art. 5 Abs. 2 Satz 2, Art. 10 RL 2004/38/EG.

¹² Art. 5 Abs. 2 Satz 1 RL 2004/38/EG.

¹³ Die EU hat eine einheitliche Liste mit Ländern aufgestellt, für deren Staatsangehörige Visen verlangt werden können: Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung einer einheitlichen Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines

Dieses Visum wird Ihnen jedoch in einem vereinfachten und beschleunigten Verfahren kostenlos ausgestellt.¹⁴

Für andere Drittstaatsangehörige, die über einen Aufenthaltstitel in einem EU-Staat verfügen, gelten ebenfalls Besonderheiten im Schengen-Raum.¹⁵ In den Staaten, die dem Schengen-Raum angehören, können Sie ohne Visum, allein unter Vorlage Ihres Aufenthaltstitels und Ihres Reisepasses reisen.¹⁶ Dasselbe gilt, wenn Sie über ein Visum zum langfristigen Aufenthalt in einem Schengen-Staat verfügen.¹⁷

Ansonsten müssen Sie ein Visum nach den allgemeinen Bedingungen des Ziellandes, in das Sie reisen möchten, beantragen. Hier können Sie allerdings von den Besonderheiten im Schengen-Raum profitieren. Das Einreisevisum („Schengen-Visum“ oder „EU-Visum“), das von einem Mitgliedstaat des Schengen-Raums ausgestellt worden ist, berechtigt Sie zur Einreise in alle anderen Schengen-Staaten.¹⁸

Dank dem EU-Visakodex gelten für die Erteilung von Visen in allen Mitgliedstaaten einheitliche Bedingungen hinsichtlich Antrag, Verfahren, Kosten, Zuständigkeit der Behörden.¹⁹

b. Reisen in Nicht-EU-Staaten

Hier gilt dasselbe wie für EU-Bürger bei Reisen im außereuropäischen Ausland. Je nach den Bestimmungen des Ziellandes benötigen Sie u. U. ein Visum.

Visums sein müssen, sowie die Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, ABl. L 81 v. 21.3.2002, S. 1; Die Liste befindet sich im Anhang I der VO.

¹⁴ Art. 5 Abs. 2 Satz 3 RL 2004/38/EG.

¹⁵ Siehe für die Liste der Schengen-Staaten Punkt I. A. 1.a. oben.

¹⁶ Art. 21 Abs. 1 Schengener Durchführungsabkommen (SDÜ), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 265/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2010 zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 in Bezug auf den Verkehr von Personen mit einem Visum für den längerfristigen Aufenthalt, ABl. L 85 v. 31.3.2010, S. 1; Art. 5 VO 562/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), ABl. L 105 v. 13.4.2006, S. 1.

¹⁷ Art. 21 Abs. 2 a) SDÜ in der durch VO 265/2010/EG geänderten Fassung.

¹⁸ Art. 19 SDÜ sowie die Art. 4–32 VO 810/2009/EG; Siehe die Informationen des luxemburgischen Außenministeriums unter <http://www.mae.lu/fr/content/view/full/15413>.

¹⁹ Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft, ABl. L 143 v. 15.9.2009, S. 1.

B. Geld

In der Europäischen Union wurde das Reisen durch die Einführung einer einheitlichen Währung in der Großzahl der Mitgliedstaaten, sowie durch die Vereinfachung des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs erheblich vereinfacht.

1. Einheitliche Währung

Der Euro gilt als einheitliche Währung in 17 EU-Ländern. Ausgenommen sind Dänemark, Schweden, das Vereinigte Königreich sowie sieben Länder, die der Europäischen Union im Jahr 2004 beigetreten sind. Letztere sind jedoch Anwärter auf die Einführung des Euro und werden der Eurozone beitreten, wenn sie die Voraussetzungen (die sogenannten Konvergenzkriterien) erfüllen.²⁰

Alle Scheine und Münzen sind in der gesamten Eurozone, einschließlich vieler Überseegebiete gültig. Auch Monaco, San Marino und die Vatikanstadt haben den Euro als ihre nationale Währung eingeführt. De facto wird der Euro auch in anderen Ländern und Gebieten (wie Andorra, Kosovo oder Montenegro) als Zahlungsmittel benutzt.

2. Grenzüberschreitende Zahlungen

Mit der EG-Verordnung über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft wurden Unterschiede zwischen den Gebühren für grenzüberschreitende und solche für inländische Zahlungen in Euro abgeschafft.²¹ Die Verordnung findet Anwendung auf Überweisungen, Lastschriften, Bargeldabhebungen am Automaten, Zahlen mit Karten (Kredit- und Debitkarte) sowie Finanztransfers bis zu einer Höhe von 50.000 Euro.²² Dies gilt jedoch nur für Zahlungsdienstleister²³ in der

²⁰ Wegen der derzeit europaweit angespannten Finanz- und Haushaltslagen ist eine Erweiterung der Eurozone in nächster Zeit jedoch nicht in Sicht, weitere Anwärter wären Lettland und Litauen.

²¹ Verordnung (EG) Nr. 924/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001, ABl. L 266 v. 9.10.2009, S. 11. Siehe hierzu Notiz der EU-Kommission v. 27.01.2011 (Markt/H3KZ D(2011) Ares 105142).

²² Art. 3 VO 924/2009/EG.

²³ Nach Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG, ABl. L 319 v. 5.12.2007, S. 1 (geändert durch RL 2009/111/EG v. 16.09.2009, ABl. L 302 v. 17.11.2009, S. 97), umgesetzt durch Gesetz vom 28. April 2011 (A-81v. 5.5.2011, S. 1268) sind „Zahlungsdienstleister“ „Kreditinstitute, E-Geld-Institute, Postscheckämter, die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken, die Mitgliedstaaten oder ihre regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften (wenn sie nicht in ihrer Eigenschaft als Behörden

EU bei Zahlungen zwischen EU-Mitgliedstaaten, nicht aber für internationale Überweisungen ins Nicht-EU-Ausland.²⁴

Die Verordnung vereinheitlicht nicht die von den Banken für solche Dienstleistungen erhobenen Gebühren. Diese werden weiterhin von jeder Bank individuell festgelegt. Es gibt auch keine Obergrenze für Gebühren. Diese können auch danach variieren, welcher Zahlungsweg gewählt wird (Überweisungen am Schalter sind in der Regel teurer als über das Internet).

Bei grenzüberschreitenden Überweisungen benötigen Sie die sogenannte IBAN ("International Banc Account Code") sowie die BIC ("Bank Identifier Code") des Zahlungsempfängers. Diese sind auf den Kontoauszügen aufgeführt.²⁵ Wie lange eine grenzüberschreitende Überweisung dauern darf, ist durch die Verordnung nicht festgeschrieben, wird allerdings durch die allgemeinen Regeln über Zahlungsdienstleistungen in der EU geregelt. Danach muss auch bei grenzüberschreitenden Überweisungen, die keine Währungsumrechnung erfordern, der Betrag spätestens am Ende des folgenden Geschäftstages nach Eingang des Auftrages auf dem Konto des Empfängers gutgeschrieben sein.²⁶

Wenn Sie auf Reisen am Automaten Bargeld abheben, sind die Gebühren hierfür genauso hoch, wie bei einer beliebigen Bank in Ihrem Heimatland, die nicht Ihre Hausbank ist. Nicht erfasst sind jedoch Abhebungen am Schalter oder das Wechseln von Geld.²⁷

Auch Schecks fallen nicht unter die Regelung über einheitliche Gebühren.²⁸ Dies hängt damit zusammen, dass die Bedeutung des Schecks und seine Akzeptanz als Zahlungsmittel stetig abnehmen. Die Gebühren für das Einlösen von Schecks sind in der Regel sehr hoch, es ist daher von der Verwendung abzuraten.

Auch für den Einsatz von Karten im Ausland darf Ihnen Ihre Bank keine zusätzlichen oder höheren Gebühren auferlegen. Dies gilt für alle Arten von Karten, d. h. Kredit- und Debitkarten. Insbesondere darf auch keine zusätzliche Gebühr dafür verlangt werden, dass die

handeln)." Diese RL wurde in luxemburgisches Recht umgesetzt durch das Gesetz vom 10. November 2009 (Loi du 10 novembre 2009 relative aux services de paiement, à l'activité d'établissement de monnaie électronique et au caractère définitif du règlement dans les systèmes de paiement et les systèmes de règlement des opérations sur titres, Mémorial A-215 v. 11.11.2009, S. 3698).

²⁴ Art. 2 Nr. 1 VO 924/2009/EG: „grenzüberschreitende Zahlung“.

²⁵ Art. 4 Abs. 1 VO 924/2009/EG.

²⁶ Art. 69 Abs. 1 RL 2007/64/EG.

²⁷ Art. 2 Nr. 1 VO 924/2009/EG: „elektronische Zahlungen“; Art. 3 Abs. 4 VO 924/2009/EG: „Diese Verordnung gilt nicht für Entgelte für Währungsumrechnungen.“

²⁸ Erwägungsgrund (5) VO 924/2009/EG.

Karte überhaupt im Ausland eingesetzt wird (etwa durch eine jährliche Gebühr).²⁹

Diese Regeln gelten nicht für internationale Zahlungsvorgänge außerhalb der EU. Bei Bedarf sollten Sie sich bei Ihrer Bank über die Modalitäten der entsprechenden Transaktionen erkundigen.

Sie können mit bis zu 10.000 Euro Bargeld (oder einer vergleichbaren Summe in einer anderen Währung bzw. In Vermögenswerten) in die EU ein- bzw. aus der EU ausreisen, ohne dies anzumelden. Jeder höhere Bargeldbetrag muss bei den Zollbehörden angemeldet werden. Dadurch sollen Geldwäsche und andere Straftaten unterbunden werden.

C. Straßenverkehr

Falls Sie mit dem Auto unterwegs sind, stellen sich Fragen bezüglich der Anerkennung des Führerscheins, den möglichen Unfällen im Ausland und der Verkehrssicherheit.

1. Führerschein

Innerhalb der EU sind keine großen Probleme zu erwarten, falls Sie mit Ihrem Führerschein Ihr Fahrzeug steuern. Bei Fahrten ins EU-Ausland sollten Sie sich jedoch vor Reiseantritt genauestens informieren.

a. Innerhalb der EU

Dank der EU-Führerschein-Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, von anderen Mitgliedstaaten ausgestellte, gültige Führerscheine anzuerkennen.³⁰ Dies gilt sowohl für die Führerscheine nach dem EU-Einheitsmuster, als auch für die älteren Führerscheine, die nicht diesem Muster entsprechen. Manche Länder der EU fordern jedoch, dass noch weitere Dokumente mitgeführt werden, wie etwa die Zulassungspapiere des Fahrzeugs. Dies ist Sache der einzelnen Mitgliedstaaten. Sie sollten sich daher hierüber vor Ihrer Abreise gezielt informieren.

²⁹ Siehe hierzu (sowie zu anderen Aspekten) die Liste der FAQ zur VO 924/2009/EG der EU-Kommission, abrufbar online unter http://ec.europa.eu/internal_market/payments/docs/reg-924_2009/faq-924-2009_de.pdf.

³⁰ Art. 2 Richtlinie 2006/126/EG Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein, ABL. L 403 v. 30.12.2006, S. 18, geändert durch Richtlinie 2009/113/EG der Kommission vom 25. August 2009 zur Änderung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein, ABI. L 223 v. 26.08.2009, S. 31.



b. In Nicht-EU-Ländern

Bei Fahrten ins außereuropäische Ausland hängt die Anerkennung des nationalen Führerscheins von entsprechenden Abkommen zwischen Ihrem Heimatland und dem Aufenthaltsstaat ab. Um hier Probleme bei Verkehrskontrollen zu vermeiden, sollten Sie sich zusätzlich zu Ihrem nationalen Führerschein einen sogenannten internationalen Führerschein ausstellen lassen. Dieser wird in Luxemburg vom Automobil-Club (ACL) bei Vorlage des nationalen Führerscheins und eines Lichtbildes (Passbildformat) ausgestellt und ist drei Jahre lang gültig.³¹

³¹ Adresse des ACL: 54, route de Longwy, L – 8080 – Bertrange, Grand-Duché de Luxembourg, Tél.: (+352) 45 00 45 – 1; Fax: (+352) 45 04 55; E-mail: acl@acl.lu; Nähere Informationen unter <http://www.acl.lu/fr/Tour-info/Avant-de-partir/Documents-de-voyage/Permis-de-conduire-international>.

2. Unfälle

KFZ-Versicherte genießen im eigenen Land, aber insbesondere auch bei Fahrten im EU-Ausland einen einheitlichen und angemessenen Versicherungsschutz.^{32 33}

Der EU-Gesetzgeber hat es sich dabei zum Anliegen gemacht, den Schutz der Autofahrer bei PKW-Unfällen im Ausland zu verbessern. Tatsache ist, dass die Regulierung von Schäden bei Unfällen im Ausland meist schwieriger ist, als im Inland. Dies beruht insbesondere auf Verständigungsschwierigkeiten, Beweisproblemen und einer anderen und meist unbekannteren Rechtslage.³⁴

³² Richtlinie 72/166/EWG des Rates vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (Erste KFZ-Haftpflicht-RL), *ABl. L* 103 v. 2.5.1972, S. 1, geändert durch Richtlinie 72/430/EWG des Rates vom 19. Dezember 1972 zur Änderung der Richtlinie 72/166/EWG des Rates vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht, *ABl. L* 291 v. 28.12.1972, S. 162.; Zweite Richtlinie 84/5/EWG des Rates vom 30. Dezember 1983 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, *ABl. L* 8 vom 11.1.1984, S. 17 (Zweite KFZ-Haftpflicht-RL); Dritte Richtlinie 90/232/EWG des Rates vom 14. Mai 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, *ABl. L* 129 v. 19.5.1990, S. 33; Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG des Rates (Vierte Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie) *ABl. L* 181 v. 20.7.2000, S. 65; Richtlinie 2005/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 zur Änderung der Richtlinien 72/166/EWG, 84/5/EWG, 88/357/EWG und 90/232/EWG des Rates sowie der Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Fünfte KFZ-Haftpflicht-RL), *ABl. L* 149 v. 11.6.2005, S. 14; Die Richtlinie 2009/103/EG vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht, *ABl. L* 263 v. 1.10.2009, S. 11 ersetzt künftig die 5 früheren KFZ-Richtlinien.

³³ Die bislang geltenden 5 KFZ-Haftpflicht-Richtlinien wurden mit Wirkung zum 1. Oktober 2009 zu einer einheitlichen Richtlinie zusammengefasst, die die vorherigen Regelungen aufgreift, verbessert und diese nun in einem einheitlichen Regelwerk zusammenfasst. In Luxemburg dient zur Umsetzung der 4. KFZ-RL das Gesetz vom 16. April 2003 (Loi du 16 avril 2003 relative à l'assurance obligatoire de la responsabilité civile en matière de véhicules automoteurs, Mémorial A–62 v. 8.5.2003, S. 1030) und zur Umsetzung der 5. KFZ-RL das Gesetz vom 1. Juni 2007 (Loi du 1er juin 2007 portant transposition de la directive 2005/14/CE sur l'assurance de la responsabilité civile résultant de la circulation des véhicules automoteurs, Mémorial A–91 v. 13.6.2007, S. 1776).

³⁴ Pressemitteilung der EU-Kommission IP/00/481 v. 16. März 2000 zur Vierten KFZ-Richtlinie 2000/26/EG, online unter <http://europa.eu/rapid/pressRelease-action.do?reference=IP/00/481&format=HTML&aged=1&language=DE&guilanguage=en>.



Die unionsrechtlichen Bestimmungen sind dabei eng mit dem sogenannten „Grüne Karte-System“ verzahnt. Dieses ist eine Kooperation von Haftpflichtversicherern auf Grundlage eines internationalen Abkommens.³⁵ Jeder Mitgliedstaat verfügt über ein Grüne-Karte-Büro, das den angeschlossenen Versicherern die Grüne Karte für ihre Versicherten ausstellt und die als international anerkannter Nachweis über den Versicherungsschutz fungiert. Derzeit sind dem Grüne Karte-System alle EU- Mitgliedstaaten sowie 17 weitere Staaten angeschlossen.³⁶ In Luxemburg ist hierfür das Bureau Luxembourgeois des Assureurs zuständig.³⁷

Dank des Ineinandergreifens der EU-Regelungen und des Grüne Karte-Systems gelten die europarechtlichen Vorgaben auch in den Ländern, die zwar nicht der EU, wohl aber dem Grüne Karte-System angehören.

Die Haftpflichtversicherung des Heimatstaates muss insbesondere auch Unfallschäden im Ausland abdecken (Sach- und Personenschäden).³⁸

Die Mitgliedstaaten müssen in ihren nationalen Rechtsordnungen dafür sorgen, dass Sie als Geschädigter einen Direktanspruch gegen den Versicherer des Unfallverursachers haben, ohne dass Sie sich zuvor an den Unfallverursacher wenden müssen.³⁹

Die europäischen Richtlinien haben außerdem vorgesehen, dass sogenannte „Schadensregulierungsbeauftragte“ geschaffen werden. Dies sind Stellen, die von den Versicherern in anderen Mitgliedsstaaten, als dem, in dem sie ihren Sitz haben, benannt werden und für Ansprüche von Geschädigten bei Unfällen im Ausland aus diesen

³⁵ Das System geht zurück auf die Empfehlung Nr. 5 des Unterausschusses für Straßenverkehr des Binnenverkehrsausschusses der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa vom 25. Januar 1949.

³⁶ Siehe für eine Liste der Mitgliedstaaten sowie die jeweiligen Anlaufstellen die Seite des Dachverbands des Grüne Karte-Systems, der sog. „International Association of National Motor Insurers' Bureaux“ http://www.cobx.org/modules/national_bodies/.

³⁷ Bureau Luxembourgeois des Assureurs, Postanschrift: B. P. 29, L-8005 Bertrange; Büroanschrift: 75, rue de Mamer, L-8081, Bertrange; Tel: 00352 45 73 04; Email: bureau.lu@pt.lu; Website: www.bureau-luxembourg.lu.

³⁸ Ehemaliger Art. 3 Abs. 2 RL 72/166/EWG, nun Art. 3 Abs. 3 RL 2009/103/EG.

³⁹ Ehemaliger Art. 3 RL 2000/26/EG, nun Art. 18 RL 2009/103/EG, umgesetzt durch Art. 9 Abs. 2 Gesetz vom 16. April 2003: «La personne lésée doit adresser sa demande d'indemnisation à l'assureur ou au représentant chargé du règlement des sinistres dans une des langues officielles du Grand-Duché de Luxembourg. L'assureur ou le représentant chargé du règlement des sinistres doit formuler son offre d'indemnisation ou sa réponse motivée telles que visées au point 1 dans la même langue que celle dans laquelle la demande d'indemnisation lui a été adressée.»



Mitgliedsstaaten als Ansprechpartner fungieren sollen.⁴⁰ Dies soll es Ihnen erleichtern, in Ihrem Heimatstaat eine Anlaufstelle für Schadenersatzansprüche zu haben, die Sie in Ihrer eigenen Sprache geltend machen können.

Zudem werden Entschädigungsstellen geschaffen. Diese zahlen für den Fall Entschädigung, dass es keinen Schadensregulierungsbeauftragten gibt oder dass das Versicherungsunternehmen die Regulierung des Schadens unangemessen verzögert.⁴¹ Diese Stellen erteilen Ihnen auch alle relevanten Informationen, um Ihnen die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen zu ermöglichen (Name und Anschrift des Versicherers, Nummer der Versicherungspolice, Name und Adresse des Schadensregulierungsbeauftragten sowie Name und Adresse des Eigentümers oder des Halters des Fahrzeugs).⁴²

⁴⁰ Ehemaliger Art. 4 RL 2000/26/EG, nun Art. 21 RL 2009/103/EG, umgesetzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. April 2003: «représentant chargé du règlement des sinistres».

⁴¹ Ehemaliger Art. 6 RL 2000/26/EG, nun Art. 24 RL 2009/103/EG; Die Entschädigungsstellen entsprechen im luxemburgischen Recht dem sogenannten «Fonds de Garantie Automobile» gemäß Art. 10 Abs. 2 und 3 Gesetz vom 16. April 2003 «2. Dans les cas où la responsabilité est rejetée ou n'a pas été clairement établie ou lorsque le dommage n'a pas été entièrement quantifié et à défaut par l'entreprise d'assurances ou son représentant chargé du règlement des sinistres d'avoir donné une réponse motivée dans le délai de trois mois à compter de la date à laquelle la demande d'indemnisation lui a été présentée, toute personne lésée résidant au Grand-Duché de Luxembourg est en droit de présenter sa demande d'indemnisation au Fonds.

3. A défaut par une entreprise d'assurances non établie au Grand-Duché de Luxembourg d'avoir désigné un représentant chargé du règlement des sinistres, toute personne lésée résidant au Grand-Duché de Luxembourg est en droit de présenter sa demande d'indemnisation directement au Fonds.»

⁴² Adresse des Fonds de Garantie Automobile: 75, rue de Mamer, L-8081 Bertrange; Tel: +352 45 88 36; Email: fgalux@pt.lu; Website: www.fga.lu; Siehe



Ihr Versicherer stellt Ihnen auf Nachfrage auch ein Formular für die Unfallmeldung zur erleichterten Protokollierung von Unfällen im EU-Ausland zur Verfügung.

3. Verkehrssicherheit

In manchen Ländern muss eine Warnweste im Fahrzeug mitgeführt werden. Bei Verkehrsverstößen stellt sich immer auch die Frage deren Ahndung und der europaweiten Vollstreckung von Strafen.

a. Warnwestenpflicht

In einigen EU-Ländern gibt es die Pflicht, eine Warnweste zu tragen (nach der Norm EN 471), wenn Sie bei Unfällen oder Pannen das Fahrzeug verlassen müssen. Bisher gibt es eine solche Pflicht in 13 von 27 EU-Mitgliedstaaten, dazu gehören derzeit Belgien, Bulgarien, Finnland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Österreich, Portugal, Rumänien, Spanien, Slowakei, Slowenien und Ungarn, sowie in Norwegen. Die Regeln sind in diesen Ländern jedoch sehr unterschiedlich hinsichtlich der verpflichteten Personen (Fahrer, Mitinsassen, KFZ oder Motorrad, gewerbliche oder private Fahrer) als auch hinsichtlich der Situationen, in denen das Tragen vorgeschrieben ist (generell oder nur bei schlechten Sichtbedingungen) sowie was die Art und Schwere der Sanktionen bei Verstößen angeht.⁴³

Art. 16 Abs. 6 Gesetz vom 16. April 2003: « 6. d'informer sur demande et sans délai toute personne lésée du fait d'un accident causé par la circulation d'un véhicule ayant son stationnement habituel sur le territoire d'un Etat membre et survenu au cours des sept dernières années:

- a) du nom et de l'adresse de l'entreprise d'assurances du véhicule ayant causé l'accident,
- b) du numéro de la police d'assurance couvrant l'assurance de la responsabilité civile de ce véhicule,
- c) du nom et de l'adresse du représentant chargé du règlement des sinistres de cette entreprise d'assurances dans l'Etat de résidence de la personne lésée, si la personne lésée est résidant au Grand-Duché de Luxembourg ou si le véhicule ayant causé l'accident a son stationnement habituel au Grand-Duché de Luxembourg ou si l'accident est survenu au Grand-Duché de Luxembourg. Par ailleurs le Fonds communique à la personne lésée visée au premier alinéa le nom et l'adresse du propriétaire ou du détenteur déclaré du véhicule ayant causé l'accident si cette dernière peut faire valoir un intérêt légitime à ces informations.»

⁴³ Für eine Übersicht zu Ländern mit Warnwestenpflicht, verpflichteten Personen und Strafen siehe die Liste des EAC (Europäische Automobil Clubs), unter http://www.arboe.or.at/fileadmin/uploads/ARBOe_Relaunch/Presse/warnwestenaktion10/Tabelle_Warnwestenpflicht_EU.pdf (Stand 02/2010) oder die Liste der EU-Kommission (nur auf englisch); diese enthält auch Informationen zum Mitführen von anderer Sicherheitsausrüstung wie Warndreieck, Erste-Hilfe-Koffer und Feuerlöscher: http://ec.europa.eu/transport/road_safety/observatory/doc/safetequip_car_rules.pdf.

b. Grenzüberschreitende Ahndung von Verkehrsverstößen

Grundsätzlich gilt, dass Sie die geltenden Straßenverkehrsregeln vor Ort zu beachten haben. Verstöße werden nach dort geltendem Recht geahndet. Oft müssen Sie Geldstrafen direkt vor Ort zahlen, sofern das Land, in dem der Verstoß begangen wurde mit Ihrem Heimatland über kein entsprechendes Abkommen verfügt, das eine grenzüberschreitende Vollstreckung von Bußgeldbescheiden ermöglicht.

Um eine europaweite Vollstreckung von Geldstrafen im Allgemeinen im europäischen Ausland zu ermöglichen, hat die EU bereits 2005 einen entsprechenden Rahmenbeschluss erlassen.⁴⁴ Dieser bedarf jedoch der Umsetzung in nationales Recht. In Luxemburg ist dies durch Erlass eines entsprechenden Gesetzes im Februar 2010 erfolgt.⁴⁵

Der Rahmenbeschluss erfasst allerdings alle Kategorien von Delikten und Ordnungswidrigkeiten, für die als Sanktion eine Geldstrafe oder Geldbuße vorgesehen ist und greift erst, wenn eine solche im Deliktsstaat nicht gezahlt wurde und rechtskräftig geworden ist. Die EU hat daher im Rahmen ihrer allgemeinen Bemühungen um mehr Sicherheit im Straßenverkehr 2011 einen neuen Vorstoß gewagt und einen Entwurf für eine Richtlinie über die Erleichterung der grenzüberschreitenden Durchsetzung von Verkehrsvorschriften verabschiedet, die eigens auf die europaweite Ahndung von Verkehrsdelikten zugeschnitten ist.⁴⁶

Die Richtlinie findet Anwendung auf Delikte wie Geschwindigkeitsüberschreitungen, Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes, Überfahren einer roten Ampel sowie Trunkenheit im Straßenverkehr.⁴⁷ Sie erfasst die Phase der Ermittlung des Verkehrsverstößes bis zur Übersendung eines Bescheides an den Halter des Fahrzeugs.


⁴⁴ Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen, ABl. L 76 v. 22.3.2005, S. 16; abgeändert durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betroffene Person nicht erschienen ist, ABl. L 81 v. 27.03.2009, S. 24.

⁴⁵ Gesetz über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen (Loi du 23 février 2010 relative à l'application du principe de reconnaissance mutuelle aux sanctions pécuniaires, Mémorial A-31 v. 9.3.2010, S. 554).

⁴⁶ Richtlinie 2011/82/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Strassenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte, ABl. L 288 v. 05.11.2011, S. 1

⁴⁷ Art. 2 der RL 2011/82.





Sie erfasst die Phase der Ermittlung des Verkehrsverstoßes bis zur Übersendung eines Bescheides an den Halter des Fahrzeugs. Während der Rahmenbeschluss eine Vollstreckung durch die nationalen Behörden auf Grundlage des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung der verhängten Geldbuße nach nationalem Recht vorsieht,⁴⁸ ermöglicht die Richtlinie den nationalen Behörden des Deliktsstaates mithilfe eines Systems zum grenzüberschreitenden Informationsaustausch einen Bescheid direkt an den Halter des Fahrzeugs zu übermitteln.⁴⁹ Dieser Bescheid entspricht einem europaweit einheitlichen Muster. Er ist in der Amtssprache (bzw. den Amtssprachen) Ihres Wohnsitzstaates (dies ist der Staat, in dem das Fahrzeug zugelassen ist⁵⁰) abgefasst und erlaubt es Ihnen mittels eines einheitlichen Anhörungsbogens innerhalb von 6 Tagen Widerspruch gegen die Zahlungsverpflichtung einzulegen.⁵¹

D. Kommunikation – Mobiltelefonie

Dank eines einheitlichen technischen Standards (sogenanntes „Global System for Mobile Telecommunication“, kurz GSM) können Sie bequem überall in der Europäischen Union mobil telefonieren.

Der EU-Gesetzgeber hat für einen starken Verbraucherschutz im Bereich des Mobilfunks gesorgt.⁵² Mit der Roamingverordnung von 2007 wurden Höchstpreise für sogenannte „Roamingdienste“ festgelegt, d. h. die Tarife, die anfallen, wenn Sie ein anderes Mobilfunknetz, als das Ihres eigenen Betreibers nutzen.⁵³ Diese sogenannten „Eurotarife“ gelten für ein- und ausgehende Telefonate sowie für

⁴⁸ Art. 9 und 10 Gesetz vom 23. Februar 2010: Die in Luxemburg zuständige Behörde (der „Procureur Général d'Etat“, Art. 4) erkennt die Entscheidung des Deliktstaates an und vollstreckt diese nach den nationalen luxemburgischen Gesetzen.

⁴⁹ Art. 5 der RL 2011/82/EG.

⁵⁰ Art. 2 c) der RL 2011/82/EG.

⁵¹ Art. 5 der RL 2011/82/EG, in Verbindung mit dem Anhang II der RL (Musterformblatt für das Informationsschreiben).

⁵² Verordnung (EG) Nr. 717/2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste vom 27. Juni 2007, ABl. L 171 v. 29. 6. 2007, S. 32, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 544/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009, ABl. L 167 v. 29.06.2009, S. 12.

⁵³ Die vier führenden Mobilfunkbetreiber Vodadone, Telefónica O2, T-Mobile und Orange haben die Gültigkeit der Roaming-Verordnung vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) angefochten. Dieser hat jedoch bestätigt, dass die EU über eine Kompetenz zur Senkung der Mobilfunkpreise für unionsweites Roaming verfügt und die Maßnahme auch dem Verhältnismäßigkeits- und Subsidiaritätsprinzip entspricht (EuGH, Urteil v. 8. Juni 2010, Vodafone u. a., C-58/08).

andere Dienste wie Empfang und Versand von Kurznachrichten oder den Zugang und das Herunterladen von Daten aus dem Internet. Die Preise werden fortlaufend gesenkt und belaufen sich derzeit (seit dem 1. Juli 2011) auf 35 cent für abgehende Anrufe bzw. 11 cent (zzgl. MwSt) für eingehende Anrufe.⁵⁴

Für den Versand einer SMS dürfen Ihnen maximal 11 cent (zzgl. MwSt) berechnet werden; der Empfang von SMS ist auch im Ausland kostenlos.⁵⁵

Diese Preise müssen den Kunden bei jedem Wechsel in ein anderes Netz per Kurznachricht mitgeteilt werden.⁵⁶

Neuerdings müssen Gespräche auch sekundengenau abgerechnet werden.⁵⁷

Für das Herunterladen von Datenpaketen, als einer in der Regel besonders kostspieligen Mobilfunkdienstleistung, sieht die Verordnung vor, dass der Anbieter den Kunden eine Tarifoption einräumen muss, bei der für solche Dienste eine Höchstrechnungssumme von 50 Euro oder eine vom Kunden individuell festgelegte Summe gilt.⁵⁸

E. Einkauf

Gerne wird die Reise genutzt, um Waren im Reiseland einzukaufen. Hierbei ist es wichtig, gewisse europaweit geltende Regeln zu kennen.

1. Wareneinkauf, Höchstmengen

Grundsätzlich gilt, dass Sie unbeschränkt Einkäufe tätigen können, solange dies für den persönlichen Eigenbedarf geschieht und Sie diese Waren selbst befördern.⁵⁹

⁵⁴ Art. 4 Abs. 2 VO 717/2007/EG in der durch VO 544/2009/EG geänderten Fassung.

⁵⁵ Art. 4 b Absätze 2 und 3 VO 717/2007/EG in der durch VO 544/2009/EG geänderten Fassung.

⁵⁶ Art. 6 Abs. 1 VO 717/2007/EG in der durch VO 544/2009/EG geänderten Fassung.

⁵⁷ Art. 4 Abs. 2 VO 717/2007/EG in der durch VO 544/2009/EG geänderten Fassung.

⁵⁸ Art. 6 a Abs. 3 VO 717/2007/EG in der durch VO 544/2009/EG geänderten Fassung.

⁵⁹ Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG, ABl. L 9 v. 14.1.2009, S. 12; Diese wird in nationales Recht umgesetzt durch ministerielle Verordnung vom 18. März 2010 (Règlement ministériel du 18 mars 2010 portant publication de la loi belge du 22 décembre 2009 relative au régime général d'accise transposant la Directive 2008/118/CE du Conseil du 16 décembre 2008





Ob ein Eigenbedarf vorliegt, wird anhand bestimmter Indizien ermittelt, zu denen zum Beispiel die Rolle des Käufers, die Gründe für den Kauf, die Art und Menge der Waren zählen.⁶⁰

Für bestimmte Waren wie Tabak und Alkohol sind jedoch bestimmte Höchstmengen festgelegt, die als Anzeichen dafür sprechen, dass es sich um Eigenbedarf handelt. Diese Richtwerte dürfen in den entsprechenden nationalen Regelungen⁶¹ nicht unterschritten werden und belaufen sich auf:

- 800 Zigaretten, 400 Zigarillos, 200 Zigarren, 1 kg Tabak
- 10 Liter hochprozentige Alkoholika, 20 Liter mit Alkohol angereicherter Wein (z. B. Port oder Sherry), 90 Liter Wein (davon höchstens 60 Liter Schaumwein), 110 Liter Bier.

et abrogeant la Directive 92/12/CEE en la matière, Mémorial A-46 v. 16.3.2010, S. 736), die das belgische Gesetz vom 22. Dezember 2009 über das allgemeine Verbrauchssteuersystem für Luxemburg für anwendbar erklärt. In seinem Urteil v. 23. 11.2006, Joustra, C-5/05, hat der EuGH zur Vorgängerrichtlinie 92/12/EWG entschieden, dass Waren zum Eigenbedarf vom Erwerber persönlich befördert werden müssen und nicht etwa durch einen Dritten als Lieferanten, da andernfalls ein zu großes Betrugsrisiko besteht.

⁶⁰ Art. 32 Abs. 2 RL 2008/118/EG sowie Art. 35 § 2 belgisches Gesetz über das allgemeine Verbrauchssteuersystem.

⁶¹ Art. 32 Abs. 2 RL 2008/118/EG sowie Art. 35 § 2 belgisches Gesetz über das allgemeine Verbrauchssteuersystem.

2. Verbraucherschutz in der Europäischen Union

Als Konsument genießen Sie überall in Europa ein hohes Niveau an Verbraucherschutz. Dies umfasst insbesondere die Aspekte Produktsicherheit, Produktkennzeichnung sowie eine klare Preiskennzeichnung.

a. Produktsicherheit

Das EU-Recht schreibt den Mitgliedstaaten vor, dass nur sichere Produkte auf den Markt gelangen dürfen.⁶² Welche Produkte als sicher gelten, wird zunächst nach etwaigen nationalen Rechtsvorschriften beurteilt, wenn hierfür keine speziellen europarechtlichen Regeln existieren. Die nationalen Regelungen gehen jedoch meist auf Sicherheitsstandards zurück, die auf EU-Ebene erarbeitet worden sind, um ein einheitliches Schutzniveau zu garantieren.⁶³

Spezielle EU-Richtlinien für Produktsicherheit gibt es so u. a. für Kinderspielzeug⁶⁴ und Kosmetika⁶⁵.

Um andere Mitgliedstaaten sowie die EU-Kommission von gefährlichen Produkten und den entsprechenden Maßnahmen, die hiergegen unternommen werden, in Kenntnis zu setzen, hat die EU ein Warnsystem ins Leben gerufen (RAPEX).⁶⁶ Die EU-Kommission kann in der Folge Entscheidungen über bestimmte Produkte treffen, die für alle oder bestimmte Mitgliedstaaten bindend sind und diese verpflichten, zur Bannung der Gefahren bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, wie etwa die Überprüfung von Produkten, Beschränkung des Inverkehrbringens, Anbringen von Warnhinweisen usw.⁶⁷

⁶² Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit, ABl. L 11 v. 15.1.2002, S. 4. Diese wird in luxemburgisches Recht umgesetzt durch das Gesetz vom 31. Juli 2006 über die generelle Produktsicherheit (Loi du 31 juillet 2006 relative à la sécurité générale des produits, Mémorial A-162 v. 8.9.2006, S. 2978), abgeändert durch das Gesetz vom 20. Mai 2008 (Mémorial A-74 v. 28.5.2008, S. 1066).

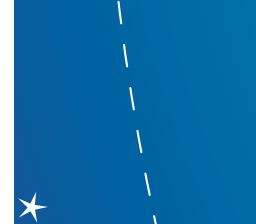
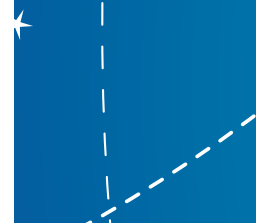
⁶³ Art. 4 RL 2001/95/EG sowie Art. 3 Abs. 3 Gesetz vom 31. Juli 2006 über die generelle Produktsicherheit.

⁶⁴ Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug, ABl. L 170 v. 30.6.2009, S. 1. Diese wurde durch das Gesetz vom 15. Dezember 2010 (Loi du 15 décembre 2010 relative à la sécurité des jouets, Mémorial A-223 v. 17.12.2010, S. 3604) in nationales Recht umgesetzt.

⁶⁵ Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel, ABl. L 342 v. 22.12.2009, S. 59. Diese ersetzt die vorherige „Kosmetik-Richtlinie“, Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel, ABl. L 262 v. 27.09.1976, S. 169.

⁶⁶ Art. 12 RL 2001/95/EG.

⁶⁷ Art. 8, 13 RL 2001/95/EG; Bislang sind insgesamt vier solche Entscheidungen ergangen; diese betrafen Weichmacher in Kunststoffen, Feuerzeuge, Magnete und die Chemikalie Dimethylfumarat (DMF).



b. Produktkennzeichnung

aa. Das CE-Kennzeichen

Das sogenannte CE-Kennzeichen signalisiert Ihnen, dass ein Produkt den europäischen Standards für Produktsicherheit entspricht. Dieses wird von den Herstellern selbst angebracht.

Aktuell wird auf EU-Ebene darüber diskutiert, das aktuelle CE-Zeichen durch ein sogenanntes "European Consumer Safety Label" zu ersetzen, das von einer unabhängigen Prüfstelle vergeben werden und dadurch eine höhere Produktsicherheit garantieren soll.

bb. Sonnenschutzmittel

Insbesondere für Urlaubsreisen in wärmere Gebiete ist ausreichender Sonnenschutz ein wichtiges Thema. Entsprechende Kosmetika fallen unter die EU-Kosmetik-Verordnung und die darin enthaltenen Vorgaben zur Produktsicherheit.⁶⁸

Darüber hinaus hat die EU-Kommission in Zusammenarbeit mit Industrie und Verbraucherschutzverbänden bestimmte Empfehlungen für die Kennzeichnung von Sonnenschutzmitteln hinsichtlich ihrer Wirksamkeit erlassen.⁶⁹

Danach sollen Sonnenschutzmittel ausreichende Hinweise über Gefahren des Sonnenbadens enthalten und die richtige Anwendung des Sonnenschutzes. Produkte sollen insbesondere keine Angaben enthalten, die die Gefahren verharmlosen und einen absoluten Schutz versprechen. Die Angaben zur Wirksamkeit der Mittel sollen einfach und aussagekräftig sein und sich an den genormten Schutzgraden von UVA- und UVB-Strahlung orientieren (sogenannte Lichtschutzfaktoren, LSF). Dies erleichtert Ihnen als Verbraucher die Beurteilung des Produktes im Hinblick auf sein Schutzniveau und den Vergleich mit anderen Produkten.

c. Lebensmittelkennzeichnung

Für den besonders sensiblen Bereich der Lebensmittel gelten besondere Kennzeichnungspflichten kraft EU-Recht.

Die Richtlinie über Etikettierung, Aufmachung und Werbung von Lebensmitteln⁷⁰ sieht vor, dass grundsätzlich weder die Etikettierung,

⁶⁸ Siehe Fußnote 55.

⁶⁹ Empfehlung der Kommission vom 22. September 2006 über die Wirksamkeit von Sonnenschutzmitteln und diesbezügliche Herstellerangaben (bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 4089, ABl. L 265 v. 26.9.2006, S. 39.

⁷⁰ Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über

noch die Aufmachung (Verpackung, Form), noch die Werbung für Lebensmittel den Verbraucher irreführen dürfen.⁷¹

Die Etikettierung von Produkten, die unmittelbar an den Verbraucher weitergegeben werden, muss folgende Angaben enthalten: die Verkaufsbezeichnung des Produktes, seine Zutaten, die Menge der Zutaten, die Nettofüllmenge sowie das Mindesthaltbarkeitsdatum, Anweisungen zu Aufbewahrung und Verwendung, Herstellerdaten, Ursprungs- und Herkunftsort der Ware, gegebenenfalls eine Gebrauchsanleitung sowie bei alkoholischen Getränken der Alkoholgehalt in Volumenprozent.⁷² Bei besonders leicht verderblichen Produkten wird statt der Mindesthaltbarkeit ein Verbrauchsdatum angegeben.⁷³

Weitere EU-Richtlinien sehen vor, dass durch eine detaillierte Auflistung von Inhaltsstoffen, potentielle Allergene festgestellt werden können,⁷⁴ sowie Angaben zu Fleischbestandteilen in Lebensmitteln gemacht werden müssen.⁷⁵

d. Europäische Verbraucherschutzzentren (ECC-Net)

Aktuelle Informationen zu den neuesten Entwicklungen sowie zu aktuellen Problemen im Bereich des europäischen Verbraucherschutzes stellt das Europäische Verbraucherschutzzentrum Luxemburg zu Verfügung, das zum Netz der Europäischen Verbraucherschutz-

die Etikettierung, ABl. L 109 v. 6.5.2000, S. 29; Diese wird in luxemburgisches Recht umgesetzt durch die großherzogliche Verordnung vom 14. Dezember 2000 (Règlement grand-ducal du 14 décembre 2000 concernant l'étiquetage et la présentation des denrées alimentaires ainsi que la publicité faite à leur égard, Mémorial A-138 v. 27.12.2000, S. 2990).

⁷¹ Art. 2 RL 2000/13/EG.

⁷² Art. 3 RL 2000/13/EG.

⁷³ Art. 10 RL 2000/13/EG.

⁷⁴ Richtlinie 2003/89/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. November 2003 zur Änderung der Richtlinie 2000/13/EG hinsichtlich der Angabe der in Lebensmitteln enthaltenen Zutaten, ABl. L 308 v. 25.11.2003, S. 15. Diese wird in luxemburgisches Recht umgesetzt durch großherzogliche Verordnung vom 3. Februar 2005 (Règlement grand-ducal du 3 février 2005 modifiant le règlement grand-ducal modifié du 14 décembre 2000 concernant l'étiquetage et la présentation des denrées alimentaires ainsi que la publicité faite à leur égard, Mémorial A-23 v. 28.2.2005, S. 446).

⁷⁵ Richtlinie 2001/101/EG der Kommission vom 26. November 2001 zur Änderung der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür, ABl. L 310 v. 28.11.2001, S. 19. Diese wird in luxemburgisches Recht umgesetzt durch großherzogliche Verordnung vom 24. Januar 2003, (Règlement grand-ducal du 3 février 2005 modifiant le règlement grand-ducal modifié du 14 décembre 2000 concernant l'étiquetage et la présentation des denrées alimentaires ainsi que la publicité faite à leur égard, Mémorial A-21 v. 6.2.2003, S. 380).



zentralen (ECC-Net) gehört.⁷⁶ Diese sind auch eine geeignete Anlaufstelle bei Beschwerden von Verbrauchern im Zusammenhang mit dem EU-Verbraucherschutz und unterstützen Sie gegebenenfalls bei der Durchsetzung Ihrer Ansprüche.

F. Reisen mit Haustieren

Falls Sie planen, Heimtiere mitzunehmen, sollten Sie bereits frühzeitig im Vorfeld bei einem Tierarzt sicherstellen, dass Ihr Haustier die europaweit einheitlichen sowie gegebenenfalls nationalen Vorgaben für die Verbringung von Heimtieren (Katzen, Hunde und Frettchen) erfüllt.⁷⁷

Auf europarechtlicher Ebene sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen, die mit dem lokalen Tierarzt abzuklären sind: Das Tier muss über einen (EU-weit einheitlichen) Heimtierausweis verfügen, durch einen elektronischen Chip, sogenannter „Transponder“ (übergangsweise auch eine Tätowierung) gekennzeichnet sein, so dass Tier und Pass zugeordnet werden können, sowie einen wirksamen Tollwut-Impfschutz haben.⁷⁸

Bestimmte Länder verlangen eventuell weitere Nachweise, wie etwa einen erneuten Test zum Nachweis der tatsächlichen Wirksamkeit der Tollwutimpfung. Hierzu gehören Irland, Malta, Schweden oder das Vereinigte Königreich.⁷⁹ Falls Sie planen, in eines dieser Länder zu reisen, sollten Sie sich bei den entsprechenden nationalen Behörden über die genauen Vorgaben informieren.⁸⁰ Dasselbe gilt für Länder außerhalb der EU. Länder, deren Tollwutstatus dem der EU entspricht erkennen den Heimtierpass ebenfalls als Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes an. Dazu gehören Andorra, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, die Schweiz und der Vatikanstaat.⁸¹

⁷⁶ Centre Européen des Consommateurs GIE: 55, rue des Bruyères L-1274 Howald, Grand-Duché de Luxembourg; Tel: +352 26 84 64-1; Fax: +352 26 84 57 61; Email: info@cecluxembourg.lu; Webseite: <http://www.cecluxembourg.lu>;

⁷⁷ Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates, ABl. L 146 v. 13.6.2003, S. 1. Siehe auch die Durchführungsverordnung der Kommission vom 6. Mai 2010, ABl. L 114 v. 7.5.2010, S. 3. Siehe auch VO (EU) No. 438/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010, ABl. L 132 v. 29.5.2010, S. 3

⁷⁸ Art. 4 (Kennzeichnung), Art. 5 Abs. 1 b) (Heimtier-Ausweis und Tollwut-Impfschutz) VO 998/2003/EG.

⁷⁹ Art. 6 VO 998/2003/EG.

⁸⁰ Die Internetadressen der nationalen Behörden sind über die Seite der EU-Kommission abrufbar: http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/nocomm_intra_de.htm

⁸¹ Siehe die Informationen der EU-Kommission zu Verbraucherfragen, Reisen mit Tieren unter http://ec.europa.eu/consumers/citizen/my_holidays/animals_de.htm.

Für andere Tiere als Katzen, Hunde und Frettchen gelten in den einzelnen EU-Ländern nationale Rechtsvorschriften.

Für den Transport von Tieren an Bord von Flugzeugen gelten die Sicherheitsbedingungen der jeweiligen Fluggesellschaft. Im Allgemeinen wird erwartet, dass das Tier in einem sicheren, hierfür geeigneten Behältnis transportiert wird, alle vorgeschriebenen Einreisevoraussetzungen des Ziellandes erfüllt sind und das Tier während des Fluges über ausreichend Platz, Luft, Nahrung usw. verfügt. Die Kosten für eine Mitnahme von Haustieren werden von den Beförderern nach ihren Geschäftsbedingungen festgelegt und entsprechen meist den Kosten für eine zusätzliche Gepäckmitnahme (in der Regel 20 Euro pro Kilogramm Übergepäck) oder werden pauschal berechnet (von ca. 50 Euro pro Tier oder Behältnis).

II. Transport – Passagierrechte⁸²

A. Allgemeine Regeln

Der EU-Gesetzgeber hat kontinuierlich daran gearbeitet, alle wesentlichen Bereiche der Personenbeförderung zu regeln. Diese Broschüre will einen Überblick verschaffen über die Bereiche

- Flugreisen,
- Bahnreisen,
- Schiffsreisen (See- und Binnenschifffahrt) und
- Busreisen.

Derzeit ungeregelt bleiben lediglich die Bereiche des Transports mit Taxen und mit Mietwagen.

Die Rechte der Reisenden sind für jeden Transportbereich separat geregelt.

Es gibt jedoch einige Grundsätze, die für alle Bereiche gelten.⁸³ Diese sind:

- das Recht der Passagiere, über ihre Rechte umfassend und klar informiert zu werden,
- die Gewährung von Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen,

⁸² Die EU-Kommission hat ein Memo mit den 12 wichtigsten Empfehlungen für Passagiere in der EU zusammengestellt, MEMO/09/553 vom 15. Dezember 2009, nur in englischer Sprache, abrufbar unter <http://europa.eu/rapid/press-releasesAction.do?reference=MEMO/09/553>.

⁸³ Mitteilung der Kommission, KOM (2005) 46 endg. v. 16.02.2005, S. 8; Siehe hierzu auch Karsten, Passagierrechte und Passagierebegriff im Gemeinschaftsrecht, VuR 2008, 203.

- die Haftung des Beförderers für Schäden,
- der besondere Schutz für Personen mit eingeschränkter Mobilität sowie
- die Garantie von effektiven Beschwerde- und Rechtsmitteln.

B. Flugreisen

Die Fluggastrechte bilden den ersten Bereich, in dem die Passagierrechte in der EU harmonisiert wurden und den zugleich am intensivsten geregelten Sektor. Der EU-Gesetzgeber hat sich hier für eine Kombination aus gesetzlichen Regelungen und zusätzlichen freiwilligen Verpflichtungen der Flugunternehmen entschieden. Die bestehenden Regelungen sollen einen Ausgleich schaffen zwischen einem größtmöglichen Niveau an Verbraucherschutz zu Gunsten der Fluggäste einerseits und einem ausreichenden Spielraum für den Wettbewerb der Beförderer andererseits.⁸⁴

1. System von Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen bei Nichtbeförderung, Annullierung oder Verspätung

Kern der Rechte, die Ihnen als Fluggast zu Gute kommen, ist das System von Entschädigungs- und Unterstützungsleistungen auf Grundlage der europäischen Fluggastrechte-Verordnung.⁸⁵

Diese gilt für alle Flüge von einem Flughafen in der EU, unabhängig davon, ob es sich um ein Flugunternehmen der EU oder das eines Drittstaates handelt sowie für von EU-Luftfahrtunternehmen ausgeführte Flüge in die EU.⁸⁶

Nicht erfasst sind also Flüge aus einem Drittstaat in die EU mit einem Luftfahrtunternehmen aus einem Drittstaat. Diese Konstellation hat bereits den Europäischen Gerichtshof in Luxemburg beschäftigt.

⁸⁴ Mitteilung der EU-Kommission, KOM (2000) 365 endg.; Siehe auch die Zusammenfassung der EU-Gesetzgebung abrufbar unter http://europa.eu/legislation_summaries/consumers/protection_of_consumers/l24235_de.htm.

⁸⁵ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11.02.2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91, ABl. L 46 v. 17.04.2004, S. 1.

⁸⁶ Art. 3 Abs. 1 a) und b) VO 261/2004/EG.

Der Fall Emirates gegen Schenkel, C-173/07¹

Herr Schenkel buchte eine Flugreise von Düsseldorf/Deutschland über Dubai nach Manila. Die Rückreise ab Manila wurde annulliert. Der Fluggast verlangte daraufhin vom Flugunternehmen Emirates Airlines, wie von der Verordnung in einem solchen Fall vorgesehen, eine Ausgleichszahlung mit dem Argument, dass der Rückflug mit dem Hinflug eine Einheit bilde und er daher als Fluggast anzusehen sei, der einen Flug „im Gebiet eines Mitgliedstaates angetreten habe“.² Emirates brachte dagegen vor, dass es als Flugunternehmen eines Drittlandes für den Rückflug aus einem Nicht-EU-Staat nicht den Verpflichtungen der Verordnung unterliege. Dem ist der EuGH gefolgt. Seine Auslegung der Verordnung ergab, dass der „Flug“ nicht die Hin- und Rückreise als Einheit erfasst, sondern die Flüge einzeln zu betrachten sind. Die Tatsache, dass beide Flüge zusammen gebucht worden sind, ändert hieran nichts. Folglich ist der Fall eines Rückflugs aus einem Drittstaat durch eine außereuropäische Airline nicht vom Schutz erfasst.³

¹ EuGH, Urteil v. 10. Juli 2008, Emirates Airlines gegen Diether Schenkel, C-173/07.

² Art. 3 lit a) VO 261/2004/EG.

³ Dafür spricht auch Art. 17, 2. Spiegelstrich VO 261/2004/EG, wonach der Anwendungsbereich der VO auf Fluggäste ausgedehnt werden kann, „die von einem Flughafen in einem Drittland einen Flug zu einem Flughafen in einem Mitgliedstaat antreten, der nicht von einem Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft ausgeführt wird“.

Die Fluggastrechte-Verordnung garantiert Ihnen im Wesentlichen Ansprüche für folgende Situationen:

- Nichtbeförderung,
- Annullierung und
- Verspätung Ihres Fluges.

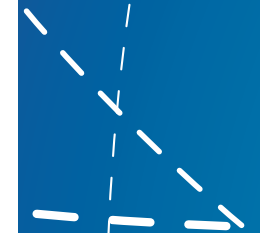
Diese Rechte gelten auch dann, wenn der Flug Teil einer Pauschalreise ist.⁸⁷

Danach haben Sie als Flugreisender Ansprüche auf Entschädigungszahlungen, Erstattung des Flugpreises, anderweitige Beförderung zum geplanten Reiseziel oder Betreuungsleistungen (wie Verpflegung und Unterbringung), abhängig davon, welcher der obigen Anwendungsfälle vorliegt.

Auf diese Rechte muss Sie das Flugunternehmen gemäß seiner Informationsverpflichtung ausdrücklich hinweisen.⁸⁸

⁸⁷ Art. 3 Abs. 6 261/2004/EG; Zu Ihren Rechten bei Pauschalreisen sehen Sie unten Punkt III.

⁸⁸ Art. 14 VO 261/2004/EG.



a. Nichtbeförderung

Ein Fall von Nichtbeförderung liegt vor, wenn sich die Flugunternehmen weigern, ordnungsgemäß gebuchte Fluggäste zu befördern.⁸⁹ Dies betrifft meist Überbuchungen, ist jedoch nicht auf diesen Fall beschränkt.⁹⁰ Ob auch Umbuchungen von Passagieren auf andere Flüge in diese Kategorie fallen, ist bislang (zumindest durch die europäische Rechtsprechung) noch nicht geklärt.⁹¹

Im Falle einer solchen Nichtbeförderung sollte der Beförderer zunächst versuchen, mit Ihnen einen einvernehmlichen Verzicht auf Beförderung gegen eine entsprechend vereinbarte Ausgleichszahlung zu erreichen. Zusätzlich haben Sie Anspruch darauf, den gezahlten Flugpreis zurückerstattet zu bekommen oder anderweitig befördert zu werden.⁹²

Sind Sie nicht mit einem freiwilligen Verzicht auf Ihre Buchung einverstanden und wird Ihnen die Beförderung in der Folge gegen Ihren Willen verweigert, haben Sie Anspruch auf eine von der Fluggastrechte-Verordnung vorgeschriebene Geldentschädigung, gestaffelt nach der Länge der Flugstrecke. Diese beläuft sich auf 250 Euro bei Flügen über eine Entfernung von 1500 km oder weniger, 400 Euro bei einer Entfernung zwischen 1500 und 3500 km oder 600 Euro bei allen anderen Flügen.⁹³

Auch in diesem Fall haben Sie Anspruch auf Rückerstattung des Flugpreises oder anderweitige Beförderung,⁹⁴ sowie auf Betreuungsleistungen, die eine angemessene Verpflegung (Mahlzeiten und Erfrischungen), gegebenenfalls auch eine Unterbringung bis zum Zeitpunkt der anderweitigen Beförderung sowie Beförderung zum Ort der Unterbringung und die Möglichkeit, unentgeltlich zwei Telefongespräche zu führen (alternativ zwei Telexe oder Emails) umfassen.⁹⁵

Sie sollten beachten, dass in dem Fall, in dem Sie sich für die Rückerstattung des Ticketpreises entscheiden, damit die Verpflichtungen

⁸⁹ Art. 2 lit. j) VO 261/2004/EG.

⁹⁰ In diesem Sinne Tonner, Fluggastrechte und der EuGH, Verbraucher und Recht 6/2009, 210; Schmid, Die Fluggastrechte-Verordnung und ihre unbestimmten Gesetzesbegriffe, Europäisches Reiserechtsforum 2008: Im Unterschied zur Vorgänger-Verordnung 295/91 werde in Art. 4 der Verordnung 261/2004 nicht mehr allein von „Überbuchung“ gesprochen. Außerdem ziele die Verordnung auf einen gesteigerten Schutz der Fluggäste ab, siehe Erwägungsgrund 4 VO 261/2004/EG.

⁹¹ Rechtssache Sylvia Bienek gegen Condor, C-525/98, inzwischen gestrichen.

⁹² Art. 4 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 8 VO 261/2004/EG.

⁹³ Art. 4 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 VO 261/2004/EG.

⁹⁴ Art. 4 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 8 VO 261/2004/EG.

⁹⁵ Art. 4 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 VO 261/2004/EG.

des Unternehmens Ihnen gegenüber enden. Nur wenn Sie einen Rücktransport auf andere Weise wählen – dies kann ein Rückflug oder auch Transport mit alternativen Verkehrsmitteln wie Bahn oder Bus sein⁹⁶ – haben Sie Anspruch auf die oben genannten Betreuungsleistungen.⁹⁷

b. Annullierung

Als Annullierung gilt die „Nichtdurchführung eines geplanten Fluges“.⁹⁸ Dies betrifft nicht ausschließlich den Fall, dass das betreffende Flugzeug überhaupt nicht startet. Die Formulierung umfasst auch den Fall, dass dieses Flugzeug gestartet ist, aber anschließend, aus welchen Gründen auch immer, zum Ausgangsflughafen zurückkehren musste, und die Fluggäste auf andere Flüge umgebucht wurden.⁹⁹ In diesem Fall haben Sie Ansprüche wie bei Nichtbeförderung, nämlich auf etwaige Entschädigungszahlungen sowie auf die Wahl zwischen Erstattung des Ticketpreises oder anderweitiger Beförderung inklusive Betreuungsleistungen.

c. Verspätung

Die Rechte bei Verspätung des Fluges richten sich danach wie lange die Verspätung nach vernünftigem Ermessen dauern wird.

Sie haben Anspruch auf Betreuungsleistungen¹⁰⁰ in Form von Verpflegung und der Möglichkeit 2 Telefonate zu führen (alternativ 2 Telexe oder Emails zu verschicken), wenn sich Ihr Flug über eine Entfernung von 1500 km oder weniger um 2 Stunden oder mehr, zwischen 1500 und 3500 km um 3 Stunden oder mehr, bei allen anderen Entfernungen um 4 Stunden oder mehr verzögert.¹⁰¹

Bei Verschiebung des Abfluges auf den nächsten Tag können Sie eine Hotelunterbringung und den Transport zu Ihrer Unterkunft verlangen.¹⁰²

Bei Verspätungen von über 5 Stunden haben Sie außerdem den Anspruch auf Rückerstattung des Ticketpreises oder anderweitige Beförderung.¹⁰³

⁹⁶ Mitteilung der Kommission, KOM (2007) 168 endg., unter Punkt 5.3.

⁹⁷ Art. 9 Abs. 1 lit. a) – c) VO 261/2004/EG.

⁹⁸ Art. 2 lit. l) VO 261/2004/EG.

⁹⁹ EuGH, Urteil vo. 13. Oktober 2011, Rodriguez u.a. gegen Air France SA, C-83/10

¹⁰⁰ Siehe hierzu die Auflistung der Leistungen oben unter Punkt a.

¹⁰¹ Art. 6 Abs. 1 lit. i) in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 a) und Abs. 2 VO 261/2004/EG.

¹⁰² Art. 6 Abs. 1 lit. ii) in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 b) und c) VO 261/2004/EG.

¹⁰³ Art. 6 Abs. 1 lit. iii) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 VO 261/2004/EG.

Allerdings können sich bei langen Verzögerungen Abgrenzungsprobleme zum Fall der Annullierung ergeben.¹⁰⁴ Diese Einordnung ist deshalb relevant, weil die Fluggastrechte-Verordnung im Falle der Verzögerung im Unterschied zu den Fällen der Nichtbeförderung und Annullierung nicht die Zahlung einer Ausgleichszahlung vorsieht.

Dies hat dazu geführt, dass sich Fluggäste bei großen Verzögerungen auf einen Fall der Annullierung, die Unternehmen hingegen auf einen Fall der Verspätung berufen – so geschehen auch im folgenden Rechtsstreit:

Die Fälle Sturgeon gegen Condor und Böck u.a. gegen Air France SA¹

In beiden Fällen ging es um erhebliche Verspätungen von 22 bis 25 Stunden gegenüber der geplanten Ankunftszeit. Der EuGH hat klargestellt, dass eine Verspätung, auch wenn sie erheblich ist, nicht mit einer Annullierung gleichgesetzt werden kann.

Der Gerichtshof geht davon aus, dass eine Verspätung vorliegt, wenn der Flug entsprechend der ursprünglichen Planung durchgeführt wird und sich lediglich die tatsächliche Abflugzeit gegenüber der planmäßigen verzögert.²

Von einer Annullierung ist dann auszugehen, wenn der Beförderer die Planung des ursprünglichen Fluges aufgibt. Nicht ausschlaggebend sind die Angaben auf Anzeigetafeln, Aussagen des Flugunternehmens, die Rückgabe des Gepäcks oder die Ausgabe neuer Bordkarten. Hinsichtlich des Anspruchs auf Entschädigung hat der EuGH entschieden, dass das hohe Schutzniveau der Fluggastrechte-Verordnung erfordere, dass trotz Fehlens eines ausdrücklichen Anspruchs ein solcher auch bei Verspätungen bestehen müsse. Denn die Passagiere verspäteter und annullierter Flüge erlitten einen vergleichbaren Schaden in Form eines Zeitverlustes.

¹ EuGH, Urteil v. 19. November 2009, Christopher Sturgeon u. a. gegen Condor Flugdienst, C-402/07 und Böck/Lepuschitz gegen Air France, C-432/07.

² Siehe obiges Urteil, Rn. 32.

¹⁰⁴ Die EU-Kommission räumt in ihrer Mitteilung KOM (2007) 168 endg. ein, dass die Abgrenzung zwischen den Kategorien Annullierung und Verspätung schwierig sei, siehe Punkt 4.1.2.

Somit steht fest, dass Sie auch im Falle einer grossen Verspätung eine Ausgleichszahlung verlangen können. Möglicherweise wird diese geänderte Rechtslage durch eine ausdrückliche Änderung der Verordnung deutlich gemacht¹⁰⁵.

d. Höherstufung und Herabstufung

Wird Ihr Ticket in eine höhere Klasse verlegt als ursprünglich gebucht, darf Ihnen hierfür kein Aufschlag berechnet werden. Erfolgt eine Herabstufung in eine niedrigere Klasse, ist Ihnen ein Teil des Ticketpreises zurückzuerstatten. Bei Flügen über eine Entfernung von 1500 km oder weniger beträgt diese Erstattung 30 %, zwischen 1500 und 3500 km 50 % und bei allen anderen 75 %.¹⁰⁶

e. Selbstvornahme der „anderweitigen Beförderung“

Sollte sich das Flugunternehmen bei Nichtbeförderung oder Annullierung nicht um eine anderweitige Beförderung bemühen, können Sie dies selbst in die Hand nehmen. Der Begriff der „anderweitigen Beförderung“ im Sinne der Fluggastrechte-VO ist wohl nicht so zu verstehen, dass hierunter die Beförderung auf Eigeninitiative des Reisenden bei Kostenübernahme durch den Beförderer zu verstehen ist, sondern nur die Beförderung durch das Unternehmen selbst.¹⁰⁷ Übernehmen Sie den Transport selbst, handelt es sich dabei wohl um eine sogenannte „Ersatzvornahme“ der Pflichten des Beförderers. Sie sind danach grundsätzlich berechtigt, die entstandenen Kosten vom Luftfahrtunternehmen zurückzufordern, wenn dieser seiner Pflicht nicht nachgekommen ist. Da die Flugunternehmen es in der Regel vorziehen, die Passagiere mit eigens organisierten Transportmöglichkeiten zu befördern (da dies in der Regel günstiger ist als der eigens organisierte individuelle Transport), ist es ratsam, sich zuvor um eine Klärung mit dem Luftfahrtunternehmen zu bemühen oder aber die Alternative der Flugpreiserstattung zu wählen, wenn dies die Kosten der selbstorganisierten Rückreise deckt.

¹⁰⁵ Die EU-Kommission hat am 11. April 2011 eine Reihe von Massnahmen angekündigt, mit denen eine Klarstellung und bessere Durchsetzung der Fluggastrechte in ganz Europa angestrebt wird. 2012 will die Kommission einen entsprechenden Vorschlag vorlegen, der u.a. Schlüsselfragen wie die Haftungsbeschränkung bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände, die Entschädigungsschwellen sowie die Umbuchung von Fluggästen und die Teilung der Risikolasten behandeln soll. Siehe MEMO 11/232 v. 11.4.2011.

¹⁰⁶ Art. 10 lit. a) – c) VO 261/2004/EG.

¹⁰⁷ Siehe in diesem Sinne die Mitteilung der EU-Kommission KOM (2007) 168 endg. v. 4.4.2007, Punkt 5.3 („Anderweitige Beförderung“).

f. Ausschluss des Anspruchs auf Ausgleichszahlungen

Der Anspruch auf Ausgleichszahlungen entsteht allerdings nicht, wenn die Flugreisenden im Voraus unterrichtet worden sind (2 Wochen vor Antritt der Reise oder kürzer, wenn gleichzeitig ein Angebot zur anderweitigen Beförderung gemacht wird, das dem Reisenden eine relativ zeitnahe Abreise und Ankunft ermöglicht).¹⁰⁸

Die Pflicht zu Entschädigungszahlungen bei Annullierungen besteht auch nicht, wenn – was allerdings vom Flugunternehmer zu beweisen ist – sogenannte „außergewöhnliche Umstände“ vorliegen, die vom Beförderer tatsächlich nicht zu beherrschen sind und sich auch nicht hätten vermeiden lassen, wenn dieser alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen hätte.¹⁰⁹ Die Fluggastverordnung enthält eine Auflistung von Umständen, die in der Regel als „außergewöhnlich“ in diesem Sinne gelten. Diese ist allerdings nicht abschließend zu verstehen und dienen lediglich als Anhaltspunkt, die nicht zwingend auch zum Wegfall der Verpflichtung führen. Dazu gehören u.a. politische Instabilität, mit der Durchführung des betreffenden Fluges nicht zu vereinbarende Wetterbedingungen, Sicherheitsrisiken, unerwartete Flugsicherheitsmängel und den Betrieb eines ausführenden Luftfahrtunternehmens beeinträchtigende Streiks. Um die Klärung der Frage, welche Situationen hiervon konkret erfasst sind, dreht sich auch der folgende, dem EuGH vorgelegte Fall.

Der Fall Wallentin-Herrmann gegen Alitalia¹

In diesem Fall ging es um einen Flug von Wien (über Rom) nach Brindisi. Wegen eines komplizierten technischen Defekts am Flugzeug wurde der Flug annulliert. Die geforderte Ausgleichszahlung wurde von Alitalia verweigert, weil das technische Problem einen außergewöhnlichen Umstand dargestellt hätte. Der EuGH hat darauf hingewiesen, dass die in der VO genannten Beispiele nur Hinweischarakter haben und nicht alle Umstände, die mit solchen Vorkommnissen einhergehen, unbedingt zur Befreiung des Beförderers von seiner Ausgleichspflicht führen. Das Ziel, unnötige Unannehmlichkeiten für Passagiere zu vermeiden, bei der Beurteilung dieser Fälle stets zu beachten ist, darf nicht vorschnell von einem Befreiungsgrund ausgegangen werden. Die Anforderungen an die Luftfahrtunternehmen sind sehr streng. Technische Probleme und deren Behebung gehören zu den gewöhnlichen Betriebsbedingungen der Beförderer und sind daher nicht außergewöhnlich.²

¹⁰⁸ Art. 5 Abs. 1 lit. c) i) bis iii) VO 261/2004/EG.

¹⁰⁹ Art. 5 Abs. 3 und Erwägungsgrund (14) VO 261/2004/EG.

Etwas anderes kann jedoch für versteckte Fabrikationsfehler oder Sabotageakte gelten.

¹ EuGH, Urteil v. 22. Dezember 2008, Friederike Wallentin-Herrmann gegen Alitalia, C-549/07; Eine Vorlagefrage des deutschen Bundesgerichtshofs an den EuGH in einem ebenfalls mit einem technischen Problem befassten Fall (Friedrich Schulze u.a. gegen Lufthansa, C-529/08), wurde wegen der zwischenzeitlich ergangenen Entscheidung Wallentin-Herrmann vom vorlegenden Gericht zurückgenommen, ebenso eine Vorlage eines dänischen Gerichts in der in-zwischen ebenfalls gestrichenen Rechtssache Eivind F. Kramme gegen SAS Scandinavian Airlines Danmark A/S, C-396/06; Siehe hierzu die Ausführungen von Generalanwältin Sharpston v. 27. September 2007.

² In diesem Sinne sind auch die Schlussanträge der Generalanwältin Sharpston in der inzwischen gestrichenen Rechtssache Kramme gegen SAS zu verstehen, siehe vorherige Fußnote.

Zu schlechten Wetterbedingungen als Entlastungsgrund hat der EuGH bislang noch nicht Stellung genommen. Bis zu einer klärenden Entscheidung sind wohl die Grundsätze der Wallentin-Herrmann-Entscheidung heranzuziehen. Im Zuge der Debatte über die Beeinträchtigung des Flugverkehrs durch die isländische Vulkanaschewolke im Frühjahr 2010 hat die Kommission hierzu bemerkt, dass es sich um einen Fall der „außergewöhnlichen Umstände“ handele, die von Ausgleichszahlungen befreie (im Übrigen aber die anderen Fluggastrechte unangetastet lasse).¹¹⁰

2. Haftung für Schäden

a. Haftungsgründe

Die entsprechenden europarechtlichen Haftungsregelungen für Luftfahrtunternehmen streben eine Übereinstimmung mit den internationalen Regelungen auf diesem Gebiet an und integrieren die darin enthaltenen Haftungsgrundsätze in das Unionsrecht.¹¹¹

Als Passagier haben Sie zum Einen Anspruch auf Entschädigung gegenüber den Luftfahrtunternehmen bei Unfällen, bei denen ein Fluggast getötet, verletzt oder sonst gesundheitlich beeinträchtigt wird, sowie zum Anderen bei Schäden durch verspätete Beförderung.

Im Falle des Todes oder einer Körperverletzung ist das Flugunternehmen verpflichtet, binnen 15 Tagen einen Vorschuss zu zahlen.¹¹²

Außerdem können Sie Ersatz fordern bei Verlust, Zerstörung, Beschädigung oder Verspätung von Gepäckstücken.

¹¹⁰ Siehe das MEMO/10/143 der EU-Kommission zu Passagierrechten bei Vulkanasche vom 20. April 2010, nur in englischer Sprache abrufbar unter <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=MEMO/10/143>.

¹¹¹ Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen vom 17. Oktober 1997 in der durch Verordnung (EG) Nr. 889/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Mai 2002 geänderten Fassung, Abl. L 140 v. 30.05.2002, S. 2; Umsetzung des Montrealer Übereinkommens von 1999 (MÜ), dem Folgeabkommen des Warschauer Abkommens von 1929. Die Verordnung 2027/97/EG enthält im Anhang eine Zusammenfassung aller wesentlichen Haftungsfragen.

¹¹² Art. 28 MÜ.



b. Haftungsumfang

Diese Ansprüche sind jedoch der Höhe nach begrenzt.

Bei Tod und Körperverletzung bestehen die Ersatzansprüche zwar grundsätzlich unbegrenzt. Allerdings muss hier unterschieden werden, ob es sich um einen Schaden handelt, für die dem Flugunternehmer kein Verschulden zur Last gelegt werden kann (sogenannte Gefährdungshaftung). Hierfür haftet er bis zu einer Höhe von rund 120.000 Euro¹¹³. Bei darüberhinausgehenden Forderungen muss der Beförderer beweisen, dass ihn kein Verschulden trifft, um der Haftung zu entgehen (Haftung für vermutetes Verschulden).¹¹⁴

Bei Schäden, die Fluggästen durch Verspätungen bei der Beförderung entstehen, gilt eine Obergrenze von ca. 5.000 Euro¹¹⁵.

Bei Zerstörung, Verlust, Beschädigung oder Verspätung von Gepäckstücken gelten Schäden nur bis zu einem Höchstbetrag von 1.200 Euro^{116,117}.

In Fällen, in denen der Passagier nicht nur einen materiellen Schaden (in Höhe des Wertes des Gepäckstücks), sondern auch einen immateriellen Schaden erlitten hat, hat sich vor nationalen Gerichten die Frage gestellt, worauf sich die Höchstgrenze beziehe. Hierzu hat der EuGH im folgenden Fall Stellung genommen.

Der Fall Walz gegen Clickair SA, C-63/09¹

In diesem Fall hatte der geschädigte Passagier für den Verlust seines aufgegebenen Gepäckstücks sowohl einen materiellen als auch einen immateriellen Schaden zu beziffern, der zusammengerechnet über der Grenze von 1000 SZR lag. Hier hat der EuGH entschieden, dass dieser Höchstbetrag absolut ist und für beide Kategorien von Schäden gilt. Diese fixe Grenze dient dazu einen gerechten Ausgleich zwischen rascher, reibungsloser und angemessener Entschädigung des geschädigten Passagiers einerseits und einer Rechtssicherheit und einer nicht übermäßigen Belastung des haftenden Beförderers andererseits

¹¹³ Das entspricht 100.000 Sonderziehungsrechten (SZR). SZR sind eine vom Internationalen Währungsfonds (IWF) geschaffene Währungseinheit (im Englischen: „Special Drawing Rights“, kurz SDR) (Siehe Art. 23 MÜ). 1 SDR entspricht etwa 1,201 Euro, wobei dieser Umrechnungskurs währungstechnischen Schwankungen unterliegt. Die aktuelle Umrechnungseinheit ist abrufbar auf der Seite des IWF unter http://www.imf.org/external/np/fin/data/rms_mth.aspx?reportType=CVSDR. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens ist der Wert der Währung in SZR zum Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblich.

¹¹⁴ Art. 21 MÜ.

¹¹⁵ 4.150 SZR

¹¹⁶ 1.000 SZR

¹¹⁷ Art. 22 Abs. 2 MÜ.

zu finden. Die Begrenzung beschränkt nach Ansicht des EuGH die Rechte des Fluggastes nicht unverhältnismäßig ein, denn es besteht alternativ die Möglichkeit beim Check-In eine individuellen Ausgleichsbetrag für den Schadensfall festzulegen (oder eine Gepäckversicherung abzuschließen).²

¹ EuGH, Urteil v. 6. Mai 2010, Axel Walz gegen Clickair SA, C-63/09.

² Art. 22 Abs. 2, Satz 1, 2. Halbsatz MÜ und Anhang VO 2027/97/EG.

c. Geltendmachung

Beanstandungen wegen Gepäcks sollten so schnell wie möglich geltend gemacht werden und zwar in Schriftform gegenüber dem Beförderer. Beachten Sie, dass eine vorbehaltlose Entgegennahme von Gepäck die Vermutung begründet, dass es sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet.

Bei der Beanstandung von Beschädigungen gilt eine feste Frist von 7 Tagen, von Verspätungen eine Frist von 21 Tagen ab dem Zeitpunkt wo Sie Ihr Gepäck zurückerhalten haben.¹¹⁸

Allgemein gilt für gerichtliche Klagen auf Entschädigung eine Ausschlussfrist von zwei Jahren, beginnend mit dem Tag der tatsächlichen oder der geplanten Ankunft des Flugzeugs oder an dem die Beförderung abgebrochen wurde.¹¹⁹

3. Flugreisende mit Behinderung oder mit eingeschränkter Mobilität

Fluggäste mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität¹²⁰ genießen auf allen Flughäfen im Hoheitsgebiet der EU-Mitgliedstaaten einen besonderen Schutz.¹²¹

Luftfahrtunternehmen dürfen diesen Personengruppen die Beförderung nicht allein wegen der Behinderung verweigern, es sei denn dies geschieht aus Sicherheitsgründen.¹²²


¹¹⁸ Art. 31 MÜ.

¹¹⁹ Art. 35 MÜ; Siehe in diesem Sinne bereits die Rechtsprechung des EuGH zur Rechtslage unter dem Warschauer Abkommen: EuGH, Urteil v. 22. Oktober 2009, Irène Bogiatzi gegen Deutsche Luftpool und andere, C-301/08.

¹²⁰ Siehe Mitteilung der EU-Kommission vom 11.04.2011 (Dokument COM(2011) 166 endg. über die Anwendung und Ergebnisse der VO 1107/2000. Die Kommission beabsichtigt bis Ende 2011 mit der nationalen Durchsetzungsstelle Auslegungsrichtlinien zu vereinbaren und zu veröffentlichen.

¹²¹ Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Fluggästen und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität, ABl. L 204 v. 26.7.2006, S. 1.

¹²² Art. 3 und 4 VO 1107/2006/EG.



Sie haben außerdem Anspruch auf besondere, unentgeltliche Betreuungsleistungen, die es Ihnen ermöglichen sollen, den Flug ungehindert anzutreten, aber auch während des Fluges an Bord. Die Verpflichtung zur Hilfeleistung obliegt an Flughäfen der Flughafenleitung, an Bord den entsprechenden Beförderern.¹²³ Die konkreten Hilfeleistungen sind im Anhang der EU-Verordnung aufgelistet.¹²⁴

Ein entsprechender Betreuungsbedarf ist mindestens 48 Stunden im Voraus anzumelden¹²⁵, damit gewährleistet werden kann, dass das Luftfahrtunternehmen oder das Leitungsorgan des Flughafens dem Hilfesuch in angemessener Weise Rechnung tragen kann.¹²⁶ Sofern Sie Hin- und Rückflug bei demselben Luftfahrtunternehmen gebucht haben, genügt eine einzige Meldung vor Antritt des Hinflugs.¹²⁷

Bei Verlust von Mobilitätshilfen (z. B. Rollstühlen) und anderen Hilfegeräten bei Abfertigung oder an Bord haben Sie Anspruch auf Ersatz nach den allgemeinen Regeln zur Haftung der Luftfahrtunternehmen bei Gepäckverlusten.¹²⁸

Falls Sie als Betroffener der Auffassung sein sollten, dass die Verantwortlichen ihren Verpflichtungen nicht oder nicht ausreichend nachgekommen sind, können Sie dies diesen gegenüber zur Kenntnis bringen. Erfolgt keine zufriedenstellende Reaktion hierauf, können Sie in einem nächsten Schritt Beschwerde bei den entsprechenden nationalen Durchsetzungsstellen erheben. Jeder EU-Staat richtet für Flüge, die in seinem Hoheitsgebiet stattfinden, entsprechende Durchsetzungsstellen ein.¹²⁹

4. Buchung/Ticketkauf

a. Preisbildung

Die europäischen Vorschriften über die Durchführung von Luftverkehrsdiensten¹³⁰ sehen vor, dass der Preis für Flugtickets nach-

vollziehbar und transparent sein muss, vor allem bei Buchungen im Internet, aber auch bei Buchungen auf andere Weise.¹³¹

Verbraucher sollten in der Lage sein, die Preise leicht zu ermitteln und mit denen anderer Beförderer zu vergleichen. Dazu muss der Endpreis für den Kunden klar erkennbar sein. Zusätzliche Kosten (wie etwa Steuern, Gebühren, Aufschläge usw.) sind neben der Angabe des Endpreises aufzuschlüsseln. Die Buchung von freiwilligen Optionen bedarf einer ausdrücklichen Zustimmung (sogenanntes „Opt in“) des Buchenden.¹³²

Außerdem müssen Tickets allen Interessenten unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder Ihres Wohnorts unter denselben Bedingungen angeboten werden.¹³³

b. Schutz vor irreführenden Angaben

Zusätzlich kommen zu Ihrem Schutz auch im Bereich des Flugticketkaufs die unionsrechtlichen Richtlinien über das Verbot irreführender Werbung und unlauterer Praktiken¹³⁴, über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen¹³⁵ sowie die sogenannte E-Commerce-Richtlinie¹³⁶ zur Anwendung.

¹³¹ Erwägungsgrund (16) VO 1008/2008/EG.

¹³² Art. 23 Abs. 1 VO 1008/2008/EG.

¹³³ Erwägungsgrund (15) und Art. 23 Abs. 2 VO 1108/2008/EG.

¹³⁴ Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken, ABl. L 149 v. 11.6.2005, S. 22. Diese wird in luxemburgisches Recht umgesetzt durch das Gesetz vom 29. April 2009 über unlautere Geschäftspraktiken (Loi du 29 avril 2009 relative aux pratiques commerciales déloyales, Mémorial A–88 v. 30.4.2009, S. 1028). Die diesbezüglichen Bestimmungen befinden sich aktuell in Art. L. 121–1 bis L. 122–8 des Code de la consommation, der durch das Gesetz vom 8. April 2011 (Mémorial A–69 v. 12.4.2011, S. 1119) eingeführt wurde.

¹³⁵ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, ABl. L 96 v. 21.4.1993, S. 29. Diese wird in luxemburgisches Recht umgesetzt durch das Gesetz vom 26. März 1997 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (Loi du 26 mars 1997 portant transposition des directives 93/13/CEE du 05/04/1993 concernant les clauses abusives dans les contrats conclus avec les consommateurs, Mémorial A–30 v. 29.4.1997, S. 1116).

¹³⁶ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“), ABl. L 178 v. 17.7.2000, S. 1. Diese wird in luxemburgisches Recht umgesetzt durch das Gesetz vom 14. August 2000 über den elektronischen Geschäftsverkehr (Loi du 14 août 2000

¹²³ Art. 7 und 10 VO 1107/2006/EG.

¹²⁴ Anhang I: Hilfeleistungen unter Verantwortung der Leitungsorgane von Flughäfen; Anhang II: Hilfeleistung des Luftfahrtunternehmens.

¹²⁵ Nur rund 40 % der in Frage kommenden Fluggäste melden im Voraus, vor Reiseantritt, ihre Bedürfnisse an.

¹²⁶ Art. 7 Abs. 1 VO 1107/2006/EG.


¹²⁷ Art. 7 Abs. 1, Satz 2 VO 1107/2006/EG.

¹²⁸ Art. 12 VO 1107/2006/EG.

¹²⁹ Art. 15 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 14 VO 1107/2006/EG.

¹³⁰ Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft, ABl. L 293 v. 31.10.2008, S. 3.





Was den Vertrag angeht, müssen alle Angaben klar und verständlich sein¹³⁷, insbesondere auch den Vertragspartner, den Gegenstand des Vertrages und seine Bedingungen genau benennen¹³⁸. Hierzu gehört bei Flugreisen insbesondere der Abflug- und Zielort und die Tatsache, ob es sich um einen Non-Stop-Flug oder einen Flug mit Zwischenlandung handelt. Außerdem sollte der gesamte Buchungsprozess in ein- und derselben Sprache stattfinden.¹³⁹

Flugunternehmer dürfen auch nicht den Eindruck erwecken, Leistungen seien kostenlos.¹⁴⁰

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen Ihnen vor der Buchung zugänglich sein¹⁴¹ und es muss gewährleistet sein, dass Sie diese speichern und erneut aufrufen können.¹⁴²

Die Ticketwebsite muss Angaben zur Haftung der Beförderer nach den unionsrechtlichen Bestimmungen enthalten.¹⁴³

c. Monitoring durch die EU-Kommission sowie durch nationale Behörden

Die Kommission führt hierzu in Zusammenarbeit mit der Luftverkehrsbranche ein strenges Monitoring durch. Anhand einer 14 Punkte umfassenden Liste hat sie seit 2007 die 7 wichtigsten Ticket-Websites in allen Mitgliedstaaten einem Test auf Verbraucherschutz unterzogen. Die Punkte der Checkliste sowie die Ergebnisse dieses sogenannten „airline ticket selling sweep“ sind für interessierte Verbraucher online zugänglich.¹⁴⁴

relative au commerce électronique, Mémorial A-88 v. 8.9.2000, S. 2176).

¹³⁷ Art. 5 RL 93/13/EWG.

¹³⁸ Art. 7 Abs. 4 RL 2005/29/EG sowie Art. 5 Abs. 1 RL 2000/13/EG (E-Commerce).

¹³⁹ Art. 7 Abs. 2 RL 2005/29/EG.

¹⁴⁰ Siehe Anhang I RL 2005/29/EG unter Nr. 20.

¹⁴¹ Anhang i) RL 93/13/EWG.

¹⁴² Art. 10 Abs. 3 RL 2000/13/EG (E-Commerce).

¹⁴³ Die Website muss in unveränderter Weise die Zusammenfassung der Haftungsregeln wiedergeben wie sie im Anhang zur VO 889/2002/EG enthalten ist; Siehe zur VO 889/2002/EG Fußnote 118 oben.

¹⁴⁴ Mitteilung MEMO/09/238 der EU-Kommission v. 14. März 2009, Annex, „Check List for website's compliance with Consumer Rights Legislation in the Airline Sector, unter <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=MEMO/09/238&format=HTML&aged=0&language=EN>; Für eine Liste der betroffenen Flugunternehmen siehe die Pressemitteilung der EU-Kommission: „Verbraucher: Fluggesellschaften bringen Ordnung in ihren Online-Ticket-Verkauf“ v. 14.05.2009, unter <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/09/783&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en>.

Es obliegt nun den nationalen Behörden bei fortbestehenden Verstößen gegen die jeweiligen Unternehmen vorzugehen. Dabei ist auch ein Informationsaustausch zwischen den Staaten vorgesehen.

Die EU-Kommission hat bereits ihr Vorhaben signalisiert, in absehbarer Zeit ein erneutes Monitoring vorzunehmen, um den Verbraucherschutz kontinuierlich voranzutreiben.

5. Sicherheit

a. Die „schwarze Liste“ von Flugunternehmen

Die Europäische Union führt eine Liste mit „schwarzen Schafen“ unter den Luftfahrtunternehmen, denen aufgrund gravierender Sicherheitsmängel die Betriebserlaubnis entzogen worden ist¹⁴⁵. Diese dürfen keine Flüge in oder aus der EU mehr durchführen. Es könnte Sie aber betreffen, wenn Sie Flüge außerhalb des europäischen Luft-raumes buchen. Diese Liste ist im Internet abrufbar und wird fortlaufend aktualisiert.¹⁴⁶

b. Kontrollen und Verbot der Mitnahme bestimmter Gegenstände

In der EU gelten einheitliche Standards für Sicherheitskontrollen an Flughäfen bei der Kontrolle von Passagieren und deren Gepäck. Dies macht es erforderlich, das Mitführen bestimmter Gegenstände im Handgepäck zu verbieten.

¹⁴⁵ VO (EG) Nr. 2111/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2005 über die Erstellung einer gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist, sowie über die Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/36/EG, Abl. L 344 v. 27.12.2005, S. 15. Siehe auch Durchführungs-VOen (EG) Nr. 473/2006 und 474/2006 der Kommission, Abl. L 84 v. 23.3.2006, S. 8 und S. 14.

¹⁴⁶ <http://air-ban.europa.eu>.



Der Fall Heinrich, C-365/06¹

In diesem Fall sollte ein Fluggast daran gehindert werden, Tennisschläger mit an Bord zu nehmen, da diese auf der durch EU-Recht vorgegebenen Liste der im Handgepäck verbotenen Gegenstände stünden und die Mitnahme daher untersagt sei. Die entsprechende Liste war allerdings nicht veröffentlicht worden, so dass der Fluggast hiervon keine Kenntnis haben konnte. Der EuGH hat entschieden, dass das Verbot dem Fluggast gegenüber in diesem Fall keine Wirkung entfalten kann, da Rechtsakte der Union, die Pflichten des Einzelnen erzeugen sollen, zuvor veröffentlicht werden müssen, damit sich der Betroffene hierüber vorher informieren und entsprechend verhalten kann.

¹ EuGH, Urteil v. 10. März 2009, Gottfried Heinrich, C-365/06.

Die Mitnahme von Flüssigkeiten im Handgepäck bleibt weiterhin nur unter strengen Bedingungen erlaubt (Behältnisse zu je 100 ml, insgesamt maximal 1 Liter, in einem Spezialbeutel). Die Kommission strebt zwar die Abschaffung dieser Maßnahmen an, sieht sich momentan jedoch mangels ausreichender Methoden und Technologien zur Erkennung explosiver Flüssigkeiten daran gehindert – spätestens ab dem 29. April 2013 soll jedoch damit Schluss sein,¹⁴⁷ da die derzeitige Handhabung zu einem erhöhten Kontrollaufwand und einer enormen Verschwendung von mitgeführten Flüssigkeiten führt.

c. Weitergabe von Passagierdaten – „PNR¹⁴⁸-Abkommen“

Auf Grundlage spezieller Abkommen werden Daten, die bei der Buchung von Flügen und beim Abfertigen am Flughafen erhoben werden, an ausländische Sicherheitsbehörden zum Zwecke der Gefahrenabwehr weitergeleitet. Dies gilt insbesondere für Flüge in die oder aus den USA.¹⁴⁹

¹⁴⁷ Siehe Pressemitteilung der EU-Kommission: „Verkehr: EU vereinfacht und optimiert Vorschriften für Sicherheitskontrollen auf Flughäfen“ vom 29.04.2010, unter <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/10/479&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en>. Siehe auch VO (EU) Nr. 297/2010 der Kommission vom 9.4.2010 zur Änderung der VO (EG) Nr. 272/2009 zur Ergänzung der gemeinsamen Standards für die Sicherheit der Zivilluftfahrt, ABl. L 90 v. 10.4.2010, S. 1

¹⁴⁸ Sogenannter „Passenger Name Record“.

¹⁴⁹ Siehe das Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (Passenger Name Records, kurz PNR) und deren Übermittlung durch die Fluggesellschaften an das United States Department of Homeland Security (DHS) (PNR-Abkommen von 2007), ABl. L 204 v. 4.8.2007, S. 18.

Diese Abkommen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen bedenklich, insbesondere was die Speicherung von sensiblen Personendaten sowie die lange Speicherfrist betrifft (7 Jahre zugänglich für die Behörden, danach weitere 8 Jahre in einer „passiven“ Datenbank). Die amerikanischen Behörden, denen die Daten aufgrund des EU-US-PNR-Abkommens übermittelt werden, gewähren betroffenen Bürgern auf Antrag Zugang zu ihren Daten und korrigieren diese bei Bedarf.¹⁵⁰

Das Europäische Parlament steht dem Abschluss neuer PNR-Abkommen äußerst skeptisch gegenüber. Ein Ende der Datenübertragung ist aber derzeit, vor allem vor dem Hintergrund der anhaltenden Bedrohungsszenarien durch den internationalen Terrorismus, wohl nicht in Sicht.¹⁵¹

C. Bahnreisen

Der europäische Gesetzgeber hat für den Bereich der Bahnreisen ein System von Rechten geschaffen, das sich stark an dem für Flugreisende orientiert.¹⁵² Dies soll sicherstellen, dass Sie als Reisender den gleichen Schutz genießen, unabhängig davon, für welches Transportmittel Sie sich entscheiden.

Die Bahnreisendenrechte wie sie von der Verordnung vorgesehen sind, verbürgen einen Mindeststandard, d. h. dass die Rechte je nach den nationalen Vorschriften durchaus über diesen Schutz hinausgehen können.¹⁵³

¹⁵⁰ Siehe MEMO/07/294 der EU-Kommission v. 13. Juli 2007 „Fluggastdatensätze: FRAGEN UND ANTWORTEN“ online abrufbar unter <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=MEMO/07/294&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en>.

¹⁵¹ Siehe die Pressemitteilung des Europäischen Parlamentes: „SWIFT und PNR: Datenschutzbedenken im Vorfeld neuer Verhandlungen“ vom 20. April 2010, online abrufbar unter http://www.europarl.europa.eu/pdfs/news/expert/infopress/20100420IPR73062/20100420IPR73062_de.pdf

¹⁵² Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr, ABl. L 315 v. 2.12.2007, S. 14; Für eine Zusammenfassung der wesentlichen Fahrgastrechte siehe die Zusammenfassung „Summary of EU legal provisions on rail passengers rights“, nur in englisch, online unter http://ec.europa.eu/transport/passengers/rail/doc/2009_12_03_summary_of_new_rail_passenger_rights.pdf.

¹⁵³ Siehe Art 11 VO 1371/2007/EG: „unbeschadet nationaler Rechtsvorschriften, die Fahrgästen weitergehenden Schadenersatz gewähren; Art. 17 VO 1371/2007/EG: „Mindestentschädigung“.

Die Verbesserung der Situation bei Bahnreisen soll dieses Transportmittel attraktiver und zu einer echten Alternative gegenüber anderen Beförderungsmöglichkeiten machen.¹⁵⁴

Das europäische Regelwerk für Bahnreisende basiert auf internationalen Rechtsvorschriften zu Bahnreisen, nämlich dem „Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr“ (COTIF) und dessen Anhang, den „einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen und Gepäck“ (CIV), die sich im Anhang der Eisenbahn-Verordnung befinden. Anders als diese Regeln gilt die Verordnung jedoch nicht nur bei internationalen, sondern auch bei rein inländischen Fahrten.¹⁵⁵

Die Bahnunternehmen sind verpflichtet, Ihnen als Passagier vor, während und nach der Reise alle wesentlichen Informationen zu Buchungs-, Reise- und Beförderungsbedingungen und zu ihren Rechten zur Verfügung zu stellen.¹⁵⁶

Die Verordnung gilt für alle Fahrten innerhalb der Europäischen Union, wenn die Fahrt von einem Unternehmen durchgeführt wird, das über eine, im Einklang mit den unionsrechtlichen Vorgaben¹⁵⁷ erteilte Genehmigung zur Eisenbahnbeförderung verfügt.

Sie gilt¹⁵⁸ nicht nur für grenzüberschreitende Fahrten, d. h. Reisen, bei denen mindestens eine Binnengrenze der Union überschritten

¹⁵⁴ Erwägungsgrund (13) VO 1371/2007/EG.

¹⁵⁵ Erwägungsgrund (6) VO 1371/2007/EG.

¹⁵⁶ Art. 1 a), 7, 8, 10, 18, 20, 29 VO 1371/2007/EG.

¹⁵⁷ Richtlinie 95/18/EG des Rates vom 19. Juni 1995 über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen, ABl. L 143 v. 27.6.1995, S. 70, geändert durch Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 95/18/EG des Rates über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen und der Richtlinie 2001/14/EG über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung („Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit“), ABl. L 164 v. 30.4.2004, S. 44: Eine Genehmigung wird durch die nationalen Behörden erteilt, wenn der Beförderer bestimmten Anforderungen an Zuverlässigkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit, fachliche Eignung sowie die Deckung der Haftpflicht genügen, siehe Art. 5, Art. 6–9 RL 95/18/EG. Die RL 95/18/EG wird in luxemburgisches Recht umgesetzt durch das Gesetz vom 11. Juni 1999 über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur und deren Nutzung (Loi du 11 juin 1999 relative à l'accès à l'infrastructure ferroviaire et à son utilisation, Mémorial A–86 v. 2.7.1999, S. 1794); Siehe insbesondere die Art. 7 des Gesetzes v. 11. Juni 1999: «L'entreprise ferroviaire (...) doit pouvoir prouver, à tout moment, qu'elle satisfait aux exigences d'honorabilité, de capacité financière et (...) professionnelle.» Art. 11: «L'entreprise ferroviaire doit rapporter la preuve qu'elle dispose des moyens financiers suffisants pour assurer à tout moment les conséquences de sa responsabilité civile».

¹⁵⁸ entgegen dem ursprünglichen Entwurf der Europäischen Kommission

wird, sondern gemeinschaftsweit für alle, also auch auf nur einen Mitgliedstaat beschränkte Fahrten.¹⁵⁹

Allerdings räumt sie den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, Ausnahmen vom Anwendungsbereich für rein inländische Schienenverkehrsdienste (für eine Übergangszeit von zunächst 5 Jahren, die zweimal verlängerbar auf bis 15 Jahre ist), für Stadt-, Vorort- und Regionalverkehr generell sowie für Fahrten, die zum Großteil außerhalb der Gemeinschaft stattfinden (für eine Übergangszeit von 5 bis 15 Jahren) vorzusehen (sogenannte Opt-out-Rechte).¹⁶⁰

Da die Verordnung erst zum 3. Dezember 2009 in Kraft getreten ist, ist derzeit noch nicht absehbar, inwieweit die Mitgliedstaaten hiervon tatsächlich Gebrauch machen werden. Das Opt-out birgt jedoch die Gefahr von Rechtsunsicherheit und einem unterschiedlichen Schutzstandard in der EU. Fraglich ist auch, nach welchen Kriterien inländische und grenzüberschreitende Fahrten abzugrenzen sind. Dies beträfe beispielsweise den Fall, dass Sie eine Verspätung auf einer internationalen Verbindung in dem Mitgliedstaat erleiden, in dem sowohl der Ausgangs- als auch der Endpunkt der Fahrt liegt.¹⁶¹ Klärung hierzu sowie zu anderen Aspekten der Verordnung wird wohl der Europäische Gerichtshof beitragen müssen.

Die Verordnung kann auch bei Fahrten in ein oder aus einem Drittland Anwendung finden, wenn diese durch ein mitgliedstaatliches Eisenbahnunternehmen mit der entsprechenden Genehmigung nach EU-Recht ausgeführt wird.¹⁶²

1. Besondere Rechte bei Verspätungen und Ausfällen

Beachten Sie, dass die folgenden Regelungen wegen des oben erwähnten „Opt out“-Rechts der Mitgliedstaaten unter Umständen nicht bei rein inländischen Fahrten anwendbar sind! Sie gelten jedoch uneingeschränkt bei grenzüberschreitenden Reisen in Europa.

¹⁵⁹ Erwägungsgrund (6) und Art. 2 VO 1371/2007/EG; Zum Vorschlag der EU-Kommission siehe Schmidt-Bendun, Haftung der Eisenbahnverkehrsunternehmen, Auf dem Weg zu einem harmonisierten Eisenbahn- und Luftverkehrsrecht in Europa, 2007, S. 138.

¹⁶⁰ Art. 2 Absätze 4–6 VO 1371/2007/EG.

¹⁶¹ Staudinger, Licht am Ende des Tunnels? Streitfragen zur Verordnung 1371/2007/EG im Eisenbahnverkehr sowie zur außergerichtlichen Streitbeilegung, in: Reiserrecht, Reiseforum 2008, 2010, S. 144.

¹⁶² Siehe die Möglichkeit des Opt-outs für Strecken, bei denen ein „erheblicher Teil des Verkehrsdienstes außerhalb der Gemeinschaft liegt“ (Art. 2 Abs. 6 VO 1371/2007/EG).

a. Verspätung

aa. Erstattung oder Weiterreise

Bei einer absehbaren Verspätung von mehr als 60 Minuten haben Sie Anspruch auf Rückerstattung des Fahrpreises (für nicht mehr durchgeführte Abschnitte oder gegebenenfalls die gesamte Strecke, wenn die Fahrt nach den ursprünglichen Plänen zwecklos geworden ist) und – sofern Sie schon einen Teil der Fahrt angetreten haben – auch auf Rücktransport zum Ausgangspunkt der Fahrt.

Alternativ können Sie auch eine Weiterbeförderung mit geänderter Streckenführung zum nächstmöglichen oder von Ihnen gewählten Zeitpunkt wählen.¹⁶³

bb. Fahrpreisentschädigung

Sie können aber auch die Fahrt antreten und eine Fahrpreisentschädigung verlangen, die bei Verspätungen zwischen 60 und 119 Minuten 25 %, bei Verspätungen ab 120 Minuten 50 % des Preises der Fahrkarte beträgt.¹⁶⁴

Laut der Verordnung handelt es sich hierbei jedoch nur um „Mindest“-Entschädigungen, d.h. gegebenenfalls können Sie sogar von höheren Zahlungen profitieren, wenn der Mitgliedstaat des Bahnbetreibers mit dem Sie reisen für Sie höhere Ansprüche vorsieht.

Für Reisende mit einer Dauerkarte, die wiederholt Verspätungen erleiden, müssen besondere Entschädigungen vorgesehen werden, die von den jeweiligen Bahnunternehmen festzulegen sind.¹⁶⁵

cc. Betreuungsleistungen

Zusätzlich haben Sie bei Verspätungen ab 60 Minuten Anspruch auf Betreuungsleistungen in Form von Verpflegung (Mahlzeiten und Erfrischungen) und gegebenenfalls Unterbringung (inklusive Transport zum Ort der Unterbringung) bis zur Fortsetzung der Reise oder der alternativen Beförderung.¹⁶⁶

dd. Geltendmachung

¹⁶³ Art. 16 a) – c) VO 1371/2007/EG.

¹⁶⁴ Art. 17 VO 1371/2007/EG.

¹⁶⁵ Art. 17 Abs. 1, Satz 3 VO 1371/2007/EG.

¹⁶⁶ Art. 18 Abs. 2 VO 1371/2007/EG.

i. Modalitäten der Rückerstattung und Entschädigungszahlung

Für die Fahrpreisrückerstattung und für Entschädigungszahlungen gelten einheitliche Bedingungen.¹⁶⁷

Die Zahlung erfolgt binnen einen Monats ab Einreichen eines entsprechenden Antrags. Sie kann in Form von Gutscheinen erfolgen, allerdings nur, wenn diese flexibel eingelöst werden können. Sie können jedoch auf eine Auszahlung in Form eines Geldbetrages bestehen.¹⁶⁸

Es darf keine Kürzung um Kosten für Finanztransaktionen, Telefonkosten oder Porti vorgenommen werden. Die Eisenbahnbeförderer dürfen Mindestbeträge festlegen, unterhalb derer Ihnen keine Erstattung oder Entschädigung geleistet werden muss. Dieser darf allerdings nicht über 4 Euro liegen.¹⁶⁹

ii. Ausschluss

Der Anspruch entfällt jedoch, wenn Sie schon vor dem Kauf des Tickets über die Verspätung informiert worden sind oder die Verspätung weniger als 60 Minuten beträgt.¹⁷⁰

b. Ausfall

Ist abzusehen, dass die Fahrt gar nicht mehr stattfinden wird, muss der Beförderer schnellstmöglich für eine alternative Beförderung sorgen.¹⁷¹

Anders als bei Flugreisen wird hier nicht deutlich zwischen den Fällen der Annullierung und der Verspätung unterschieden. Es ist daher wohl davon auszugehen, dass auch im Falle eines Ausfalls ein Anspruch auf Rückerstattung des Fahrpreises und alternative Beförderung sowie entsprechende Betreuungsleistungen besteht.¹⁷²

¹⁶⁷ Art. 17 Abs. 2 und 3 VO 1371/2007/EG (Fahrpreisentschädigung); diese Bedingungen gelten über den Verweis in Art. 16 Abs. 1 a. E. VO 1371/2007/EG auch für den Fall der Erstattung des Fahrpreises.

¹⁶⁸ Art. 17 Abs. 2 VO 1371/2007/EG.


¹⁶⁹ Art. 17 Abs. 3 VO 1371/2007/EG.

¹⁷⁰ Art. 17 Abs. 4 VO 1371/2007/EG.

¹⁷¹ Art. 18 Abs. 3 VO 1371/2007/EG.

¹⁷² Der Verordnungsvorschlag der EU-Kommission hat ausdrücklich auf den Fall des Ausfalls der Bahnverbindung Bezug genommen, diese Unterscheidung wurde jedoch nicht in die endgültige Verordnung übernommen; Siehe den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr, KOM (2004) 143 endg. v. 3.3.2004, online abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2004:0143:FIN:DE:PDF>, insbesondere Art. 16 (verpasste Anschlüsse und Zugausfälle) und Art. 17 (Betreuung) des Vorschlags der EU-Kommission für eine Verordnung für den Eisenbahnverkehr.





Aufgrund der erst kurzen Gültigkeit der Verordnung ist zu diesem Aspekt bislang noch keine Präzisierung erfolgt. Diese wird wohl erst in Zukunft durch die Rechtsprechung und die klarstellende Ergänzungen der Verordnung erbracht werden.

Einen Fall der Nichtbeförderung wie ihn das Fluggastrecht vorsieht, kennt das Regelwerk für Bahnreisende nicht. Dies hängt wohl damit zusammen, dass die Hauptursache für Nichtbeförderung, nämlich die Überbuchung durch den Beförderer, aufgrund der geringen Anzahl von Reservierungen bei Bahnreisen praktisch nicht vorkommt.¹⁷³

2. Haftung für Schäden

a. Haftungsgründe

Hier gelten im Grunde dieselben Prinzipien wie bei Flugreisen.

Auch bei Bahnreisen können Sie im Falle von Unfällen, die das Leben, den Körper, Gepäck oder Fahrzeuge betreffen, den Beförderer haftbar machen.¹⁷⁴

Damit Geschädigte nicht durch langes Warten auf Entschädigung in wirtschaftliche Bedrängnis gebracht werden – insbesondere bei Todesfall oder Körperverletzung – muss der Beförderer eine Vorauszahlung leisten.¹⁷⁵

Außerdem haben Sie Anspruch auf Schadenersatz, der Ihnen durch die Verspätung, den Ausfall oder das Versäumnis des Anschlusses entstanden ist.¹⁷⁶ Diese Ansprüche treten neben die oben dargelegten Ausgleichszahlungen. Letztere dienen dazu, den Schaden, der im unmittelbaren Zeitverlust besteht auszugleichen, während die Haftungsregeln Folgeschäden, die aus der Verspätung resultieren können, abdecken.¹⁷⁷

¹⁷³ Siehe Schmidt-Benduhn, Fußnote 159, S. 148.

¹⁷⁴ Art. 11 VO 1371/2007/EG verweist insofern auf den Anhang I der Verordnung, der die entsprechenden Vorschriften aus dem Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) sowie dessen Anhang (CIV) enthält.

¹⁷⁵ Art. 13 VO 1371/2007/EG.

¹⁷⁶ Anhang I VO 1371/2007/EG, Titel IV, Kapitel II, Art. 32.

¹⁷⁷ Schmidt-Bendun, Fußnote 159, S. 150.

b. Haftungsumfang

Allerdings ist zu beachten, dass – ähnlich wie für die Haftung der Luftbeförderer – gewisse Haftungsobergrenzen existieren, die im Detail den entsprechenden Rechtsvorschriften zu entnehmen sind.¹⁷⁸

Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nur, wenn das Schadensereignis nicht durch außerhalb des Bahnbetriebs liegende Umstände verursacht worden ist und der Beförderer die gebotene Sorgfalt beachtet hat, der Schaden nicht auf ein Verschulden des Fahrgastes selbst oder eines Dritten zurückzuführen ist.¹⁷⁹

Welche Umstände hierzu zu zählen sind, ist durch die Rechtsprechung bislang noch nicht geklärt. Es liegt aber nahe, die Fallgruppen der Fluggastrechte-Verordnung und deren Interpretation durch die Rechtsprechung auf die Situation bei Bahnreisen zu übertragen. Hier

¹⁷⁸ Siehe Anhang der Verordnung 1371/2007/EG: Bei Tod oder Verletzung: Kapitel II Art. 27, 28, 30 Abs. 2: Höchstgrenze von 175.000 Rechnungseinheiten bei Verlust einer unterhaltspflichtigen Person oder Arbeitsunfähigkeit; Bei Verlust oder Beschädigung von Handgepäck (Kapitel III, Art. 34): 1400 Rechnungseinheiten; Für Reisegepäck je nachdem, ob es sich um Verlust, Beschädigung oder Verspätung handelt: Art. 41 (Entschädigung bei Verlust)

„(1) Bei gänzlichem oder teilweisem Verlust des Reisegepäckes hat der Beförderer ohne weiteren Schadenersatz zu zahlen:

- a) wenn die Höhe des Schadens nachgewiesen ist, eine Entschädigung in dieser Höhe, die jedoch 80 Rechnungseinheiten je fehlendes Kilogramm Bruttomasse oder 1 200 Rechnungseinheiten je Gepäckstück nicht übersteigt;
- b) wenn die Höhe des Schadens nicht nachgewiesen ist, eine Pauschalentschädigung von 20 Rechnungseinheiten je fehlendes Kilogramm Bruttomasse oder von 300 Rechnungseinheiten je Gepäckstück.“

Artikel 42 (Entschädigung bei Beschädigung)

„(1) Bei Beschädigung des Reisegepäckes hat der Beförderer ohne weiteren Schadenersatz eine Entschädigung zu zahlen, die der Wertminderung des Reisegepäckes entspricht.“

Art. 43 Entschädigung bei verspäteter Auslieferung

„(1) Bei verspäteter Auslieferung des Reisegepäckes hat der Beförderer für je angefangene 24 Stunden seit dem Verlangen auf Auslieferung, höchstens aber für 14 Tage, zu zahlen:

- a) wenn der Berechtigte nachweist, dass daraus ein Schaden, einschließlich einer Beschädigung, entstanden ist, eine Entschädigung in der Höhe des Schadens bis zu einem Höchstbetrag von 0,80 Rechnungseinheiten je Kilogramm Bruttomasse oder von 14 Rechnungseinheiten je Stück des verspätet ausgelieferten Reisegepäckes;
- b) wenn der Berechtigte nicht nachweist, dass daraus ein Schaden entstanden ist, eine Pauschalentschädigung von 0,14 Rechnungseinheiten je Kilogramm Bruttomasse oder von 2,80 Rechnungseinheiten je Stück des verspätet ausgelieferten Reisegepäckes.“

Für Fahrzeuge (Art. 45): 8000 Rechnungseinheiten.

¹⁷⁹ Art. 11 und 15 VO 1371/2007/EG, Anhang I, Titel IV Kapitel I, Art. 26 Abs. 2 (Haftung bei Tötung und Verletzung von Reisenden); Kapitel II, Art. 32. Abs. 2 (Haftung bei Nichteinhaltung des Fahrplanes).



kommt insbesondere der Fall von Streiks in Frage. Der Streik der eigenen Bahnangestellten liegt jedoch wohl in der Verantwortungssphäre des Bahnbetreibers und entlastet diesen nicht.

Bei Schäden an Gegenständen, die der Reisende in der eigenen Obhut hat, haftet die Bahn nur, wenn sie ein Verschulden trifft.¹⁸⁰

Der Beförderer ist verpflichtet über einen ausreichenden Versicherungsschutz zu verfügen, um alle Haftungsfälle abdecken zu können.¹⁸¹

c. Geltendmachung

Auch hier ist ratsam, den Schaden vom Beförderer bestätigen zu lassen (wenn dieser vom Beförderer selbst oder schon bei der Fahrt bemerkt wird) oder eine entsprechende Reklamation an diesen zu richten, und zwar schriftlich und unter Beifügung entsprechender Belege.¹⁸²

Ansprüche bei Tötung oder Verletzung erlöschen, wenn sie nicht spätestens 12 Monate nach Kenntnis vom Schaden angezeigt werden, bei Gepäck durch eine vorbehaltlose Entgegennahme.¹⁸³

Die Ansprüche bei Tötung oder Verletzung verjähren in der Regel in drei Jahren, andere Ansprüche ein Jahr nach Unfall, resp. Schaden.¹⁸⁴

3. Bahnreisende mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität

Auch dieser Bereich der Fahrgastrechte lehnt sich eng an die Regeln zu Flugreisen an: Auch im Schienenverkehr haben Reisende mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität Anspruch auf diskriminierungsfreien Zugang zu Buchungen, auf kostenlose Hilfeleistungen beim Ein-, Um- und Aussteigen sowie während der Fahrt an Bord des Zuges.

Verpflichteter ist der Bahnhofsbetreiber für die Hilfe an Bahnhöfen und der Beförderer für den Zeitraum des Transports an Bord des Zuges.

¹⁸⁰ Anhang VO 1371/2007/EG, Kapitel III, Art. 33 Abs. 2.

¹⁸¹ Dies ist auch eine Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach Art. 9 RL 95/18/EG über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen, umgesetzt in Art. 11 des Gesetzes v. 11. Juni 1999, siehe oben Fußnote 161.

¹⁸² Anhang der VO 1371/2007/EG Titel VI (Geltendmachung von Ansprüchen), Art. 55.

¹⁸³ Anhang der VO 1371/2007/EG Titel VI (Geltendmachung von Ansprüchen), Art. 58 und 59.

¹⁸⁴ Anhang der VO 1371/2007/EG Titel VI (Geltendmachung von Ansprüchen), Art. 60.

Voraussetzung ist, dass der Bedarf mindestens 48 Stunden im Voraus angemeldet wird und sich die Person zu einem vereinbarten Zeitpunkt (höchstens aber 60 Minuten) oder, sofern nichts vereinbart wurde, 30 Minuten vor der geplanten Abfahrt einfindet.¹⁸⁵

Können Sie den entsprechenden Bedarf erst kürzere Zeit vorher anmelden, bleibt der Anspruch auf Hilfeleistung bestehen, allerdings nicht in demselben Umfang wie bei rechtzeitiger Anmeldung.¹⁸⁶

Bei Verlust und Beschädigung von Mobilitätshilfen oder anderen speziellen Ausrüstungen besteht anders als bei normalem Gepäck keine Haftungsobergrenze.¹⁸⁷

4. Buchung/Ticketkauf

Die unionsrechtlichen Regeln wollen sicherstellen, dass Fahrkarten auf einheitlichen, den Verbraucherinteressen entgegenkommenden Vertriebswegen erhältlich sind. Es darf nicht nur die Möglichkeit des Erwerbs am Schalter bestehen, sondern es muss insbesondere auch möglich sein, Tickets auf telefonischem und elektronischem Wege zu buchen.¹⁸⁸

Bei grenzüberschreitenden Bahnreisen sollen die Bahnunternehmen zusammenarbeiten und insbesondere auch das Umsteigen der Fahrgäste erleichtern, indem sie z. B. Durchgangsfahrkarten ausstellen.¹⁸⁹

Personen mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität muss es ermöglicht werden, Fahrscheine auch noch im Zug zu erwerben.¹⁹⁰

5. Sicherheit

Die Sicherheit der Reisenden hat auch hier oberste Priorität.

Dies gilt sowohl an Bord der Züge, als auch auf Bahnsteigen und in den Bahnhöfen. Die Verordnung legt hierzu keine konkreten Maßnahmen vor, sondern überlässt es den einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen ihres Risikomanagements für die Verhütung von Risiken und Gefährdungen des Bahnverkehrs zu sorgen. Sie fordert aber, dass eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit und ein Informationsaustausch stattfinden.¹⁹¹

¹⁸⁵ Art. 19–25 VO 1371/2007/EG.

¹⁸⁶ Art. 24 c) VO 1371/2007/EG.

¹⁸⁷ Art. 25 VO 1371/2007/EG.

¹⁸⁸ Art. 9 Abs. 2 VO 1371/2007/EG.

¹⁸⁹ Erwägungsgrund (7) und Art. 9 Abs. 1 VO 1371/2007/EG.

¹⁹⁰ Erwägungsgrund (10) VO 1371/2007/EG.

¹⁹¹ Erwägungsgrund (17) und Art. 26 VO 1371/2007/EG.



D. Schiffsreisen (See- und Binnenschifffahrt)

Auch in diesem Bereich wurden für den Fahrgast gleichwertige Rechte geschaffen¹⁹². Die diesbezügliche EU-Verordnung gilt ab dem 18. Dezember 2012 bei Verkehrsdiensten, bei denen der Einschiffungshafen im Hoheitsgebiet eines EU-Staates liegt¹⁹³ sowie, falls dies nicht der Fall ist, bei Diensten, bei denen der Ausschiffungshafen auf EU-Gebiet liegt, sofern der Beförderer aus der EU kommt¹⁹⁴.

Bestimmte Fahrgastrechte gelten auch bei Kreuzfahrten¹⁹⁵, bei denen der Einschiffungshafen im EU-Hoheitsgebiet liegt¹⁹⁶.

Die EU-Verordnung gilt nicht, wenn Sie auf Schiffen reisen, die für die Beförderung von maximal zwölf Fahrgästen (36 Fahrgäste bei Schiffen ohne Maschinenantrieb) zugelassen sind, oder deren Besatzung aus höchstens drei Personen besteht, oder die eine Gesamtstrecke von weniger als 500 Metern (einfache Fahrt) zurücklegen. Auch bei Ausflugs- und Besichtigungsfahrten, bei denen es sich nicht um Kreuzfahrten handelt, gelten diese Rechte nicht¹⁹⁷.

Die Unternehmen sind verpflichtet, Ihnen als Fahrgast vor, während und nach der Reise alle wesentlichen Informationen zu Buchungs-, Reise- und Beförderungsbedingungen und zu ihren Rechten zur Verfügung zu stellen¹⁹⁸.

Abweichende oder einschränkende Bestimmungen im Reisevertrag – im Vergleich zu den in der EU-Verordnung festgehaltenen Rechten der Fahrgäste – sind nicht erlaubt¹⁹⁹.

1. Besondere Rechte bei Verspätungen, Annullierungen und ähnlichen Problemen

a. Verzögerung der Abfahrt

¹⁹² Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004, Abl. L 334 v. 17.12.2010, S. 1

¹⁹³ Art. 2 (1) a) VO 1177/2010

¹⁹⁴ Art. 2 (1) b) VO 1177/2010

¹⁹⁵ Als «Kreuzfahrt» gilt ein Verkehrsdienst auf See oder Binnenwasserstrassen, der ausschließlich Vergnügungs- oder Freizeit Zwecken dient, Unterbringung und andere Zusatzleistungen umfasst und einen Aufenthalt von mehr als zwei Übernachtungen an Bord beinhaltet (Art. 3 t) VO 1177/2010

¹⁹⁶ Art. 2 (1) c) VO 1177/2010

¹⁹⁷ Art. 2 (2) VO 1177/2010

¹⁹⁸ Siehe insbesondere Art. 9, 16, 22, 23 VO 1177/2010

¹⁹⁹ Art. 6 VO 1177/2010

aa. Erstattung oder Weiterreise

Bei einer absehbaren Verspätung von mehr als 90 Minuten haben Sie Anspruch auf Erstattung des Fahrpreises (für die nicht durchgeführten Teile der Fahrt sowie für bereits durchgeführte Teile, falls die Fahrt nach den ursprünglichen Reisplänen des Fahrgastes zwecklos geworden ist) und – sofern Sie schon einen Teil der Fahrt angetreten haben – auch auf kostenlose Rückfahrt zum Abfahrtsort.

Alternativ können Sie auch, zum frühestmöglichen Zeitpunkt und ohne Aufpreis, eine anderweitige Beförderung zum Endziel unter vergleichbaren Bedingungen wählen²⁰⁰.

bb. Betreuungsleistungen

Sie haben zusätzlich bei Verspätungen ab 90 Minuten Anspruch auf Betreuungsleistungen in Form von Verpflegung (Imbisse, Mahlzeiten oder Erfrischungen in angemessenem Verhältnis zur Wartezeit, sofern diese im Hafenterminal verfügbar oder in zumutbarer Weise zu beschaffen sind)²⁰¹.

Falls die Verspätung der Abfahrt einen Aufenthalt von einer oder mehreren Nächten oder eine Verlängerung des von den Fahrgästen geplanten Aufenthalts notwendig macht, muss der Beförderer, sofern dies praktisch durchführbar ist, den Fahrgästen im Hafenterminal zusätzlich kostenlos eine angemessene Unterbringung an Bord oder an Land sowie die Beförderung vom Hafenterminal zu der Unterkunft anbieten. Die Gesamtkosten der Unterbringung an Land (ohne die Kosten der Beförderung zur Unterkunft) können auf 80 Euro je Fahrgast und Nacht für höchstens drei Nächte beschränkt werden²⁰².

Weitergehende Ansprüche können vor nationalen Gerichten verfolgt werden²⁰³.

cc. Geltendmachung

Für die Fahrpreiserückzahlung seitens des Beförderers gilt eine Frist von sieben Tagen²⁰⁴. Die Erstattung erfolgt durch Barzahlung, elektronische Überweisung, Gutschrift oder Scheck. Mit Zustimmung des Fahrgastes kann die Erstattung des vollen Fahrpreises auch in Form von Gutscheinen und/oder anderen Dienstleistungen erfolgen, sofern deren Bedingungen, insbesondere bezüglich des Gültigkeitszeitraums und des Zielorts, flexibel sind.

²⁰⁰ Art. 18 (1) VO 1177/2010

²⁰¹ Art. 17 (1) VO 1177/2010

²⁰² Art. 17 (2) VO 1177/2010

²⁰³ Art. 21 VO 1177/2010

²⁰⁴ Art. 18 (3) VO 1177/2010



b. Verspätete Ankunft

Bei einer verspäteten Ankunft am Endziel haben Sie Anspruch auf Entschädigung in Höhe von mindestens 25 % des Fahrpreises. Als Verspätung gilt eine Stunde Verspätung bei einer planmäßigen Fahrtdauer von bis zu vier Stunden (zwei Stunden bei einer Fahrtdauer von mehr als vier bis zu acht Stunden; drei Stunden bei einer Fahrtdauer von mehr als acht bis zu 24 Stunden; sechs Stunden bei einer Fahrtdauer von mehr als 24 Stunden).

Die Entschädigung beträgt 50 % des Fahrpreises²⁰⁵ falls die Verspätung mehr als das Doppelte der vorher genannten Zeiten beträgt.

Für die Entschädigungszahlung seitens des Beförderers gilt eine Frist von einem Monat nach Einreichung des Antrags²⁰⁶. Die Zahlung kann in Form von Gutscheinen und/oder anderen Dienstleistungen erfolgen, sofern deren Bedingungen, insbesondere bezüglich des Gültigkeitszeitraums und des Zielorts, flexibel sind. Auf Verlangen des Fahrgastes muss ein Geldbetrag ausbezahlt werden. Es dürfen keine Gebühren, Telefonkosten, Porti oder andere Transaktionskosten berechnet werden. Die Beförderer dürfen Mindestbeträge (von höchstens 6 Euro) festlegen²⁰⁷.

c. Annullierung

Ist abzusehen, dass die Abfahrt eines Schifffahrtendienstes annulliert²⁰⁸ wird, muss der Beförderer – wie bei Fällen der Verspätung der Abfahrt – unverzüglich dem Fahrgast die Auswahl zwischen Fortsetzung der Reise oder Erstattung des Fahrpreises anbieten²⁰⁹.

d. Ausnahmen

Der Anspruch entfällt jedoch, wenn Sie einen Fahrschein mit offenen Reisedaten haben. Sobald jedoch eine Abfahrtszeit festgelegt ist, und auch bei Zeitfahrkarten haben Sie Anspruch auf die vorher genannten Rechte²¹⁰.

²⁰⁵ Grundlage ist der vom Fahrgast für den verspäteten Personenverkehrsdienst tatsächlich entrichtete Preis (Art. 19 (3) VO 1177/2010). Handelt es sich bei der Beförderung um eine Hin- und Rückfahrt, gilt der halbe Fahrpreis (Art. 19 (4) VO 1177/2010).

²⁰⁶ Art. 19 (5) VO 1177/2010

²⁰⁷ Art. 19 (6) VO 1177/2010

²⁰⁸ Der Begriff «Annullierung» bedeutet die Nichtdurchführung eines geplanten Linienverkehrsdienstes (Art. 3 p) VO 181/2011).

²⁰⁹ Art. 10 (1) VO 181/2011

²¹⁰ Art. 20 (1) VO 1177/2010.

2. Haftung für Schäden

Wie schon im Bereich der Flug- und Bahnreisen, so entsprechen auch im Bereich der Personenschifffahrt die Rechte der Reisenden internationalen Standards. Die europarechtlichen Regeln für die Unfallhaftung auf Seereisen (die sogenannte „Athen-Verordnung“) verweisen auf die Grundsätze des Athener Übereinkommens über die Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf See.²¹¹ Sie gilt ab dem Zeitpunkt, ab dem auch das Übereinkommen für die EU in Kraft tritt, spätestens ab dem 31. Dezember 2012.

Eine zweites „Seerechts-Paket“ (die sogenannte „Athen II-Verordnung“)²¹² durchläuft derzeit das Gesetzgebungsverfahren auf EU-Ebene.²¹³ Damit soll eine Gleichstellung der Seereisenden mit den Passagieren anderer Verkehrsmittel erreicht werden. Dies betrifft die Sofortleistungen bei Unterbrechungen der Reise (Verspätung, Annullierung, Nichtbeförderung), Informationspflichten der Beförderer, besondere Rechte für Behinderte und Personen mit Behinderung und eingeschränkter Mobilität und adäquate Beschwerde- und Rechtsmittel.²¹⁴

Im Unterschied zu den Haftungsregeln für Seereisen („Athen I“) sollen die neuen Passagierrechte („Athen II“) auch für Reisen in der Binnenschifffahrt gelten.²¹⁵

a. Haftung für Schäden („Athen I“)

Die Regelungen zur Haftung gelten erstens bei internationalen Seereisen (d. h. solche bei denen Ab- und Ankunftsort in verschiedenen

²¹¹ Verordnung (EG) Nr. 392/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Unfallhaftung von Beförderern von Reisenden auf See, ABI. L 131 v. 18.05.2009, S. 24; Anhang I der VO enthält das Athener Übereinkommen von 1974 (AÜ).


²¹² Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Passagierrechte im See- und Binnenschiffsverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden, KOM (2008) 816 endg., abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2008:0816:FIN:DE:PDF>.

²¹³ Das Europäische Parlament hat bereits seine Zustimmung erteilt, der Rat hat einen Standpunkt abgegeben: Standpunkt des Rates (EU) Nr. 5/2010 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 v. 11. März 2010, ABI. C 122 E S. 19.

²¹⁴ Vorschlag der EU-Kommission KOM (2008) 816 endg., S. 2., Punkt 1.1 Begründung.

²¹⁵ Eine entsprechende Ausweitung der Athen I-Verordnung wie von der EU-Kommission geplant, konnte sich im Gesetzgebungsverfahren nicht durchsetzen.





Staaten liegen oder wenn zumindest ein Zwischenstopp in einem anderen Staat gemacht wird). Anders als das Athener Übereinkommen gilt der unionsrechtliche Schutz aber zweitens auch für Passagiere auf Seereisen innerhalb eines einzigen Mitgliedstaats.²¹⁶

Voraussetzung ist, dass das Schiff entweder die Flagge eines Mitgliedstaates führt, der Beförderungsvertrag in einem Mitgliedsstaat geschlossen wurde oder (nach diesem Vertrag) der Abfahrts- oder Ankunftsort in einem Mitgliedsstaat liegt.²¹⁷

Die einzelnen Mitgliedstaaten können den Verbraucherschutz jedoch erweitern, indem sie die Verordnung auf jegliche inländischen Schiffsreisen anwenden.

aa. Haftungsgründe

Das Schifffahrtsunternehmen haftet für Personen-, Gepäck- und Fahrzeugschäden. Die entsprechenden Grundlagen sind teils in der Verordnung selbst, teils im Athener Übereinkommen geregelt.

bb. Haftungsumfang

Auch in der „Athen-Verordnung“ finden sich Haftungsgrenzen: Diese liegen für Personenschäden bei rund 480.000 Euro²¹⁸, für Kabinengepäck bei rund 2.700 Euro²¹⁹, für Fahrzeuge bei rund 15.240 Euro²²⁰, einschließlich dort enthaltenem Gepäck sowie für sonstiges Gepäck bei rund 4050 Euro^{221, 222}.

cc. Geltendmachung

Zeigen Sie entstandene Schäden schnellstmöglich und schriftlich an. Entsprechende Ansprüche verjähren einheitlich in zwei Jahren.²²³

²¹⁶ Erwägungsgrund (3) VO 392/2009/EG.

²¹⁷ Art. 2 VO 392/2009/EG.

²¹⁸ 400.000 SZR

²¹⁹ 2.250 SZR

²²⁰ 12.700 SZR

²²¹ 3.375 SZR

²²² Art. 7 Abs. 1 AÜ (Tod oder Körperverletzung); Art. 8 AÜ (Verlust und Beschädigung von Gepäck); Zum Umrechnungsfaktor (1 SZR = ca. 1,2 EUR) siehe Fußnote 119 oben.

²²³ Art. 15 und 16 AÜ.

b. Weitere Rechte („Athen II“)

Der Verordnungsvorschlag orientiert sich eng an den Rechten der Flug- und Bahnreisenden. Schiffsreisende auf inländischen und grenzüberschreitenden Routen in der EU sollen künftig dieselben Rechte haben hinsichtlich Sofortleistungen bei Verspätung und Ausfall (Rückerstattung, Fahrpreisminderung, alternativer Transport, Betreuungsleistungen), Haftung bei Schäden, besondere Rechte für Personen mit eingeschränkter Mobilität etc.

Da sich der Vorschlag derzeit noch in der Debatte befindet, können zur konkreten Ausgestaltung derzeit noch keine definitiven Hinweise gegeben werden.

3. Seereisende mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität

Auch auf See haben Reisende mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität, vorbehaltlich verschiedener Ausnahmen²²⁴ und besonderer Bedingungen, Anspruch auf eine Beförderung ohne Aufpreis²²⁵.

Es gilt zudem der Anspruch auf kostenlose Hilfeleistungen in Häfen, insbesondere beim Ein- und Ausschiffen, und an Bord von Schiffen.

Voraussetzung für solche Hilfeleistungen ist, dass der Hilfsbedarf dem Beförderer (alternativ dem Terminalbetreiber) spätestens 48 Stunden vor dem Zeitpunkt der beanspruchten Hilfeleistung gemeldet wurde (auch auf elektronischem Wege oder per SMS). Der Betreffende muss sich hierfür spätestens 60 Minuten vor der veröffentlichten Abfahrtszeit an der benannten Stelle einfinden²²⁶.

Bei der Reservierung müssen spezifische Bedürfnisse bezüglich Unterbringung, Sitzgelegenheiten oder beanspruchter Dienstleistungen oder die Tatsache, dass medizinisches Gerät mitgeführt wird, gemeldet werden²²⁷.

D. Busreisen

Auch in diesem Bereich wurden für den Fahrgast gleichwertige Rechte geschaffen²²⁸. Im Unterschied zu den anderen Transportmit-

²²⁴ insbesondere wegen Sicherheitsanforderungen, der Bauart des Fahrgastschiffes oder der Infrastruktur und Einrichtung des Hafens, Art. 8 (1) VO 1177/2010


²²⁵ Art. 7 VO 1177/2011

²²⁶ Art. 11 (1) VO 1177/2010

²²⁷ Art. 11 (2) VO 1177/2010

²²⁸ Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004, Abl. L 055 v. 28.2.2011, S. 1





ten fehlt hier ein internationales Abkommen, so dass der europäische Gesetzgeber über einen großen Spielraum verfügt. Vorgesehen sind jedoch dieselben Kategorien von Rechten wie in anderen Bereichen. Die EU-Verordnung gilt ab dem 1. März 2013.

Diese Regeln gelten bei Linienverkehrsdiensten²²⁹ mit einer planmäßigen Wegstrecke von mindestens 250 km, wobei der Abfahrts- oder Ankunftsart des Fahrgastes im Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaats liegen muss. Bestimmte Fahrgastrechte gelten auch bei Diensten auf kleineren Wegstrecken²³⁰ und bei Gelegenheitsverkehrsdiensten²³¹.

Die Busunternehmen sind verpflichtet, Ihnen als Fahrgast vor, während und nach der Reise alle wesentlichen Informationen zu Buchungs-, Reise- und Beförderungsbedingungen und zu ihren Rechten zur Verfügung zu stellen²³².

Abweichende oder einschränkende Bestimmungen im Reisevertrag – im Vergleich zu den in der EU-Verordnung festgehaltenen Rechten der Fahrgäste – sind nicht erlaubt. Die Busunternehmen können jedoch Vertragsbedingungen anbieten, die für den Fahrgast günstiger sind als die in der Verordnung festgelegten Bedingungen²³³.

1. Besondere Rechte bei Verspätungen, Annullierungen und ähnlichen Problemen

a. Verspätung

aa. Erstattung oder Weiterreise

Bei einer absehbaren Verspätung²³⁴ von mehr als 120 Minuten haben Sie Anspruch auf Rückerstattung des Fahrpreises (für die nicht durchgeführten Teile der Fahrt sowie für bereits durchgeführte Teile,

²²⁹ Als «Linienverkehrsdienste» gelten Dienste zur Beförderung von Fahrgästen mit Kraftomnibussen in festgelegten Abständen auf einer bestimmten Verkehrsstrecke, wobei Fahrgäste an vorher festgelegten Haltestellen aufgenommen oder abgesetzt werden (Art. 3 a) VO 181/2011).

²³⁰ Art. 2 (2) VO 181/2011

²³¹ Als «Gelegenheitsverkehrsdienste» gelten Verkehrsdienste, die nicht der Begriffsbestimmung der Linienverkehrsdienste entsprechen und deren Hauptmerkmal die Beförderung vorab gebildeter Fahrgastgruppen mit Kraftomnibussen auf Initiative eines Auftraggebers oder des Verkehrsunternehmens selbst ist (Art. 3 b) VO 181/2011).

²³² Siehe insbesondere Art. 20, 24, 25 VO 181/2011

²³³ Art. 6 VO 181/2011

²³⁴ Als «Verspätung» gilt eine Differenz zwischen der planmäßigen Abfahrtszeit des Linienverkehrsdienstes gemäß dem veröffentlichten Fahrplan und dem Zeitpunkt seiner tatsächlichen Abfahrt (Art. 3 q) VO 181/2011).

falls die Fahrt nach den ursprünglichen Reisplänen des Fahrgastes zwecklos geworden ist) und – sofern Sie schon einen Teil der Fahrt angetreten haben – auch auf kostenlose Rückfahrt mit dem Bus zum Abfahrtsort.

Alternativ können Sie auch eine Fortsetzung der Fahrt zum frühest möglichen Zeitpunkt oder eine Weiterreise mit geänderter Streckenführung zum Zielort ohne Aufpreis wählen²³⁵. Falls der Beförderer²³⁶ Ihnen diese Auswahl nicht anbietet, haben Sie zusätzlich (zu der Fahrpreiserstattung) einen Anspruch auf Entschädigung in Höhe von 50 % des Fahrpreises²³⁷.

bb. Betreuungsleistungen

Bei Fahrten mit einer planmäßigen Dauer von über drei Stunden haben Sie zusätzlich bei Verspätungen ab 90 Minuten Anspruch auf Betreuungsleistungen in Form von Verpflegung (Imbisse, Mahlzeiten oder Erfrischungen in angemessenem Verhältnis zur Wartezeit oder Verspätung, sofern sie im Bus oder im Busbahnhof verfügbar oder in zumutbarer Weise zu beschaffen sind) und gegebenenfalls Unterbringung in einem Hotelzimmer oder in einer anderen Unterbringungsmöglichkeit (inklusive Beistand bei der Organisation der Beförderung zum Ort der Unterbringung). Die Gesamtkosten der Unterbringung können je Fahrgast auf 80 Euro pro Nacht und auf höchstens zwei Nächte beschränkt werden²³⁸.

Eine Unterbringung muss vom Beförderer nicht kostenlos angeboten werden, wenn die Verspätung durch widrige Wetterbedingungen oder schwere Naturkatastrophen, die den sicheren Busbetrieb beeinträchtigen, verursacht wurde²³⁹.

Weitergehende Ansprüche können vor nationalen Gerichten verfolgt werden²⁴⁰.

²³⁵ Art. 19 VO 181/2011

²³⁶ Unter diesem Begriff versteht man eine natürliche oder juristische Person, die kein Reiseveranstalter, kein Reisevermittler und kein Fahrscheinverkäufer ist und die im Rahmen eines Linien- oder Gelegenheitsverkehrsdienstes Beförderungen für die allgemeine Öffentlichkeit anbietet (Art. 3 e) VO 181/2011).

²³⁷ Art. 19 (2) VO 181/2011

²³⁸ Art. 21 VO 181/2011

²³⁹ Art. 23 (2) VO 181/2011

²⁴⁰ Art. 22 VO 181/2011



cc. Geltendmachung

Für die Fahrpreisrückerstattung seitens des Beförderers gilt eine Frist von 14 Tagen, nachdem das Angebot gemacht worden oder der Erstattungsantrag eingegangen ist²⁴¹. Die Erstattung muss in Geld erfolgen, es sei denn Sie sind mit einer anderen Erstattungsform einverstanden.

Für die Entschädigungszahlung gilt eine Frist von einem Monat, nach Einreichung des Antrags auf Entschädigung²⁴².

dd. Ausnahmen

Der Anspruch entfällt jedoch, wenn Sie einen Fahrschein mit offenen Reisedaten haben. Sobald jedoch eine Abfahrtszeit festgelegt ist, und auch bei Dauerkarten haben Sie Anspruch auf die vorher genannten Rechte.²⁴³

²⁴¹ Art. 19 (5) VO 181/2011

²⁴² Art. 19 (2) VO 181/2011.

²⁴³ Art. 23 (1) VO 181/2011.

b. Annullierung

Ist abzusehen, dass die Abfahrt eines Linienverkehrsdienstes von einem Busbahnhof annulliert²⁴⁴ wird, muss der Beförderer – wie bei Fällen der Verspätung – unverzüglich dem Fahrgast die Auswahl zwischen Fortsetzung der Reise mit geänderter Streckenführung oder Erstattung des Fahrpreises anbieten²⁴⁵.

c. Überbuchung

Auch bei Überbuchung gelten dieselben Regeln wie bei Verspätung oder Annullierung der Fahrt.

d. Betriebsunfähigkeit des Busses

Wird der Bus während der Fahrt betriebsunfähig, muss der Beförderer die Fortsetzung der Fahrt mit einem anderen Fahrzeug anbieten, von dem Ort aus, an dem sich das betriebsunfähige Fahrzeug befindet. Alternativ kann die Beförderung zu einem geeigneten Wartepunkt oder Busbahnhof, von dem aus die Fortsetzung der Reise möglich ist, angeboten werden²⁴⁶.

2. Haftung für Schäden

a. Haftungsgründe

Eine Haftung des Beförderers entsteht im Falle von Tod, Körperverletzung sowie bei Verlust oder Beschädigung von Gepäck bei aus der Nutzung des Busses resultierenden Unfällen.

b. Haftungsumfang

Bei Unfällen muss der Beförderer angemessene und verhältnismäßige Hilfe im Hinblick auf die unmittelbaren praktischen Bedürfnisse der Fahrgäste leisten. Hierzu gehören Unterbringung, Verpflegung, Kleidung, Beförderung und die Bereitstellung erster Hilfe, wobei diese Hilfeleistung in keinem Fall eine Haftungsanerkennung darstellt. Je Fahrgast können die Gesamtkosten der Unterbringung auf 80 Euro pro Nacht und auf höchstens zwei Nächte beschränkt werden.

Auch hier sind Haftungsobergrenzen zu berücksichtigen.

Die Höhe der Entschädigung wird jeweils gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften berechnet. Darin vorgesehene Höchst-

²⁴⁴ Der Begriff «Annullierung» bedeutet die Nichtdurchführung eines geplanten Linienverkehrsdienstes (Art. 3 p) VO 181/2011).

²⁴⁵ Art. 10 (1) VO 181/2011

²⁴⁶ Art. 19 (3) VO 181/2011



grenzen dürfen pro Schadensfall jedoch nicht weniger betragen als 220.000 Euro je Fahrgast, sowie 1.200 Euro je Gepäckstück.

Die Entschädigung im Falle einer Beschädigung von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten muss stets dem Wiederbeschaffungswert oder den Reparaturkosten entsprechen.

3. Busreisende mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität

Auch im Busverkehr haben Reisende mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität, vorbehaltlich verschiedener Ausnahmen²⁴⁷ und besonderer Bedingungen²⁴⁸, Anspruch auf eine Beförderung ohne Aufpreis²⁴⁹.

Busbahnhöfe, an denen eine kostenlose Hilfeleistung für behinderte Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität vorgesehen sind, müssen von den EU-Staaten benannt werden und werden danach von der EU-Kommission im Internet veröffentlicht²⁵⁰.

Voraussetzung für solche Hilfeleistungen ist, dass der Hilfsbedarf dem Beförderer (alternativ dem Busbahnhofbetreiber, dem Reisevermittler oder –veranstalter) spätestens 36 Stunden vor dem Zeitpunkt der beanspruchten Hilfeleistung gemeldet wurde. Der Betreffende muss sich hierfür spätestens 30 Minuten vor der veröffentlichten Abfahrtszeit (falls vom Beförderer keine Zeit angegeben wurde) respektive zum vom Beförderer im Voraus festgelegten Zeitpunkt (dieser darf höchstens 60 Minuten vor der veröffentlichten Abfahrtszeit liegen) an der benannten Stelle einfinden.

Bei der Reservierung müssen spezifische Bedürfnisse bezüglich Sitzgelegenheiten gemeldet werden. In den Busbahnhöfen müssen klar ausgedehnte Anlaufstellen festgelegt werden.

III. Pauschalreisen

Die Rechte bei Buchungen von Pauschalreisen werden durch die sogenannte Pauschalreise-Richtlinie von 1990 bestimmt²⁵¹. Diese

²⁴⁷ insbesondere wegen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen, der Bauart des Fahrzeuges oder der Infrastruktur

²⁴⁸ Art. 10 VO 181/2011

²⁴⁹ Art. 9 VO 181/2011

²⁵⁰ Art. 12 VO 181/2011

²⁵¹ Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen, ABl. L 158 v. 23.06.1990, S. 59. Diese wird in luxemburgisches Recht umgesetzt durch das Gesetz vom 14. Juni 1994 zur Regelung der Bedingungen für die Ausübung der Aktivitäten bezüglich der Organisation und des Verkaufs von Pauschalreisen


verpflichtet die Mitgliedstaaten, in ihren nationalen Rechtsordnungen entsprechende, mit den in der Richtlinie enthaltenen Vorgaben konforme Regelungen zu Gunsten der Verbraucher bei Pauschalreisen zu erlassen. Die Schutzvorschriften der Richtlinie sehen einen Mindestschutz vor, d. h. dass das nationale Recht durchaus über dieses Schutzniveau hinausgehen kann.²⁵²

Die derzeit noch gültige Richtlinie von 1990 entspricht jedoch nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten und Bedürfnissen des modernen Reisesektors. Daher wird derzeit über eine Revision der Pauschalreise-Richtlinie auf EU-Ebene nachgedacht.

sowie zur Umsetzung der Richtlinie vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen (Loi du 14 juin 1994 portant réglementation des conditions d'exercice des activités relatives à l'organisation et à la vente de voyages ou de séjours et portant transposition de la directive du 13 juin 1990 concernant les voyages, vacances et circuits à forfait, Mémorial A-58 v. 6.7.1994, S. 1092), sowie die großherzogliche Verordnung vom 4.11.1997 zur Festlegung der Höhe, der Modalitäten und der Verwendung der in Artikel 6 des Gesetzes vom 14.06.1994 vorgesehenen finanziellen Garantie (Règlement grand-ducal du 04/11/1997 déterminant le montant, les modalités et l'utilisation de la garantie financière prévue à l'article 6 de la Loi du 14/06/1994, Mémorial A-89 v. 28.11.1997, S. 2696), die großherzogliche Verordnung vom 4.11.1997 zur Festlegung der im Reiseprospekt zu machenden Angaben und der Vertragsbedingungen für Pauschalreisen sowie zur Umsetzung der Richtlinie vom 13.06.1990 über Pauschalreisen (Règlement grand-ducal du 04/11/1997 déterminant les éléments de l'information préalable et les dispositions du contrat relatif aux voyages ou de séjours et portant transposition de la directive du 13/06/1990 concernant les voyages à forfait, Mémorial A-89 v. 28.11.1997, S. 2697), die großherzogliche Verordnung vom 26. November 2001 zur Änderung von Artikel 3 Punkt 15 der großherzoglichen Verordnung vom 15. November 1997 zur Festlegung der im Reiseprospekt zu machenden Angaben und der Vertragsbedingungen für Pauschalreisen zum Zwecke der Durchführung der Artikel 9, 11 und 12 des Gesetzes vom 14. Juni 1994 zur Regelung der Bedingungen für die Ausübung der Aktivitäten bezüglich der Organisation und des Verkaufs von Pauschalreisen sowie zur Umsetzung der Richtlinie vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen (Règlement grand-ducal du 26 novembre 2001 portant modification de l'article 3 point 15 du règlement grand-ducal du 15 novembre 1997 déterminant les éléments de l'information préalable et les dispositions du contrat relatifs aux voyages, vacances ou séjours à forfait, en exécution des articles 9, 11 et 12 de la loi du 14 juin 1994 portant réglementation des conditions d'exercice des activités relatives à l'organisation et à la vente de voyages ou de séjours et portant transposition de la directive du 13 juin 1990 concernant les voyages, vacances et circuits à forfait, Mémorial A-143 v. 20.12.2001, S. 2930). Die diesbezüglichen Bestimmungen befinden sich aktuell in Art. L. 225-1 bis L. 225-20 respektiv R. 225-1 bis R. 225-16 des Code de la consommation, welcher durch das Gesetz vom 8. April 2011 (Mémorial A-69 v. 12.4.2011, S. 1119) und die grossherzogliche Verordnung vom 19. Mai 2011 (Mémorial A-105 v. 24.5.2011, S. 1665) eingeführt wurde.

²⁵² EuGH, Urteil v. 1. Dezember 1998, Strafverfahren gegen André Ambry, C-410/96, Rdnr. 23 (in Bezug auf den Schutz der Reisenden vor einer Insolvenz des Veranstalters, Art. 7 RL 90/314/EWG).





Die Situation im Reiseverkehr hat sich in den letzten Jahren grundlegend gewandelt. Insbesondere das Internet ermöglicht es vielen Reisenden, ihre Reisen selbständig zu planen und zu buchen, anstatt „vorgefertigte“ Urlaube in einem Reisebüro zu buchen.²⁵³ Dies hat dazu geführt, dass immer weniger Reisen das Element der Verbindung erfüllen, die notwendig ist, damit der Schutz der Pauschalreise-Richtlinie greifen kann.

In vielen Fällen herrscht auch Unklarheit darüber, wem gegenüber die Rechte aus der Richtlinie geltend gemacht werden können, was damit zu tun hat, dass die Kategorien von Reiseveranstalter und Vermittler zunehmend verschwimmen.²⁵⁴

Die Europäische Kommission hat es sich daher zum Ziel gesetzt, den Pauschalreisesektor grundlegend neu zu regeln. Anlass war insbesondere auch die Zunahme von Insolvenzen von Fluglinien und die Anzahl der an Urlaubsorten gestrandeten Urlauber, die u. U. nicht vom Schutz der Richtlinie profitieren konnten, weil deren Anwendungsbereich für sie nicht galt.

In diesen Zusammenhang reiht sich auch die Überlegung zur Überarbeitung der Fluggastrechte-VO.²⁵⁵ Hier ist ein wesentliches Ziel, auch für separat gebuchte Flüge einen Schutz vor Insolvenz zu gewährleisten.²⁵⁶

Die Kommission führt derzeit Konsultationen mit betroffenen Kreisen zwecks Ausarbeitens eines Vorschlags für eine neue Richtlinie.²⁵⁷

Bis dahin bleiben die auf Grundlage der „alten“ Pauschalreise-Richtlinie ergangenen Bestimmungen gültig und dienen als Grundlage für die nachfolgende Darstellung Ihrer Rechte im Pauschalreisesektor.

²⁵³ Laut einer Studie „Flash Barometer 258, Survey on the attitudes of Europeans towards tourism, auf die sich die EU-Kommission bezieht, buchen bereits 56 % der EU-Bürger ihre Reisen unabhängig von Reisebüros, MEMO/09/523 v. 26. November 2009, „Overhauling rules on package travel, Frequently asked questions“, S. 3; In vielen Fällen werden auch sogenannte „dynamic packages“ gebucht, bei denen der Verbraucher mehrere Leistungen (also gewöhnlich einen Flug und eine Unterbringung) selbst zusammen stellt, indem er insbesondere von einem Anbieter (z.B. von Flugreisen) auf die Partnerwebsite eines anderen Anbieters (z.B. für die entsprechende Unterbringung) verwiesen wird. Diese „Pakete“ sind derzeit (in der Regel) nicht von der Richtlinie erfasst, obwohl sie dem herkömmlichen Begriff der Pauschalreise sehr nahekommen, Siehe das MEMO/09/523 v. 26. November 2009, S. 3 und 4.

²⁵⁴ Siehe die Pressemitteilung der Europäischen Kommission, IP/09/1824 v. 26. November 2009, S. 2, unter Punkt 3.

²⁵⁵ Siehe zur Verordnung Nr. 261/2004/EG, Punkt II. B. oben, insbesondere die Problematik der unklaren Rechtsbegriffe.

²⁵⁶ Siehe die Pressemitteilung der Europäischen Kommission, IP/09/1824 v. 26. November 2009, S. 2, unter Punkt 5.

²⁵⁷ Siehe die Pressemitteilung der Europäischen Kommission, IP/09/1824 v. 26. November 2009, S. 3.

A. Anwendungsbereich

1. Was versteht man unter einer „Pauschalreise“?

Zunächst muss es sich bei der von Ihnen gebuchten Reise um eine Pauschalreise handeln. Dies ist der Fall, sofern im Voraus **mindestens zwei** der folgende Elemente zu einer Reise verbunden werden:²⁵⁸

- Beförderung,
- Unterbringung,
- andere touristische Leistungen (sofern diese nicht Nebenleistungen zu Beförderung und Unterbringung sind, sondern einen beträchtlichen Teil der Gesamtleistung darstellen).

Die derart zusammengestellte Reise muss mindestens 24 Stunden dauern oder eine Übernachtung miteinschließen und zu einem Gesamtpreis angeboten werden. Dem steht nicht entgegen, dass Ihnen die Leistungen getrennt in Rechnung gestellt Art. 2 Nr. 2 und 3 RL 90/314/EWG; Das luxemburgische Gesetz werden.

Der Europäische Gerichtshof hat klargestellt, dass es sich nicht nur um eine Pauschalreise handelt, wenn diese im Vorfeld vom Veranstalter/Vermittler zusammengestellt wird, sondern auch dann, wenn die Zusammenstellung erst auf Wunsch des Kunden vorgenommen wird.²⁵⁹

Es hatte sich außerdem in der Vergangenheit die Frage gestellt, ob auch Schüleraustauschprogramme als Pauschalreisen gelten. Der Gerichtshof hat dies für den Fall verneint, dass zwar eine Beförderung im Sinne der Richtlinie in Form eines Fluges ins Gastland vorlag, das Merkmal der Unterbringung allerdings nicht erfüllt war, weil die Schüler in Gastfamilien untergebracht waren.²⁶⁰

Um eine Pauschalreise handelt es sich auch dann, wenn die Reise ein Geschenk einer Tageszeitung für treue Abonnenten darstellt und diese, sofern sie allein reisen, lediglich die Flughafengebühren und einen Einzelzimmerzuschlag entrichten müssen oder, wenn sie von mindestens einer Person begleitet werden, die den vollen Preis bezahlt, nur die Flughafengebühren zahlen.²⁶¹

²⁵⁸ Art. 2 Nr. 1 RL 90/314/EWG sowie Art. L. 225–2 des Code de la consommation.

²⁵⁹ EuGH, Urteil v. 30. April 2002, Club Tour, C-400/00.

²⁶⁰ EuGH, Urteil v. 11. Februar 1999, AFS Intercultural Programs Finland, C-237/97.

²⁶¹ EuGH, Urteil v. 15. Juni 1990, Walter Rechberger, Renate Greindl, Hermann Hofmeister u. a. gegen Republik Österreich, C-140/97.



2. Verpflichtete Personen

Die Richtlinie stellt Pflichten sowohl des Veranstalters von Reisen („derjenige, der nicht nur gelegentlich Pauschalreisen organisiert und sie direkt oder über einen Vermittler verkauft“), als auch des Vermittlers auf („derjenige, der Pauschalreisen verkauft“).²⁶²

Diese Unterscheidung sollte in der Praxis aber zu keinen Problem führen, da die meisten Rechte sowohl gegenüber dem Veranstalter, als auch gegenüber dem Vermittler gelten. Diejenigen Rechte, für die die Richtlinie nur den Veranstalter verpflichtet sind die, die die Organisation der Reise betreffen (Nichterbringung vereinbarter Leistungen, Stornierung usw.).²⁶³

B. Buchung

Durch die europäischen Vorgaben zum Verbraucherschutz bei Pauschalreisen sind Sie bereits bei der Buchung geschützt: Das Reiseprospekt des Anbieters darf keine irreführenden Angaben enthalten, sondern muss klare und genaue Informationen über den Inhalt der Leistungen bieten.²⁶⁴ Diese Angaben binden den Veranstalter/Vermittler, d. h. geänderte Reisebedingungen dürfen Ihnen nur dann auferlegt werden, wenn sich der Veranstalter/Vermittler dies bei der Buchung ausdrücklich vorbehalten hat.²⁶⁵

²⁶² Art. 2 Nr. 2 und 3 RL 90/314/EWG; Das luxemburgische Gesetz spricht insofern einheitlich vom «agent de voyage»; siehe Art. L. 225–1 des Code de la consommation: «les dispositions du présent chapitre s'appliquent aux personnes physiques ou morales qui, à titre principal ou accessoire et de façon habituelle, se livrent ou apportent leur concours, quelles que soient les modalités de leur rémunération» sowie Art. R. 225–4 des Code de la consommation: «Sans préjudice des dispositions de l'article L. 225–3, les opérations mentionnées à l'article L. 225–1 ne peuvent être effectuées que par des personnes physiques ou morales ayant la qualité d'agent de voyages.». In einem Urteil vom 11.01.2008 hat das Tribunal d'arrondissement Luxemburg festgestellt, dass sich der Anwendungsbereich des Gesetzes sowohl auf den Veranstalter der Reise („organisateur de voyage“), als auch auf andere Dienstleistungserbringer („fournisseurs de services organisés par d'autres prestataires“) sowie auf den Verkäufer der Reise („vendeurs en contact direct avec les consommateurs“) erstreckt.

²⁶³ Schulte-Nöltes, Europäisches Verbraucherschutzrecht, § 18 Reiserecht; 2003, S. 679; Zu diesen Rechten im Detail siehe die Punkt E., F. und G. unten.

²⁶⁴ Art. 3 Abs. 1 RL 90/314/EWG sowie Art. L. 225–9 und R. 225–1 des Code de la consommation.

²⁶⁵ Art. 3 Abs. 2 RL 90/314/EWG sowie Art. L. 225–10 des Code de la consommation.

C. Informationspflichten des Anbieters

1. Vor Vertragsschluss

Der Anbieter muss Sie insbesondere auch über etwaige Einreisemodalitäten (Pass- und Visaerfordernisse) unterrichten, damit Sie diesbezüglich rechtzeitig alle erforderlichen Vorkehrungen treffen können.²⁶⁶

2. Vor Reisebeginn

Vor Reisebeginn muss Ihnen der Vertragspartner Angaben machen zu:

- Uhrzeiten und Orten von Zwischenstationen und Anschlussverbindungen sowie im Falle einer Reise mit dem Schiff oder Zug den vom Reisenden einzunehmenden Platz, wenn dieser eine Reservierung vorgenommen hat,
- Name, Anschrift und Telefonnummer der örtlichen Vertretung des Veranstalters oder des Verkäufers oder – wenn nicht vorhanden – der örtlichen Stellen, die dem Verbraucher bei Schwierigkeiten Hilfe leisten können,
- bei Auslandsreisen und –aufenthalten Minderjähriger Angaben darüber, wie eine unmittelbare Verbindung zum Kind oder einem Verantwortlichen am Aufenthaltsort hergestellt werden kann,
- Angaben über den möglichen Abschluss einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit.²⁶⁷

D. Vertragsinhalte und Formerfordernisse

1. Detaillierte Angaben über alle wesentlichen Elemente des Vertrages

Der Vertrag über die Buchung einer Pauschalreise muss Angaben enthalten (sofern sie auf die jeweilige Pauschalreise zutreffen) über:

- den/die Bestimmungsort(e), bei mehreren Orten, die jeweiligen Zeiträume und Termine, die Transportmittel (einschließlich ihrer Merkmale und Klasse, sowie Tag, Zeit und Ort der Abreise und Rückkehr),

²⁶⁶ Art. 4 Abs. 1 a) RL 90/314/EWG sowie Art. R. 225–2 des Code de la consommation. Siehe hierzu den Abschnitt über Einreise, Punkt I. A. oben..

²⁶⁷ Art. 4 Abs. 1 b) RL 90/314/EWG sowie Art. L. 225–14 Absätze 1) bis 3) des Code de la consommation.

- bei Unterbringungen alle relevanten Merkmale derselben sowie deren touristische Einstufung, die Anzahl der inbegriffenen Mahlzeiten,
- eine eventuelle Mindestteilnehmerzahl, damit die Reise stattfinden kann und den Zeitpunkt einer eventuellen Stornierung durch den Reiseveranstalter bei Unterschreiten dieser Zahl,
- die Reiseroute,
- alle im Gesamtpreis der Pauschalreise inbegriffenen Leistungen (wie etwa Ausflüge etc.),
- Name und Anschrift des Veranstalters, des Vermittlers und gegebenenfalls des Versicherers,
- Preise und Zahlungsmodalitäten,
- alle vereinbarten Sonderwünsche, sowie
- Fristen für Beanstandungen (etwa wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung des Vertrages).²⁶⁸

2. Form

Alle Bedingungen müssen Ihnen bereits vor Abschluss des Vertrages schriftlich vorgelegen haben. Außerdem muss Ihnen eine schriftliche Ausfertigung des endgültig abgeschlossenen Vertrages mit allen Bedingungen ausgehändigt werden. Wird gegen diese Vorgaben verstoßen, ist der Vertrag nichtig.²⁶⁹

3. Besonderheiten hinsichtlich des Preises

Grundsätzlich darf der Veranstalter/Vermittler den Preis nach Vertragsschluss nicht mehr abändern, es sei denn, er hat sich diese Möglichkeit im Vertrag ausdrücklich eingeräumt.²⁷⁰

Dies gilt jedoch nicht für Preisänderungen hinsichtlich der Beförderungskosten, insbesondere wegen Erhöhung der Treibstoffkosten, wegen erhöhter Abgaben für bestimmte Leistungen wie Ein- oder Ausschiffungsgebühren in Häfen und Landegebühren auf Flughäfen oder wegen geänderter Wechselkurse. Der Preis darf aber in keinem Fall mehr nach dem zwanzigsten Tag vor dem vereinbarten Abreisetage erhöht werden.²⁷¹

²⁶⁸ Art. 4 Abs. 2 a) und Anhang RL 90/314/EWG sowie Art. 11, Abs. 1, und R. 225–3 des Code de la consommation.

²⁶⁹ Art. 4 Abs. 2 b) RL 90/314/EWG sowie Art. L. 225–11 Abs. 3 und 4 des Code de la consommation.

²⁷⁰ Art. 4 Abs. 4 a) RL 90/314/EWG sowie Art. L. 225–13 Abs. 1 a) – c) des Code de la consommation.

²⁷¹ Art. 4 Abs. 4 b) RL 90/314/EWG sowie Art. L. 225–13 Abs. 2 des Code de la consommation.

4. Übertragbarkeit der Reise auf eine andere Person

Falls Sie die gebuchte Pauschalreise nicht mehr antreten wollen oder können, habe Sie das Recht, diese an jemand anderen abzutreten. Dies müssen Sie dem Veranstalter/Vermittler jedoch vor Antritt der Reise mitteilen.²⁷²

E. Rücktrittsrecht

Sie haben unter bestimmten Bedingungen das Recht von der Pauschalreise zurückzutreten.

1. Nichterfüllung einer wesentlichen Vertragsbestimmung

Kann der Veranstalter vor Beginn der Reise eine der wesentlichen Vertragsbestimmungen aufgrund eines äußeren und nicht abwendbaren Ereignisses nicht erfüllen, muss er Sie hiervon innerhalb von 3 Tagen unterrichten und Sie darauf hinweisen, dass Sie vom Vertrag binnen 7 Tagen zurücktreten können.²⁷³

Sie können aber auch die vorgeschlagene Vertragsänderung akzeptieren und die Reise wie geplant antreten.²⁷⁴

2. Preisänderung

Ein Rücktrittsrecht besteht auch bei einer Erhöhung des vertraglich festgelegten Preises, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend vorgenommen wird.²⁷⁵

3. Folgen: Ansprüche bei Rücktritt


Treten Sie aus obigen Gründen vom Vertrag zurück, haben Sie (ohne Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe oder sonstigen

²⁷² Art. 4 Abs. 3 RL 90/314/EWG sowie Art. L. 225–12 und R. 225–3 des Code de la consommation. :Zunächst war eine Frist von 21 Tagen vorgesehen. Diese wurde auf Intervention der EU-Kommission dahingehend abgeändert, dass nun in „angemessener Frist“ vor Abreise eine entsprechende Meldung erfolgen muss; Siehe hierzu den Bericht der EU-Kommission zur Durchführung der Richtlinie 90/314/EWG über Pauschalreisen in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der EG-Mitgliedstaaten, SEC (1999) 1800 final von 1999, S. 6.

²⁷³ Art. 4 Abs. 5 RL 90/314/EWG Art. L. 225–15 Abs. 1 des Code de la consommation.

²⁷⁴ Art. L. 225–15 Abs. 1 am Ende des Code de la consommation.

²⁷⁵ Art. L. 225–15 Abs. 3 des Code de la consommation.



Kosten) Anspruch auf Erstattung aller von Ihnen gezahlter Beträge innerhalb von zehn Tagen ab dem Rücktritt vom Vertrag.²⁷⁶

Sie können sich auch dafür entscheiden, eine gleich- oder sogar höherwertige Leistung ohne Preisaufschlag als Ersatz anzunehmen. Ist diese Pauschalreise jedoch von geringerer Qualität, haben Sie Anspruch auf Erstattung des Preisunterschieds.²⁷⁷

F. Stornierung durch den Reiseveranstalter

Bei Stornierung durch den Veranstalter haben Sie Anspruch auf Erstattung aller gezahlten Beträge binnen 10 Tagen ab der Stornierung sowie auf eine Entschädigung.²⁷⁸

Eine solche können Sie jedoch nicht verlangen, wenn die Reise aus folgenden Gründen storniert wird: Die Mindestteilnehmerzahl für die Durchführung der Pauschalreise wurde nicht erreicht und dies wurde Ihnen innerhalb der hierfür im Vertrag vorgesehenen Frist schriftlich mitgeteilt oder die Stornierung erfolgt aufgrund höherer Gewalt.²⁷⁹

Ein Fall von „höherer Gewalt“ liegt vor, bei einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis, auf das der Veranstalter/Vermittler keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können. Hierzu zählt jedoch ausdrücklich nicht der Fall der Überbuchung.²⁸⁰

G. Ansprüche bei Nichterbringung von Leistungen während der Reise

Erfüllt der Veranstalter eine der wesentlichen Vertragsbestimmungen nicht, muss er Ihnen hierfür Ersatzleistungen anbieten.²⁸¹

Diese müssen den ursprünglich geschuldeten mindestens gleichwertig sein. Hiervon kann er sich nur befreien, wenn er nachweist, dass ihm dies unmöglich ist. Die Mehrkosten für höherwertige Leistungen muss der Veranstalter tragen. Sofern Ihnen geringerwertige

²⁷⁶ Art. L. 225–15 Abs. 2 Satz 1 des Code de la consommation.

²⁷⁷ Art. L. 225–15 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Code de la consommation.

²⁷⁸ Art. 4 Abs. 6 RL 90/314/EWG sowie Art. L. 225–16 des Code de la consommation.

²⁷⁹ Art. 4 Abs. 6 Satz 2 lit i) und ii) der Richtlinie 90/314/EWG sowie Art. L. 225–17 des Code de la consommation.

²⁸⁰ Art. 4 Abs. 6 Satz 2 lit ii) der Richtlinie 90/314/EWG sowie Art. L. 225–17 2. Spiegelstrich des Code de la consommation.

²⁸¹ Art. Art. 4 Abs 7 RL 90/314/EWG sowie Art. L. 225–18 des Code de la consommation.

Leistungen angeboten werden, ist Ihnen der Preisunterschied zwischen den vorgesehenen und den erbrachten Dienstleistungen zu erstatten.²⁸²

Falls der Reiseveranstalter keine Ersatzleistungen anbieten kann oder die vorgeschlagene Änderung vom Käufer aus triftigen Gründen abgelehnt wird, muss Ihnen der Reiseveranstalter die für die Rückreise erforderlichen Beförderungsausweise beschaffen und muss Ihnen eine Entschädigung nach den nachfolgenden Regeln (Haftung) zahlen.²⁸³

H. Haftung

1. Haftungsgrund

Der Reiseveranstalter/vermittler haftet dafür, dass die Reise entsprechend den Vertragsbedingungen durchgeführt wird. Dies gilt unabhängig davon, ob noch andere Dienstleistungserbringer involviert sind. Unter Umständen bestehen zwischen diesen Beteiligten etwaige Regressansprüche.²⁸⁴

Was den Umfang des Schadenersatzanspruchs angeht, hat der EuGH in einer grundlegenden Entscheidung klargestellt, dass Reisenden auch der immaterielle Schaden zu ersetzen ist, insbesondere wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit. Dies betraf den folgenden Fall:

Simone Leitner gg. TUI Deutschland, C-168/00¹

Frau Leitner verbrachte einen Pauschalreiseurlaub in einem türkischen Robinson Club. Eine Woche nach ihrer Ankunft erkrankte sie an einer Salmonellenvergiftung wegen verdorbener Speisen im Club, die bis Ende des Aufenthalts andauerte und jegliche Urlaubsaktivitäten verhinderte. Nach ihrer Rückkehr verklagte sie die TUI neben Schmerzensgeld auch auf Zahlung einer immateriellen Entschädigung wegen entgangener Urlaubsfreude. Das mit dem Rechtsstreit befasste Gericht legte dem EuGH eine Frage zum Umfang des nach der Pauschalreise-RL geschuldeten Schadenersatzes vor. Der EuGH kam zu dem Schluss, dass – obwohl die Richtlinie nur allgemein vom „Er-

²⁸² Art. L. 225–18 Abs. 2 des Code de la consommation.

²⁸³ Art. L. 225–18 Abs. 3 des Code de la consommation. Zur Entschädigung siehe den nachfolgenden Punkt „Haftung“.

²⁸⁴ Art. 5 Abs. 1 RL 90/314/EWG sowie Art. L. 225–19 Abs. 1 des Code de la consommation; Siehe hierzu auch das Urteil v. 11.01.2008 des Tribunal d'arrondissement Luxembourg.



satz des Schadens, der dem Verbraucher aus der Nichterfüllung oder der mangelhaften Erfüllung des Vertrages entsteht“ spricht – der Zweck der Richtlinie, nämlich ein hohes Maß an Verbraucherschutz zu garantieren, einen solchen Anspruch erfordert. Für Verbraucher hat nämlich „der Schadenersatz wegen entgangener Urlaubsfreude eine besondere Bedeutung“.²

¹ EuGH, Urteil v. 12. März 2002, Simone Leitner gegen TUI Deutschland, C-168/00.

² EuGH, siehe oben, Rdnrn. 22, 23.

2. Haftungsausschluss

Der Veranstalter/Vermittler ist allerdings von seiner Haftung ganz oder teilweise befreit, wenn er den Nachweis erbringt, dass die Nichterfüllung oder die mangelhafte Erfüllung des Vertrages auf ein Verschulden seitens des Reisenden, auf unvorhersehbare oder nicht abwendbare Handlungen eines Dritten, der an der Bewirkung der vertraglich vereinbarten Leistungen nicht beteiligt ist, oder auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.²⁸⁵

Außerdem können die Parteien eine Haftungsbeschränkung vereinbaren. Dies gilt allerdings nicht für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Veranstalters sowie für Körperschäden.²⁸⁶

3. Geltendmachung

Sie müssen einen Mangel so bald wie möglich schriftlich anzeigen.²⁸⁷ Entsprechende Ausschlussfristen müssen im Vertrag ausdrücklich vereinbart sein.²⁸⁸

I. Schutz vor Insolvenz

Der Veranstalter/Vermittler muss den Nachweis erbringen, dass er im Falle einer Insolvenz die nötigen Ressourcen hat, um Ihnen die „Erstattung von bereits gezahlten Beträgen zu garantieren und Ihren Rücktransport sicherzustellen.“²⁸⁹ Er ist verpflichtet, Ihnen bei der

²⁸⁵ Art. 5 Abs. 2 RL 90/314/EWG sowie Art. L. 225–19 Abs. 2 des Code de la consommation. Für eine Definition der höheren Gewalt siehe oben unter Punkt 6.

²⁸⁶ Art. 5 Abs. 2 UAbs. 3 und 4 RL 90/314/EWG sowie Art. L. 225–19 Abs. 3 des Code de la consommation.

²⁸⁷ Art. 5 Abs. 4 RL 90/314/EWG.

²⁸⁸ Art. 5 Abs. 4 Uabs. 2 RL 90/314/EWG sowie Art. R. 225–3 des Code de la consommation.

²⁸⁹ Art. 7 RL 90/314/EWG sowie Art. L. 225–6 und R. 225–5 bis R. 225–16 des Code de la consommation.

Buchung ein entsprechendes Zertifikat auszuhändigen, das alle notwendigen Informationen für den Insolvenzfall enthält (Name und Anschrift des Versicherers, alle erforderlichen Angaben für den Fall des Rücktransports).

Welche Form der Garantie gewählt wird, steht dem Anbieter offen, in der Regel wird eine Insolvenzversicherung zu Gunsten des Reisenden geschlossen.²⁹⁰

Ziel dieser Pflicht ist es, den für den Verbraucher bestehenden Risiken aus der Vorauszahlung des Preises und der ungewissen Aufteilung der Haftung zwischen dem Veranstalter und den verschiedenen Leistungsträgern zu begegnen.²⁹¹

Der Versicherer muss für Sie über einen jederzeit verfügbaren Service (24 Stunden, 7 Tage die Woche) für alle Fragen zum Rücktransport erreichbar sein.²⁹²

Die „Erstattung der gezahlten Beträge“ erfasst dabei auch Beherbergungskosten, die aufgrund der Insolvenz vom Hotelgast selbst übernommen werden müssen. Dies hat der EuGH in folgendem Fall ausdrücklich festgestellt:

Der Fall Verein für Konsumenteninformationen Österreich, C-364/96¹

In diesem Fall hatte der Verein für Konsumenteninformation, ein österreichischer Verein mit dem Zweck, Verbraucher bei der Geltendmachung von Ansprüchen zu unterstützen, Klage gegen den Versicherer eines Reiseveranstalters erhoben. Die Reisenden waren aufgrund der während der Reise eingetretenen Insolvenz des Veranstalters gezwungen gewesen, die Hotelkosten, die sie zuvor an den Veranstalter gezahlt hatten, noch einmal zu begleichen, da sie der Hotelier sonst (durch physische Gewalt) an der Abreise hindern wollte.

²⁹⁰ Art. R. 225–2 des Code de la consommation. Der EuGH hat in der Rechtssache Ambry entschieden, dass die nationalen Vorschriften vorsehen dürfen, dass die Zahlungen des Versicherers „unmittelbar verfügbar“ gemacht werden müssen. Befindet sich der Versicherer in einem anderen Mitgliedsstaat als der, in dem der Reiseveranstalter seinen Sitz hat, dürfen keine strengeren Anforderungen gelten, da sonst die europarechtliche Dienstleistungs- und Kapitalverkehrsfreiheit beeinträchtigt würden (EuGH, Urteil v. 1. Dezember 1998, Strafverfahren gegen André Ambry, C-410/96, Rdnr. 39).

²⁹¹ EuGH, Urteil v. 8. Oktober 1996, verbundene Rechtssachen Dillenkofer u.a., C-178, 179, 188, 189, 190/94, Rdnr. 42.

²⁹² Art. R. 225–5 Abs. 2 des Code de la consommation.

Der Versicherer hatte sich bereit erklärt, die Kosten für den Rücktransport zu übernehmen, nicht jedoch die Hotelkosten zu erstatten.

Der EuGH entschied dass, in Anbetracht dessen, dass der Reisende die Unterbringungskosten tatsächlich zweimal gezahlt hat – zunächst an den Reiseveranstalter, dann an den Hotelier – die dem Versicherer obliegende Verpflichtung in der „Erstattung der gezahlten Beträge“ im Sinne der Richtlinie besteht. Da der Reisende in Wirklichkeit auf seine eigenen Kosten untergebracht worden ist, müssen ihm die Beträge, die er an den Veranstalter gezahlt hatte, erstattet werden, da infolge der Zahlungsunfähigkeit des Letzteren die vereinbarten Leistungen nicht vom Veranstalter an den Reisenden erbracht worden sind. Auf das Argument der Beklagten, eine solche Auslegung würde die Hoteliers zur Ausweitung derartiger Praktiken anregen, hat der EuGH erwidert, dass die Versicherer sich, wenn sie dies für erforderlich halten, an die Hoteliers halten können und dass sie jedenfalls besser in der Lage sind, gegen die Hoteliers vorzugehen, als gegen die Reisenden.²

¹ EuGH, Urteil v. 14. Mai 1998, Verein für Konsumenteninformation Österreich, C-364/96.

² EuGH, oben, Rdnrn. 21, 22.

IV. Durchsetzung von Rechten

Falls Sie Probleme mit dem Reiseveranstalter oder –vermittler oder dem Beförderungsunternehmen haben, können Sie außergerichtliche Beschwerdemöglichkeiten nutzen, um Ihre Rechte wahrzunehmen. Diese variieren je nach Beförderungsart.

Beim Ausbleiben einer jeglichen oder zufriedenstellenden Reaktion auf Ihre Beschwerde können Sie den gerichtlichen Klageweg beschreiten. Hierfür sind Informationen über das zuständige Gericht und das anwendbare Recht nötig. Da eventuell Klagefristen bestehen, sollten Sie schnellstmöglich handeln.

A. Beschwerdemöglichkeiten

1. Flugreisen

a. Bei den Beförderern selbst

Es ist stets ratsam, sich zunächst an den Beförderer selbst zu wenden, denn dieser ist meist in der besten Position, die Situation zu bewerten und schnellstmöglich auf Ihre Forderungen einzugehen.

b. Bei nationalen Beschwerdestellen

aa. Rechte aus der Verordnung 261/2004/EG

Jeder Mitgliedstaat ist verpflichtet eine Stelle zu schaffen, die die effektive Durchsetzung der Fluggastrechte überwacht und bei der Sie bei Verstößen Beschwerde einlegen können.²⁹³ Diese weisen ausdrücklich darauf hin, dass Sie erst nach Beschwerde beim Beförderer intervenieren. Für Luxemburg ist dies das «Ministère de l'Economie et du Commerce extérieur, Direction de la réglementation des marchés et de la consommation».²⁹⁴ Dieses stellt Ihnen auch das entsprechende Beschwerdeformular, das an die Flugbeförderer zu richten ist, zur Verfügung. Falls Sie binnen 6 Wochen keine Antwort erhalten haben, können Sie sich an die nationalen Stellen wenden.²⁹⁵

Beachten Sie, dass jeweils diejenige nationale Stelle zuständig ist, in deren Land sich der Vorfall ereignet hat.

Diese können auch Sanktionen gegen die Beförderer verhängen.²⁹⁶

bb. Haftungsfälle (Gepäck, Körper, Verspätung) nach der Verordnung 2027/97/EG

In diesen Fällen sind zunächst entsprechende Ansprüche gegenüber den Beförderern geltend zu machen.

Da keine speziellen Stellen auf nationaler Ebene existieren, können Sie sich an Verbraucherschutzorganisation wenden, die dem ECC-Net angehören²⁹⁷, in Luxemburg ist dies das „Centre européen des consommateurs GIE“.²⁹⁸

²⁹³ Art. 16 Abs. 1 und 2 VO 261/2004/EG.

²⁹⁴ Adresse: Ministère de l'Economie et du Commerce extérieur, Direction de la Réglementation des marchés et de la consommation, 19–21, Boulevard Royal, L-2914 Luxembourg; Fax: +352 22 16 07; Email: passagersaeriens@eco.etat.lu.

²⁹⁵ Informationen zu Beschwerden sowie das Beschwerdeformular finden Sie auf der Seite des Ministeriums für Wirtschaft und Außenhandel des Großherzogtums unter „Droits des passagers aériens: Règlement 261/2004, unter 3. „A qui adresser votre plainte?“, http://www.eco.public.lu/attributions/dg2/d_consommation/protection_consommateurs/annexe_2/annexe_2_9/index.html (Stand der Informationen 19.04.2010).

²⁹⁶ In Luxemburg ist dies geregelt in Artikel L. 311–9 des Code de la consommation, zur Umsetzung der europäischen Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden, ABl. L 364 v. 9.12.2004, S. 1.

²⁹⁷ http://ec.europa.eu/consumers/ecc/index_en.htm.

²⁹⁸ Adresse: 55, rue des Bruyères L-1274 Howald, Grand-Duché de Luxembourg; Tel: +352 26 84 64–1; Fax: +352 26 84 57 61; Website: <http://www.cecluxembourg.lu/>.

2. Bahnreisen

Die nationale Beschwerdestelle für Bahnreisende in Luxemburg ist die „Communauté des Transports“.²⁹⁹ Die Beschwerdestellen in anderen Ländern können Sie der Liste der EU-Kommission entnehmen.³⁰⁰

3. Schiffs- und Busreisen

Auch in den Bereichen Schiffs- und Busreisen wurden durch die EU-Verordnungen entsprechende Stellen eingerichtet. Diese werden ab Inkrafttreten der Verordnungen tätig werden.

B. Gerichtliche Durchsetzung

Scheitern Ihre außergerichtlichen Bemühungen um die Durchsetzung Ihrer Passagierrechte, können Sie den Rechtsweg bestreiten.

1. Gerichtsstand

Hier stellt sich die Frage, vor welchem Gericht Sie klagen müssen.

Sofern der Reisende und sein Vertragspartner im selben Mitgliedstaat ansässig sind, richtet sich die Zuständigkeit nach den nationalen Regeln über die Zuständigkeit von Gerichten. Grundsätzlich gilt, dass am Wohnort des Beklagten Klage zu erheben ist.

Die Frage der gerichtlichen Zuständigkeit bei Verträgen, die Bezüge zu mehreren Mitgliedstaaten aufweisen, wird durch die sogenannte Brüsseler Verordnung geregelt.³⁰¹

Auch diese geht von der Grundregel aus, dass Klagen am Wohnort des Beklagten zu erheben sind.³⁰² Allerdings sind Ausnahmen von dieser Regel vorgesehen, die den Gerichtsstand abweichend bestimmen, wenn dies aus Gründen wie etwa der Schutzbedürftigkeit des Klägers, im vorliegenden Fall des Reisenden, gerechtfertigt ist.³⁰³

²⁹⁹ Kontakt: Tel: +352 26 86 57 1; Website: www.verkeiersverbond.lu.

³⁰⁰ http://ec.europa.eu/transport/passengers/rail/doc/2007_1371_national_enforcement_bodies.pdf.

³⁰¹ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. L 12 v. 16.01.2001, S. 1. Diese ersetzt das Brüsseler Übereinkommen von 1968, ABl. L 299 v. 31.12.1972, S. 32 (Konsolidierte Fassung im ABl. C 27 v. 26.1.1998, S. 1).

³⁰² Art. 2 Abs. 1 VO 44/2001/EG.

³⁰³ Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Abschnitt 2 bis 7 VO 44/2001/EG; Siehe hierzu auch den nachfolgenden Punkt aa. Flugreisen, i) Klage auf Ausgleichsleistungen nach der Verordnung 261/2004/EG.

Bei Verträgen im Bereich des Reiserechts handelt es sich um Verträge über Dienstleistungen. Danach kann der Reisende bei Streitigkeiten über Ansprüchen aus seinem Vertrag vor dem Gericht des Ortes klagen, an dem die Verpflichtung zu erfüllen ist.³⁰⁴

Bei Schadensersatzklagen kommt auch der Ort in Frage, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist.³⁰⁵

Bei Versicherungssachen (z. B. bei einer Klage gegen den Versicherer im Falle der Insolvenz des Pauschalreiseveranstalters³⁰⁶) kann auch am Wohnsitz des Klägers geklagt werden.³⁰⁷

Nachdem Sie das örtliche zuständige Gericht bestimmt haben, müssen Sie klären (lassen), welches Gericht an diesem Ort auch sachlich zuständig ist.

a. Flugreisen

aa. Klagen auf Ausgleichsleistungen nach der Verordnung 261/2004/EG

Die Fluggastrechte-Verordnung von 2004 enthält keine spezielle Regelung über die Zuständigkeit von Gerichten für Klagen über die Ausgleichsleistungen gegenüber dem Luftfahrtunternehmen aufgrund der Verordnung.

Daher gelten die allgemeinen Regeln der Brüsseler Verordnung. Dies war auch Gegenstand des folgenden Falles:

Der Fall Peter Rehder, C-204/08¹

Herr Rehder buchte bei der Air Baltic einen Flug von München nach Vilnius (Litauen), der jedoch annulliert wurde. Seine Klage auf Zahlung einer Ausgleichssumme in Höhe von 250 Euro erhob er vor einem Gericht am Abflugort. Da die Frage der gerichtlichen Zuständigkeit nicht eindeutig geklärt werden konnte, hat das letztinstanzliche Gericht (BGH) dem EuGH eine Frage nach der Auslegung von Art. 5 Nr. 1 b) 2. Trennstrich der Brüsseler Verordnung im Falle eines Anspruchs auf Ausgleich bei Annullierung des Fluges gestellt.

Der EuGH hat klargestellt, dass die Ansprüche aus der Verordnung 261/2004/EG unabhängig vom Schadenersatz auf Grundlage der Verordnung 2027/97/EG bestehen, für die das Montre-

³⁰⁴ Art. 5 Nr.1 b), 2. Spiegelstrich VO 44/2001/EG.

³⁰⁵ Art. 5 Nr. 3 VO 44/2001/EG.

³⁰⁶ Siehe hierzu Punkt III. Pauschalreisen, I. Schutz vor Insolvenz oben.

³⁰⁷ Art. 8, 9 VO 44/2001/EG.

aler Abkommen eine eindeutige Gerichtsstandsregel enthält (Art. 33 MÜ).² Folglich gibt es für beide Bereiche von Ansprüchen unterschiedliche Gerichtsstandsregeln.³

Art. 5 Brüsseler Verordnung etabliert einen besonderen Gerichtsstand abweichend vom Wohnort des Beklagten, am Ort, am Erfüllungsort der vertraglichen Verpflichtung. Dieser Erfüllungsort befindet sich nach Art. 5 Nr. 1 b), 2. Trennstrich bei Dienstleistungen an dem Ort, an dem die Dienstleistung nach dem Vertrag erbracht worden ist oder hätte erbracht werden müssen. Diese Regel hat zum Ziel, das Gericht für zuständig zu erklären, das eine enge räumliche Verknüpfung mit dem Vertragsgegenstand aufweist.⁴

Bei Flügen, bei denen mehrere, in verschiedenen Mitgliedstaaten gelegene Orte, an denen die Dienstleistungen erbracht werden, existieren, „ist der Ort zu suchen, an dem die engste Verknüpfung zwischen dem fraglichen Vertrag und dem zuständigen Gericht besteht, insbesondere der Ort, an dem nach dem Ort die Hauptleistung zu erbringen ist“.⁵

Nach Ansicht des EuGH weist der Ort des Sitzes oder der Hauptniederlassung der Fluggesellschaft nicht die erforderliche enge Verbindung mit dem Vertrag auf, denn die Handlungen, die von diesem Ort aus unternommen werden, stellen lediglich logistische Vorbereitungsmaßnahmen für die Durchführung des Vertrags dar und sind keine Dienstleistungen, die dem Vertrag sein Gepräge geben. Dasselbe gilt für den Ort, an dem der Vertrag abgeschlossen wurde und an dem der Flugschein ausgehändigt wurde.⁶

Die Dienstleistungen, die die Erfüllung des Beförderungsvertrages darstellen sind dagegen die Abfertigung und das Anbordgehen der Fluggäste, der Empfang an Bord, die Beförderung, die Betreuung der Fluggäste und schließlich das sichere Verlassen des Flugzeugs am Zielort. Der Gerichtshof hat klargestellt, dass die „einzigen Orte, die eine unmittelbare Verbindung zu den genannten Dienstleistungen aufweisen, die in Erfüllung der Verpflichtungen entsprechend dem Gegenstand des Vertrags erbracht werden, der Ort des Abflugs und der Ort der Ankunft des Flugzeugs sind“, wobei unter den Begriffen „Ort des Abflugs“ und „Ort der Ankunft“ die Orte zu verstehen sind, die im Vertrag vereinbart worden sind.⁷

Sowohl der Ort des Abflugs als auch der Ort der Ankunft sind gleichermaßen als die Orte anzusehen, an denen die Dienstleistungen hauptsächlich erbracht werden. Folglich kann bei Ansprüchen aus der Verordnung 261/2004/EG auf Grundlage von Art. 5 Nr. 1 b), 2. Trennstrich der Verordnung 44/2001/EG nach

Wahl des Reisenden sowohl vor dem Gericht des Abflugs- als auch des Zielorts geklagt werden.

¹ EuGH, Urteil v. 9. Juli 2009, Peter Rehder gegen Air Baltic Cooperation, C-204/08.

² Zum Montrealer Übereinkommen (MÜ) siehe den Punkt II. Passagierrechte, B. Flugreisen, 2. Haftung für Schäden oben.

³ EuGH, Rehder, Fußnote 1 oben, Rdnr. 27.

⁴ EuGH, Rehder, Fußnote 1, Rdnr. 32.

⁵ EuGH, Rehder, Fußnote 1, Rdnr. 38.

⁶ EuGH, Rehder, Fußnote 1, Rdnrn. 39, 40.

⁷ EuGH, Rehder, Fußnote 1, Rdnr. 41.

bb. Haftung nach der Verordnung 2027/97/EG

Für den Fall der Haftung nach der Verordnung 2027/97/EG ist eine spezielle Gerichtsstandsvereinbarung vorgesehen. Art. 33 des Übereinkommens von Montreal (MÜ) bestimmt, dass die Klage nach Wahl des Klägers entweder am Wohnort des Luftfrachtführers, am Ort der Hauptniederlassung oder der Geschäftsstelle, durch die der Vertrag geschlossen worden ist oder alternativ am Bestimmungsort zu erheben ist.³⁰⁸

Bei Klagen auf Ersatz des Schadens, der durch Tod oder Körperverletzung eines Reisenden entstanden ist, kann bei einem zuvor genannten Gericht oder im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats Klage erhoben werden, in dem der Reisende im Zeitpunkt des Unfalls seinen ständigen Wohnsitz hatte und in das oder aus dem der Luftfrachtführer Reisende im Luftverkehr gewerbsmäßig befördert.³⁰⁹

b. Andere Transportbereiche

Mangels spezieller Regelungen gelten die allgemeinen Gerichtsstandsregeln.

2. Anwendbares Recht

Bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts müssen die EU-Verordnungen Rom II³¹⁰ und Rom I³¹¹ berücksichtigt werden.

Regel ist, dass die Parteien das auf ihr Verhältnis anwendbare Recht frei wählen können. Der dem Passagier ausgehändigte Reisevertrag

³⁰⁸ Art. 33 Abs. 1 MÜ.

³⁰⁹ Art. 33 Abs. 2 MÜ.

³¹⁰ VO (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, ABl. L 199 v. 31.7.2007, S. 40

³¹¹ VO (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, ABl. L 177 v. 4.7.2008, S. 6



bestimmt normalerweise das anwendbare Recht. Es kann das Recht gewählt werden des Staates, in dem der Passagier oder der Beförderer seinen gewöhnlichen Aufenthalt (oder seine Hauptverwaltung, für den Beförderer) hat, oder aber das Recht des Staates, in dem sich der Abgangs- oder Bestimmungsort befindet³¹².

Falls keine Rechtswahl getroffen wurde, ist das anzuwendende Recht das Recht des Staates, in dem die zu befördernde Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern sich in diesem Staat auch der Abgangs- oder der Bestimmungsort befindet. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist das Recht des Staats anzuwenden, in dem der Beförderer seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat³¹³.

Für Schadensersatzforderungen – falls keine diesbezügliche Rechtswahl getroffen wurde³¹⁴ – ist das Recht des Staats anzuwenden, in dem der Schaden eintritt, unabhängig davon, in welchem Staat das schadensbegründende Ereignis oder indirekte Schadensfolgen eingetreten sind³¹⁵. Falls beide Parteien (Geschädigter und Person, deren Haftung geltend gemacht wird) zum Zeitpunkt des Schadenseintritts ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat haben, so unterliegt die Handlung dem Recht dieses Staats³¹⁶.

3. Fristen

Grundsätzlich gilt, dass die Ansprüche nach allgemeinen Regeln verjähren, es sei denn in der Rechtsgrundlage sind spezielle Verjährungsregelungen vorgesehen.

Für den Bereich der Haftung von Luftfahrtunternehmen für Schäden (Verordnung 2027/97/EG) sind entsprechende Ansprüche binnen zwei Jahren beginnend mit dem Tag der tatsächlichen oder geplanten Ankunft des Flugzeugs geltend zu machen.³¹⁷

Im Bereich der Bahnreisen ist durch die Verordnung 1371/2007/EG vorgesehen, dass Ansprüche bei Tötung oder Körperverletzung nach drei Jahren verjähren, andere Ansprüche nach einem Jahr.³¹⁸

³¹² Art. 5 (2) Abs. 2 Rom I-VO

³¹³ Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag im Falle fehlender Rechtswahl eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staats anzuwenden (Art. 5 (3) Rom I-VO).

³¹⁴ Art. 14 Rom II-VO

³¹⁵ Art. 4 (1) Rom II-VO

³¹⁶ Art. 4 (2) Rom II-VO

³¹⁷ EuGH, Irène Bogiatzi, Fußnote 125 oben; Siehe hierzu den Punkt II. Passagierrechte, B. Flugreisen, 2. Haftung für Schäden, c. Geltendmachung oben.

³¹⁸ Siehe hierzu Punkt II. Passagierrechte, C. Bahnreisen, 2. Haftung für Schäden, c. Geltendmachung oben: Anhang der VO 1371/2007/EG, Titel VI (Geltendmachung von Ansprüchen), Art. 60.

Ansprüche auf Schadenersatz bei Seereisen (Tod, Körperverletzung, Verlust und Beschädigung von Gepäck) aufgrund der „Athen I“-Verordnung 392/2009/EG verjähren nach zwei Jahren.³¹⁹

³¹⁹ Siehe hierzu bereits Punkt II. Passagierrechte, D. Seereisen, 1. Haftung für Schäden, c. Geltendmachung oben: Art. 16 Athener Übereinkommen (AÜ).

Meine Rechte als Reisender in Europa

U
W
T
O
Z

